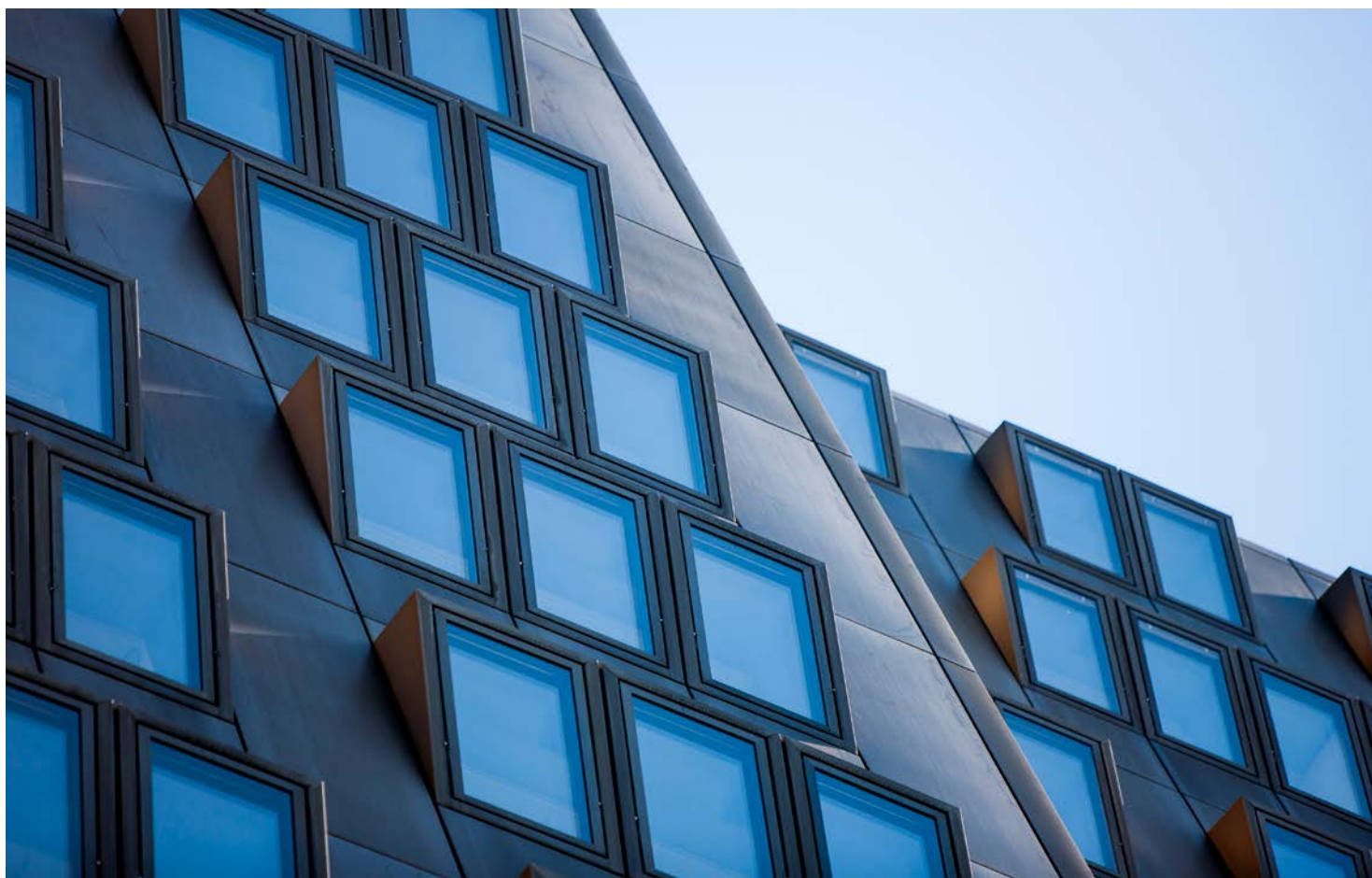




Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

Reihe BUND 2026/20 Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber: www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juni 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	6
Prüfungsziel _____	9
Kurzfassung _____	10
Zentrale Empfehlungen _____	15
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	17
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	19
Der Fachhochschulsektor _____	20
Allgemeines _____	20
Bundesfinanzierung von Fachhochschulen _____	22
Gestaltung des bundesfinanzierten Studienprogramms _____	28
Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan _____	28
Festlegung des Fördersatzes _____	33
Fachhochschul-Ausbau _____	35
Fördervoraussetzungen _____	43
Akkreditierung von Studiengängen _____	43
Zuteilung zu Fördergruppen _____	56
Verlängerung der Förderzusagen – Monitoring _____	58
Umschichtungen von Studienplätzen _____	61
Allgemeines _____	61
Ablauf _____	62
Förder- und Finanzierungsvereinbarungen _____	68
Vertragsgestaltung _____	68
Förderabrechnungen _____	70
Beauftragung IT-Dienstleister _____	72
Ausgewählte Indikatoren zur Bundesförderung im Fachhochschulsektor _____	75
Entwicklung der Studienplätze _____	75
FH Campus Wien und FH Kärnten _____	80



Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

Finanzinformationen _____	82
Allgemeines _____	82
Daten der Statistik Austria _____	83
Finanzinformationen des Wissenschaftsministeriums _____	85
Finanzielle Aufsicht _____	88
Finanzierungsstruktur der ausgewählten Fachhochschulen _____	90
Schlussempfehlungen _____	95
Anhang A _____	100
Ressortbezeichnung und -verantwortliche _____	100
Anhang B _____	101
Anhang C _____	108
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Quantitativer Ausbau in den Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplänen _____	31
Tabelle 2:	Fördergruppen und Fördersätze des Bundes im überprüften Zeitraum _____	33
Tabelle 3:	Ausschreibungen für zusätzliche Anfängerstudienplätze _____	35
Tabelle 4:	Einreichungen und Zuerkennungen (Anfängerstudienplätze, Studiengänge und Fachhochschulen) der Ausschreibungen für 2020/21 bis 2023/24 _____	38
Tabelle 5:	Einreichungen und Zuerkennungen von zusätzlichen Anfängerstudienplätzen an der FH Campus Wien und an der FH Kärnten bei den Ausschreibungen für 2020/21 bis 2023/24 _____	39
Tabelle 6:	Externe Qualitätssicherung an Fachhochschulen laut Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (Institution, Studiengänge) _____	43
Tabelle 7:	Umgeschichtete und förderbare Studienplätze der FH Campus Wien, der FH Kärnten und der Fachhochschulen gesamt 2019/20 bis 2023/24 _____	61
Tabelle 8:	Einreichfristen für Sommerumschichtungen _____	63
Tabelle 9:	Auftragsvolumen IT-Dienstleister _____	72
Tabelle 10:	Entwicklung der förderbaren, geförderten, nicht belegten und der nicht belegten, geförderten Studienplätze 2019/20 bis 2023/24 _____	76
Tabelle 11:	Entwicklung der Studienplätze nach Fördergruppen 2019/20 bis 2023/24 _____	78
Tabelle 12:	Entwicklung der Studienplätze an der FH Campus Wien und an der FH Kärnten 2019/20 bis 2023/24 _____	80

Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

Tabelle 13: Gesamtsicht der öffentlichen Finanzierung des Fachhochschulsektors _____	83
Tabelle 14: Erträge FIDE-Meldung und Umsatzerlöse _____	85
Tabelle 15: FH Campus Wien – aus öffentlichen Haushalten finanzierte Zuwendungen sowie ausgewählte Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung _____	91
Tabelle 16: FH Kärnten – aus öffentlichen Haushalten finanzierte Zuwendungen sowie ausgewählte Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung _____	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Fördermittel des Wissenschaftsministeriums im überprüften Zeitraum _____	23
Abbildung 2:	Ordentliche Studierende im Hochschulraum, ordentliche Studierende an Fachhochschulen (Wintersemester 2023/24) _____	24
Abbildung 3:	Entwicklung der Zahl der ordentlichen Studierenden an Fachhochschulen (2019/20 bis 2023/24) _____	25
Abbildung 4:	Ablauf eines Umschichtungsverfahrens _____	65
Abbildung 5:	Entwicklung ausgewählter Indikatoren zur Bundesförderung im Fachhochschulsektor von Studienjahr 2014/15 bis Studienjahr 2023/24 _____	75
Abbildung 6:	Entwicklung der Studienplätze (getrennt nach Fördergruppen) 2019/20 bis 2023/24 _____	79

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BIS	Datenmeldesystem „Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb“
BMBWF bzw.	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
ff.	folgende
FH	Fachhochschule
FH-EF-Plan	Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan
FIDE	Datenbank „Finanzdatenerfassung“
FOEBIS	Datenmeldesystem „Foederungs-Berechnungs- und Informationssystem“
G(es)mBH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
Mio.	Million

Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OÖ	Oberösterreich
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

AKKREDITIERUNG UND BUNDESFINANZIERUNG VON FACHHOCHSCHULEN

FINANZIERUNG DER FACHHOCHSCHULEN

Die Finanzierung der Fachhochschulen war grundsätzlich als Mischfinanzierung konzipiert, an der sich neben dem Bund noch andere öffentliche (beispielsweise Länder, Gemeinden) sowie private Geldgeber beteiligten. Das Wissenschaftsministerium vergab an die Fachhochschulen Förderungen für Studienplätze in neu einzurichtenden oder bestehenden Studiengängen auf der Grundlage von kompetitiven Ausschreibungen, insgesamt in einem Ausmaß von jährlich 327 Mio. EUR (2019/20) bis 441 Mio. EUR (2023/24). An den u.a. bundesfinanzierten Fachhochschulen bestanden im Studienjahr 2023/24 rd. 45.000 Studienplätze, die mit einem festen – nach dem Technikanteil des Studiengangs abgestuften – Fördersatz gefördert werden konnten. Den Bereich der Gesundheitswissenschaften förderte in der Regel nicht der Bund, sondern finanzierten die Länder. An der FH Campus Wien betrug der Anteil der öffentlichen Mittel an den Umsatzerlösen 87 % und der Anteil der studienplatzbezogenen Bundesförderung 44 % (Geschäftsjahr 2023/24), an der FH Kärnten lagen diese Werte bei 82 % bzw. 39 % (2023).

AUSLASTUNG DER STUDIENPLÄTZE

Die Auslastung der bundesfinanzierten Studienplätze verschlechterte sich im überprüften Zeitraum (ab dem Studienjahr 2019/20). Im Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan, dem strategischen Planungsinstrument des Bundes, war trotz dieser Tendenz für die Periode 2023/24 bis 2025/26 ein weiterer Ausbau von Studienplätzen vorgesehen. Bis zur Studienplatzvergabe für das Studienjahr 2022/23 teilte das Wissenschaftsministerium auch Fachhochschulen mit einer geringen Auslastung zusätzliche Studienplätze zu. In der darauffolgenden Ausschreibung orientierte es sich stärker am Bedarf bzw. der Auslastung der Fachhochschulen. Insgesamt konnten die förderbaren Studienplätze – insbesondere bei technischen Studiengängen – vermehrt nicht ausgenutzt werden.

QUALITÄTSSICHERUNG

Alle Fachhochschulen und ihre bestehenden Studienprogramme waren unbefristet akkreditiert, weshalb der Schwerpunkt bei der externen Qualitätssicherung von neu einzurichtenden hin zu bestehenden Studienprogrammen verschoben werden sollte. Weder die gesetzlichen Vorgaben noch die internen Regelungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria definierten näher, wie die gesetzlich übertragene Aufgabe der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über die Fachhochschulen auszugestalten war.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2024 die Gebarung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, des Vereins FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens und der FH Kärnten – gemeinnützige Gesellschaft mbH. Ziel der Überprüfung war es, das Bundesfinanzierungssystem für Fachhochschulen, das Verfahren zur Vergabe von Förderungen für Fachhochschulstudiengänge, die Abwicklung der Förderungen und das Monitoring sowie die Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Rahmen der Qualitätssicherung zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023 bzw. die Studienjahre 2019/20 bis 2023/24.

Mit 1. April 2025 wechselte die Zuständigkeit für Fachhochschulen zum Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Der RH richtet seine Empfehlungen daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Im Juli 2025 änderte der Verein FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens seine Bezeichnung in „Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HCW)“.

Kurzfassung

Finanzierung und Fördersystem

Die Finanzierung der 21 Fachhochschulen in Österreich mit ihren rd. 59.000 Studierenden war grundsätzlich als Mischfinanzierung konzipiert, an der sich neben dem Bund noch andere öffentliche (beispielsweise Länder, Gemeinden) sowie private Geldgeber beteiligten. Der Bund zahlte an die Fachhochschulen jährlich Fördermittel im Ausmaß von 327 Mio. EUR (Studienjahr 2019/20) bis 441 Mio. EUR (Studienjahr 2023/24) aus. (TZ 3, TZ 22)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**) vergab Förderungen für Studienplätze folgendermaßen:

- Es schrieb neue Studienplätze – auf Grundlage des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans – für neu einzurichtende oder bestehende Studiengänge aus und teilte sie in einem kompetitiven Verfahren den Fachhochschulen zu. Mit den einzelnen Fachhochschulen schloss es Förderverträge über die zuerkannte Anzahl von Studienplätzen je Studiengang für fünf Jahre ab.
- Vor dem Auslaufen der Förderzusage unterzog es den Studiengang einem Monitoring basierend auf ausgewählten Kennzahlen. Je nach Ergebnis verlängerte sich die Förderzusage um weitere fünf Jahre oder um ein kürzeres Intervall bzw. konnte die Förderung auslaufen. (TZ 4)

Im Wissenschaftsministerium bestanden keine schriftlich festgelegten Grundsätze, wie lange die Förderzusagen von im Monitoring als problematisch eingestuften Studiengängen verlängert werden sollten. Bei einer Einzelfallbetrachtung von Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums zu Förderverlängerungen war für den RH auf Basis der vorliegenden Dokumentation kein allgemeines Schema erkennbar. (TZ 15)

Die Höhe des Förderbetrags je Studienplatz hing von der Zuteilung zu einer Fördergruppe ab und richtete sich nach der Intensität der technischen Ausstattung (Technikanteil). Für die Anpassung der Fördersätze bestand kein etabliertes Modell abseits politischer Einzelentscheidungen. Trotz der finanziellen Bedeutung, die die Zuteilung von Studiengängen zu einer Fördergruppe hatte, legte das Wissenschaftsministerium nicht transparent in einer Richtlinie dar, wie der Technikanteil zu berechnen war. Es definierte auch keinen Prozess, um die Kontrolle des – von den Fachhochschulen angegebenen – Technikanteils sicherzustellen. (TZ 7, TZ 14)

Gestaltung des bundesfinanzierten Studienprogramms

Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan war das strategische Planungsinstrument des Bundes für die Entwicklung dieses Sektors und die Finanzierung von Fachhochschulstudiengängen mit einem Planungszeitraum von zumindest drei Jahren. Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 trat innerhalb des Geltungszeitraums, jener 2023/24 bis 2025/26 mit einer nur sechsmonatigen Vorlaufzeit in Kraft. Dadurch fehlten wichtige längerfristige Planungsperspektiven für die Fachhochschulen. (TZ 5, TZ 6)

Das Wissenschaftsministerium stimmte im Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 bis 2025/26 einem Ausbau weiterer bundesfinanzierter Studienplätze zu, obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt war, dass die Auslastung der geförderten Studienplätze rückläufig war; der Plan sah aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes vor. (TZ 6)

Das Wissenschaftsministerium vergab bei den Ausschreibungen für die Studienjahre 2020/21 bis 2022/23 die Finanzierungszusagen für Anfängerstudienplätze auch an Fachhochschulen mit geringer Auslastung. Bei der Ausschreibung für 2023/24 orientierte es sich – in Übereinstimmung mit dem Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 bis 2025/26 – stärker am Auslastungspotenzial der Fachhochschulen. (TZ 9)

Fördervoraussetzungen

Im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz regelte der Gesetzgeber die externe Qualitätssicherung von hochschulischen Bildungseinrichtungen. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) nahm die kontinuierliche begleitende Aufsicht über die Akkreditierungsvoraussetzungen nur im Anlassfall wahr, weil die Vorgangsweise – im Gegensatz zu den Akkreditierungen und Audits – gesetzlich nicht konkretisiert und auch in internen Prozessen nicht definiert war. Aufgrund der unbefristeten Akkreditierung aller Fachhochschulen sowie der bestehenden Studienprogramme sollte der Schwerpunkt der externen Qualitätssicherung von neu einzurichtenden hin zu bestehenden Fachhochschulen und ihren Studienprogrammen verschoben werden. (TZ 10)

Damit förderbare Studienplätze bei zu geringer Nachfrage oder hohem Drop-out in einem Studiengang nicht unbelegt blieben, konnten sie die Fachhochschulen – mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der AQ Austria – in andere, stärker nachgefragte Studiengänge umschichten. Bei Änderungen der Studienplatzanzahl durch Überbuchungen bestehender Studiengänge holten die Fachhochschulen in der Praxis keine Genehmigung ein; dies war nicht systemkonsistent. Ab Juli 2024

waren Änderungen der Studienplatzanzahl eines Studiengangs nicht mehr durch die AQ Austria zu genehmigen; dies war im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nachvollziehbar. Die Belegung von Studiengängen war jedoch nicht nur finanzierungsrelevant, sondern hatte auch Einfluss auf die Qualität der Lehre. (TZ 12)

Die Möglichkeit, Studienplätze umzuschichten, war eine zweckmäßige Maßnahme des Studienplatzmanagements, um die Auslastung förderbarer Studienplätze zu erhöhen. Die Zunahme von Umschichtungen war nachvollziehbar, da Fachhochschulen auch auf geänderte Nachfrage der Studierenden und des Arbeitsmarkts zu reagieren hatten. Das Wissenschaftsministerium verlängerte zwar die Antragsfristen für Umschichtungsvorhaben vor dem beginnenden Studienjahr, dies konnte jedoch das Ansteigen der Zahl unbelegter Studienplätze nur bedingt aufhalten. (TZ 16, TZ 17)

Förder- und Finanzierungsvereinbarungen

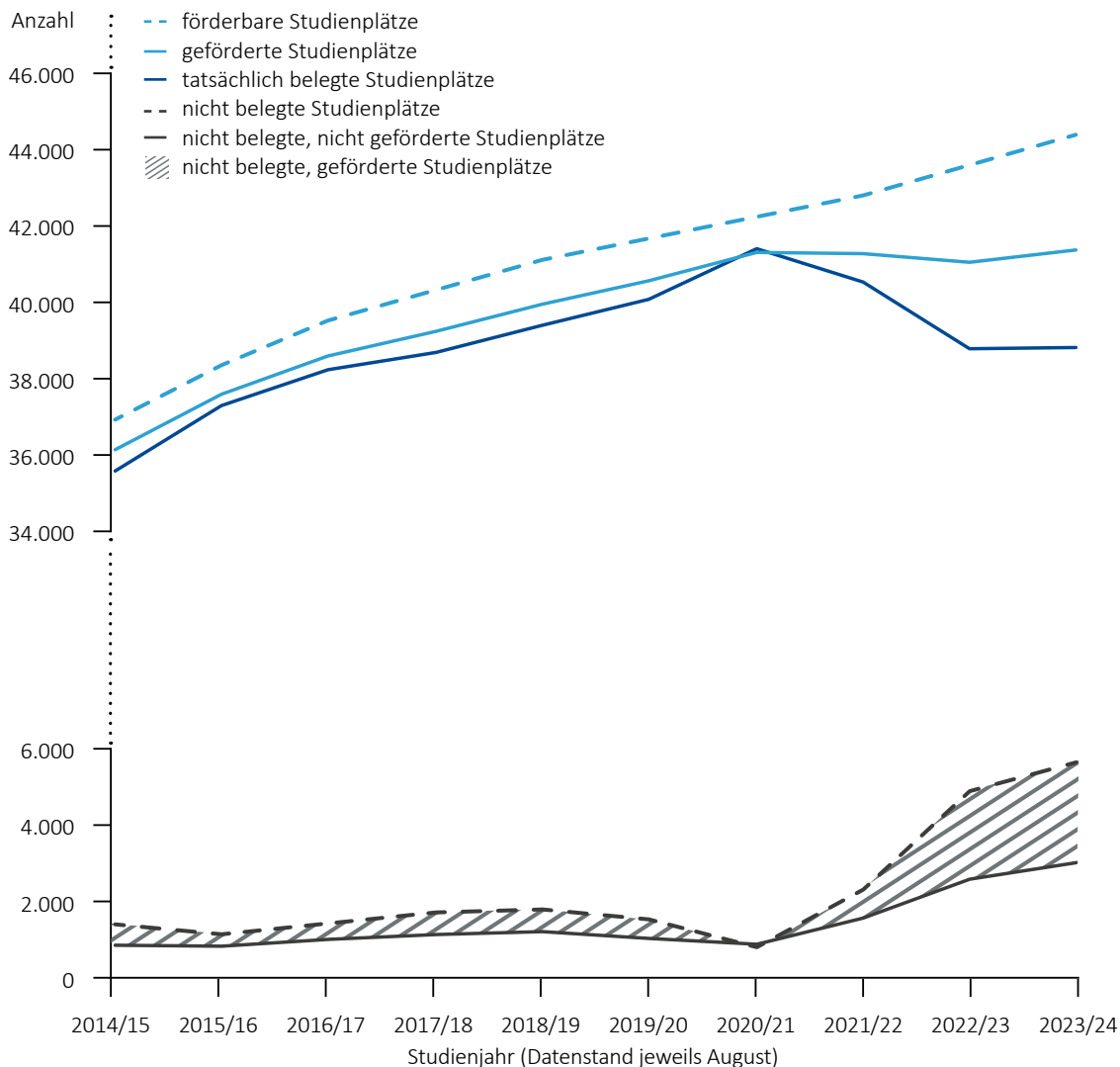
Die Finanzierung durch den Bund erfolgte einerseits studiengangsbezogen, indem der Fördervertrag die maximale Anzahl der zugesagten förderbaren Studienplätze je Studiengang festlegte. Andererseits erfolgte sie personenbezogen, da Fachhochschulen die Förderung nur für förderberechtigte Studierende in Anspruch nehmen konnten. Das System der Förderabrechnung spiegelte diese Ausrichtung der Fachhochschulfinanzierung wider; der Prozess war zweckmäßig organisiert. (TZ 4, TZ 20)

Das Wissenschaftsministerium räumte den Fachhochschulen vertraglich eine Toleranzregelung für nicht belegte Studienplätze ein. Diese trug zu einer besseren Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Fachhochschulen bei. Mit den Umschichtungen stellte das Wissenschaftsministerium den Fachhochschulen ein Instrument des Studienplatzmanagements bereit, um die Auslastung der (geförderten) Studienplätze zu optimieren. Bei den Umschichtungen konnten die Fachhochschulen zudem die Toleranzregelung strategisch für sich nutzen, um möglichst hohe Förderbeträge zu erreichen. (TZ 4, TZ 20)

Die Anzahl der förderbaren Studienplätze stieg zwar seit dem Studienjahr 2019/20 um rd. 2.800 an, im gleichen Zeitraum nahmen jedoch auch die nicht belegten Studienplätze um rd. 1.700 zu; nur rd. 40 % der geplanten Steigerung der Studienplätze konnten realisiert werden. Auch die nicht belegten und dennoch – aufgrund der Toleranzregelung – geförderten Studienplätze (Ausfallsquote) verdoppelten sich im überprüften Zeitraum. Ebenso stiegen die nicht „verbrauchten“ Fördermittel von 1,55 Mio. EUR (Studienjahr 2019/20) auf 19,79 Mio. EUR (Studienjahr 2023/24). In überproportionalem Ausmaß betrafen die nicht belegten Studienplätze die technische Fördergruppe. Insgesamt zeigte sich, dass die förderbaren Studienplätze vermehrt nicht ausgenutzt werden konnten. (TZ 22, TZ 23)

Nachfolgende Abbildung stellt die Entwicklung für den Zeitraum 2014/15 bis 2023/24 dar: (TZ 22)

Abbildung: Entwicklung ausgewählter Indikatoren zur Bundesförderung im Fachhochschulsektor von Studienjahr 2014/15 bis Studienjahr 2023/24



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

Die Fachhochschule (FH) Kärnten lastete die förderbaren Studienplätze – auch wegen unterschiedlicher Standortbedingungen – in geringerem Ausmaß aus als die FH Campus Wien. Die FH Campus Wien konnte in diesem Zeitraum zwischen 1 % (2019/20) und 2 % (2022/23) der förderbaren Studienplätze nicht belegen, an der FH Kärnten hingegen waren es zwischen 5 % (2020/21) und 12 % (2023/24). An beiden Fachhochschulen stieg damit die Differenz zwischen den möglichen und den tatsächlich ausbezahlten Fördermitteln an. (TZ 24)

Finanzinformationen

Sowohl die Statistik Austria als auch das Wissenschaftsministerium hatten Daten über die Finanzierungsquellen des Fachhochschulsektors, die jedoch stark unterschiedliche Werte – insbesondere zum Mitteleinsatz der Länder – auswiesen. So waren etwa bei der von der Statistik Austria erstellten Bildungsausgabenstatistik „indirekt“ von Bund, Ländern und Gemeinden zugewiesene Mittel (z.B. über den Fonds Soziales Wien) nicht enthalten. Die auf Basis der Förderverträge von den überprüften Fachhochschulen an das Wissenschaftsministerium übermittelten Finanzdaten waren unvollständig und berücksichtigten die Forschungsmittel bei den Kosten nicht gleichartig. Die Daten der Statistik Austria bzw. des Wissenschaftsministeriums bildeten nicht alle Finanzierungsquellen (vollständig) ab und boten damit keine Gesamtsicht über die Finanzierung des Fachhochschulsektors. (TZ 25 bis TZ 27)

Obwohl sich die von den überprüften Fachhochschulen übermittelten Finanzdaten von den Daten aus den Jahresabschlüssen der Fachhochschulen unterschieden, prüfte das Wissenschaftsministerium die Datenqualität nicht. Die Datenqualität und damit die Qualität der aus den Daten gezogenen Schlussfolgerungen – beispielsweise der den Fachhochschulen zur Verfügung gestellten Kostenauswertungen – war dadurch beeinträchtigt. (TZ 27)

Beide überprüften Fachhochschulen waren unabhängig von der organisatorischen Struktur überwiegend öffentlich finanziert: An der FH Campus Wien betrug der Anteil öffentlicher Zuwendungen an den Umsatzerlösen zwischen 80 % (Geschäftsjahr 2019/20) und 87 % (Geschäftsjahr 2023/24), an der FH Kärnten zwischen zumindest 80 % (2021) und 84 % (2020). Die öffentliche Finanzierung der Fachhochschulen war systemisch bedingt, u.a. weil die Höhe der Studienbeiträge gesetzlich beschränkt war. (TZ 3, TZ 29)

Der Anteil der studienplatzbezogenen Bundesmittel an den Umsatzerlösen war bei der FH Campus Wien und bei der FH Kärnten aufgrund der stark gestiegenen Finanzierungsbeiträge der Länder für Gesundheitswissenschaften rückläufig. An der FH Campus Wien lag dieser Anteil im überprüften Zeitraum zwischen 44 % (2023/24) und 54 % (2019/20), an der FH Kärnten zwischen 36 % (2022) und 42 % (2019). (TZ 29)

Neben den umfangreichen Budgetmitteln für den Bereich Gesundheitswissenschaften erhielt die FH Kärnten – im Gegensatz zur FH Campus Wien – einen Landeszuschuss je bundesgeförderten Studienplatz sowie einen Zuschuss der Standortgemeinden. Die FH Campus Wien schloss mit der Stadt Wien sowie mit Organisationen der Stadt Wien Förder- bzw. Kooperationsverträge ab. Diese beinhalteten in erster Linie die Finanzierung des Bereichs Gesundheitswissenschaften sowie Ausbil-

dungsk Kooperationen in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen. Zusätzlich erhielt die FH Campus Wien Sachleistungen (Personal, Räumlichkeiten) von der Stadt Wien. Für die FH Campus Wien erwiesen sich vor allem ihre Größe und ihre Studienplatzauslastung als wirtschaftlich vorteilhaft. [\(TZ 29\)](#)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

- Ein Ausbau des Fachhochschulsektors wäre evidenzbasiert und geleitet am tatsächlichen Auslastungspotenzial der Fachhochschulen in den Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplänen festzulegen. [\(TZ 6\)](#)
- Ein Vorschlag für eine Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes wäre zu erarbeiten, mit der der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Fachhochschulen und Studiengänge hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen als Aufgabe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine größere Gewichtung beigemessen wird. Auch sollte die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsicht (z.B. Modalitäten, periodische Abstände) konkretisiert werden. [\(TZ 10\)](#)
- Für die Verlängerung der Förderzusagen von Studiengängen wären einheitliche Grundsätze zu erarbeiten und umzusetzen; die Entscheidungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. [\(TZ 15\)](#)
- Der Umfang der für Steuerung und Kontrolle notwendigen Finanzdaten wäre zu definieren und die Verpflichtung zur Datenmeldung wäre im Sinne einer Entbürokratisierung auf das tatsächlich erforderliche Ausmaß zu beschränken; die Vorgaben des Leitfadens „Kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring im Fachhochschulsektor“ wären entsprechend zu adaptieren. Die als erforderlich erachteten Finanzdaten wären in qualitätsgesicherter Form zum Zweck der laufenden Steuerung und Kontrolle heranzuziehen. Bei der Definition der notwendigen Finanzdaten wäre auch zu berücksichtigen, inwieweit das bestehende Kennzahlensystem weiterentwickelt werden soll. [\(TZ 27\)](#)

**Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung;
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria**

- Das Studienplatzmanagement wäre in geeigneter Weise in die externe Qualitätssicherung einzubeziehen, um den Aspekt der Belegung von Studiengängen – insbesondere im Kontext der Betreuungsrelation und der verfügbaren Infrastruktur – nicht außer Acht zu lassen. (TZ 12)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen (FH)						
wesentliche Rechtsgrundlagen	Fachhochschulgesetz, BGBl. 340/1993 i.d.g.F. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I 74/2011 i.d.g.F.					
Fachhochschulen gesamt	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	in Mio. EUR					in %
Förderungen Wissenschaftsministerium ¹	327,21	355,27	365,87	395,04	440,93	35
	Anzahl					
Studierende ²	47.196	49.441	49.242	47.959	47.586	1
Studienabschlüsse ³	13.507	13.937	13.505	13.944	13.616	1
FH Campus Wien						
	in Mio. EUR					
öffentliche Zuwendungen gesamt ⁴	41,91	45,73	50,60	60,41	72,99	74
davon						
Förderungen Wissenschaftsministerium ¹	27,01	28,77	29,54	31,61	34,92	29
	Anzahl					
Studierende ²	4.248	4.397	4.464	4.372	4.270	1
Studienabschlüsse ³	1.124	1.153	1.141	1.201	1.241	10

FH Kärnten						
	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in Mio. EUR					
öffentliche Zuwendungen gesamt	30,45	33,34	37,92	37,37	39,19	29
davon						
Förderungen Wissenschaftsministerium ¹	15,92	16,84	16,96	18,19	20,23	27 ⁵
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	Anzahl					
Studierende ²	1.961	2.085	2.060	1.984	1.921	-2
Studienabschlüsse ³	542	603	606	650	570	5

¹ nach Studienjahren

² Studierende des Fachhochschulsektors in Ausbildungsbereichen, in denen der Bund grundsätzlich Studienplätze förderte (ohne den Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften), Datenstand jeweils Wintersemester

³ Studienabschlüsse im Fachhochschulsektor in Ausbildungsbereichen, in denen der Bund grundsätzlich Studienplätze förderte (ohne den Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften), Datenstand jeweils Studienjahr

⁴ Sachleistungen nicht berücksichtigt

⁵ Veränderung 2019/20 bis 2023/24

Quellen: BMBWF; FH Campus Wien; FH Kärnten



Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2024 die Gebarung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**), der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**), des Vereins FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens und der FH Kärnten – gemeinnützige Gesellschaft mbH¹ (in der Folge: **FH Kärnten**) hinsichtlich der Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Studiengängen an Fachhochschulen.

Mit 1. April 2025 wechselte die Zuständigkeit für Fachhochschulen zum Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung.² Der RH richtet daher seine Empfehlungen an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge ebenfalls: **Wissenschaftsministerium**). Im Juli 2025 änderte der Verein FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens seine Bezeichnung in „Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HCW)“. Der RH verwendet im Bericht einheitlich die Bezeichnung **FH Campus Wien**.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- des Bundesfinanzierungssystems für Fachhochschulen,
- des Verfahrens zur Vergabe von Förderungen für Fachhochschulstudiengänge (in der Folge: **Studiengänge**),
- der Abwicklung der Förderungen und des Monitorings durch das Wissenschaftsministerium sowie
- der Zusammenarbeit des Wissenschaftsministeriums und der AQ Austria im Rahmen der Qualitätssicherung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023 bzw. die Studienjahre 2019/20 bis 2023/24. Darüber hinaus bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums in die Beurteilung mit ein.

(2) Zu dem im Oktober 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FH Campus Wien im November 2025, das Wissenschaftsministerium und die AQ Austria im Dezember 2025 Stellung. Das Land Kärnten und die FH Kärnten verzichteten auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2026. Gegenüber der FH Campus Wien gab der RH keine Gegenäußerung ab.

¹ Bis Ende 2021 war der Träger der FH Kärnten die Privatstiftung Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung.

² BGBl. I 10/2025

Der Fachhochschulsektor

Allgemeines

- 2 (1) Fachhochschulen hatten die Aufgabe, Studiengänge auf Hochschulniveau zum Zweck einer wissenschaftlich oder künstlerisch fundierten Berufsausbildung anzubieten.

Die Einrichtung von Studiengängen und die Führung der Bezeichnung Fachhochschule waren im Fachhochschulgesetz³ geregelt. Für die Durchführung der Studiengänge war eine Akkreditierung erforderlich. Zuständig für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen war die AQ Austria, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese war durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz⁴ eingerichtet, das auch Verfahrensregelungen festlegte und – neben dem Fachhochschulgesetz – inhaltliche Vorgaben für Fachhochschulen und Studiengänge enthielt.

Die wesentlichen Ziele von Fachhochschulen waren,

- eine praxisbezogene Berufsausbildung auf Hochschulniveau zu gewährleisten,
- die Fähigkeit zu vermitteln, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes aktuell und zukünftig lösen zu können und
- die Durchlässigkeit des Bildungssystems sowie die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen zu fördern.

Die 21 Fachhochschulen bildeten einen eigenen Sektor in der österreichischen Hochschullandschaft, daneben bestanden die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen sowie die Privatuniversitäten und Privathochschulen.

(2) Gemäß Fachhochschulgesetz konnten der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Erhalter von Fachhochschulen sein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren Fachhochschulen in der Regel als GmbH oder Verein organisiert. Dahinter standen zumeist die Länder – bzw. Unternehmen in deren Sphäre –, Städte und Gemeinden sowie Kammern.⁵

³ BGBl. 340/1993 i.d.g.F.

⁴ BGBl. I 74/2011 i.d.g.F.

⁵ Erhalter einer Fachhochschule – der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften – war der Bund (Bundesministerium für Landesverteidigung).

(3) Die FH Campus Wien – gegründet 2001 und als Verein organisiert – war mit 7.526 ordentlichen Studierenden (Wintersemester 2023/24)⁶ die größte Fachhochschule Österreichs. Der Standort befand sich in Wien Favoriten.

Die FH Kärnten – gegründet 1993 und seit 2022 als GmbH organisiert – zählte 2.613 ordentliche Studierende (Wintersemester 2023/24).⁷ Sie war an den Standorten Klagenfurt am Wörthersee, Villach, Spittal an der Drau und Feldkirchen angesiedelt.

⁶ In Bachelor- und Masterstudiengängen in den Ausbildungsbereichen Gesundheitswissenschaften, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Technik und Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften. Die meisten ordentlichen Studierenden gab es im Wintersemester 2023/24 in den Gesundheitswissenschaften (43 %), gefolgt von Technik und Ingenieurwissenschaften (30 %).

⁷ In Bachelor- und Masterstudiengängen der Ausbildungsbereiche Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften, Technik und Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften. Die meisten ordentlichen Studierenden gab es im Wintersemester 2023/24 in Technik und Ingenieurwissenschaften (35 %).

Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

Überblick

- 3.1 (1) Die Finanzierung der Fachhochschulen war grundsätzlich als Mischfinanzierung konzipiert, an der sich neben dem Bund noch andere öffentliche (beispielsweise Länder, Gemeinden) sowie private Geldgeber beteiligten. Fachhochschulen waren gemäß Fachhochschulgesetz berechtigt, Studienbeiträge von ordentlichen Studierenden – maximal 363 EUR je Semester⁸ – einzuheben. Nicht alle Fachhochschulen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.⁹

Der Bundesbeitrag war – über alle Fachhochschulen einheitlich – als Fördersatz je Studienplatz konzipiert. Der Finanzierung aus den anderen öffentlichen Quellen lagen an den einzelnen Fachhochschulen unterschiedliche Finanzierungssysteme zugrunde:¹⁰

- entweder – analog zur Bundesförderung – studienplatzbezogen
- oder – beispielsweise basierend auf einem vorab abgestimmten Budget – durch Zuschüsse.

Gegebenenfalls basierte die Finanzierung auch auf Mischformen dieser beiden Systeme.

In TZ 25 bis TZ 27 analysiert der RH die Daten zur Finanzierungsstruktur des Fachhochschulsektors; in TZ 29 legt er die Finanzierungsstruktur der FH Campus Wien sowie der FH Kärnten dar.

- (2) Die Abwicklung und Auszahlung der Studienplatzförderung des Bundes erfolgte weitgehend durch das Wissenschaftsministerium. Vereinzelt übernahmen auch andere Bundesministerien die Finanzierung von Studienplätzen in speziell für ihren Aufgabenbereich relevanten Studiengängen.¹¹

⁸ bei Studierenden aus Drittstaaten höchstens kostendeckende Beiträge

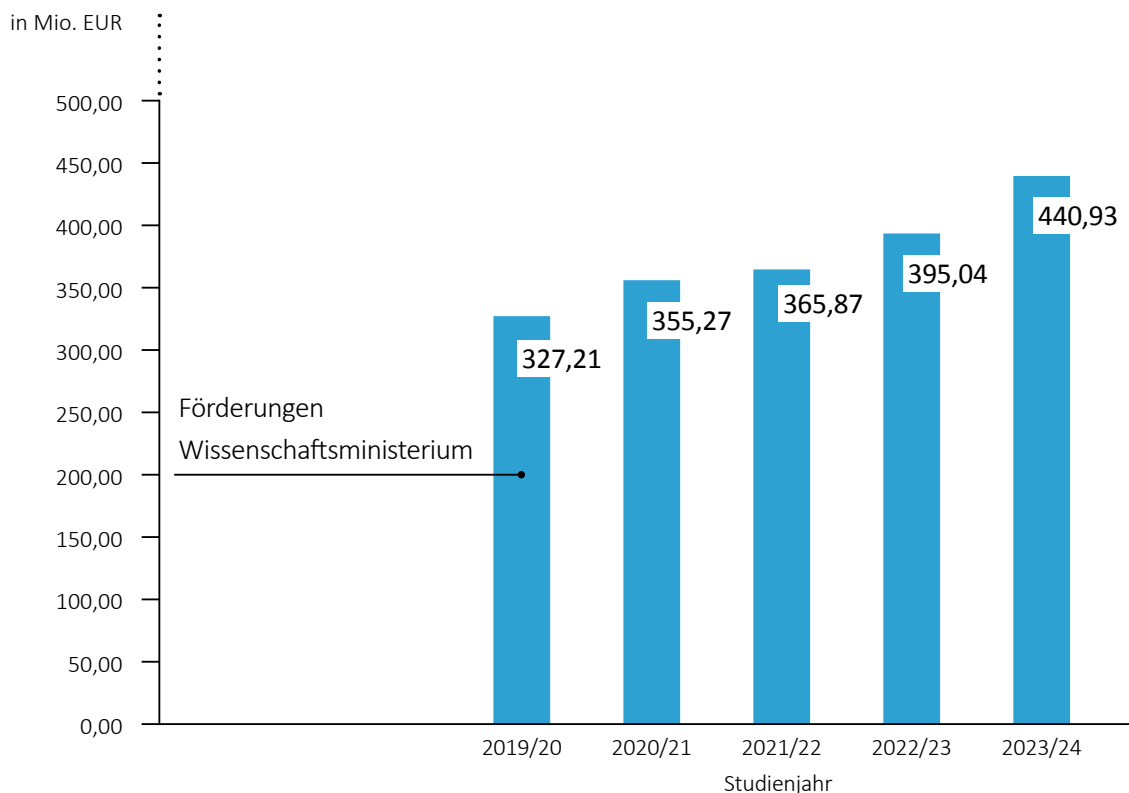
⁹ Sowohl die FH Campus Wien als auch die FH Kärnten hoben Studienbeiträge ein.

¹⁰ Im Bericht „FH Burgenland und FH Vorarlberg“ (Reihe Bund 2024/22) legte der RH dar, dass bei der FH Burgenland die Fördervereinbarung mit dem Land analog zur Bundesfinanzierung organisiert war, während die FH Vorarlberg eine Landesfinanzierung – basierend auf einem mit der Fachhochschule abgestimmten Budget – erhielt.

¹¹ Beispielsweise an der FH Campus Wien für den Studiengang „Tax Management“ das Bundesministerium für Finanzen und für den Studiengang „Public Management“ das Bundesministerium für Inneres und das vormalige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Die FH Kärnten hatte – neben der Studienplatzförderung durch das Wissenschaftsministerium – keine derartigen Abkommen für eine Bundesfinanzierung von Studienplätzen (TZ 29).

Die ausgezahlten Fördermittel des Wissenschaftsministeriums entwickelten sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen¹²:

Abbildung 1: Fördermittel des Wissenschaftsministeriums im überprüften Zeitraum



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

Die Bundesmittel der Fachhochschulförderung betrugen im Studienjahr 2019/20 327 Mio. EUR und stiegen bis zum Studienjahr 2023/24 auch aufgrund der Erhöhung der Fördersätze je Studienplatz auf 441 Mio. EUR an.

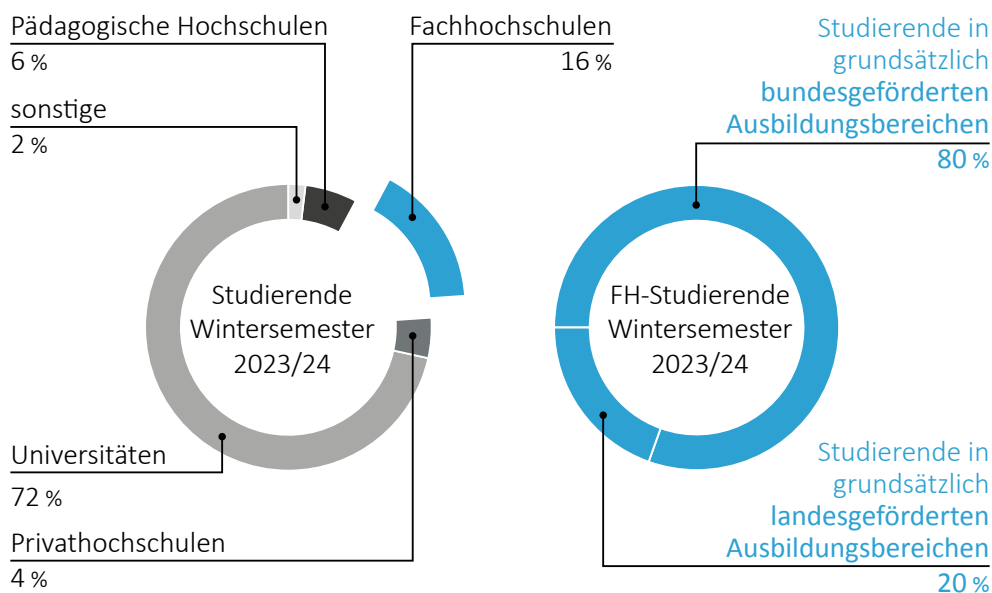
(3) In welchen Ausbildungsbereichen bzw. in welchem Ausmaß der Bund Studienplätze förderte, war im Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan (**FH-EF-Plan**) (**TZ 5**) festgelegt. Darin war auch explizit festgehalten, dass der Bund keine Finanzierung von Studienplätzen im gesundheitswissenschaftlichen Ausbildungsbereich übernahm, z.B. für die Studiengänge Gesundheits- und Krankenpflege, Physiotherapie, Hebammen. Diese Studiengänge finanzierten die Länder.

¹² Diese Werte wichen aufgrund der Abrechnung nach Studienjahren von den Werten des Bundesrechnungsabschlusses ab.

Die 21 Fachhochschulen zählten im Wintersemester 2023/24 rd. 59.000 ordentliche Studierende – bei einer Bandbreite von 300 bis 7.500 je Fachhochschule. Die folgende Abbildung zeigt den Anteil

- der ordentlichen Studierenden, die dem Fachhochschulsektor zuzuordnen waren, sowie
- der ordentlichen Studierenden des Fachhochschulsektors in Ausbildungsbereichen, in denen der Bund grundsätzlich Studienplätze förderte:¹³

Abbildung 2: Ordentliche Studierende im Hochschulraum, ordentliche Studierende an Fachhochschulen (Wintersemester 2023/24)



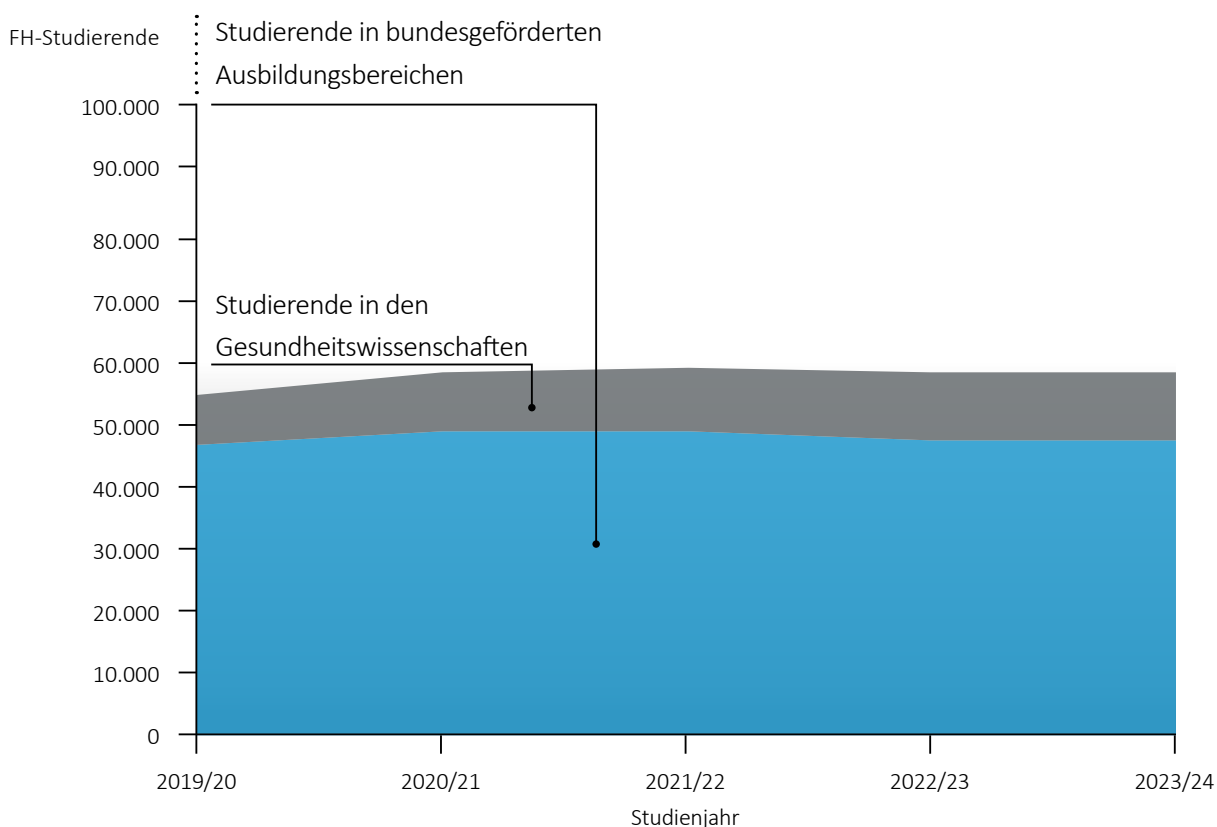
Quelle: uni:data; Darstellung: RH

Der Fachhochschulsektor war – gemessen an der Anzahl der Studierenden – mit 16 % oder rd. 59.000 Studierenden im österreichischen Hochschulraum nach dem Universitätssektor der zweitgrößte. 80 % der Studierenden belegten Studiengänge, in denen der Bund grundsätzlich Studienplätze förderte.

¹³ Das waren alle Ausbildungsbereiche mit Ausnahme der Gesundheitswissenschaften. Neben der Bundesfinanzierung bestanden für Fachhochschulen teilweise auch andere Finanzierungsmöglichkeiten, beispielsweise durch Unternehmen. Teilweise trug auch die Fachhochschule selbst die Finanzierung.

Die folgende Abbildung stellt die Anzahl der ordentlichen Studierenden an Fachhochschulen in den Studienjahren 2019/20 bis 2023/24 in Studiengängen dar, in denen der Bund grundsätzlich Studienplätze förderte:

Abbildung 3: Entwicklung der Zahl der ordentlichen Studierenden an Fachhochschulen (2019/20 bis 2023/24)



Teilweise bestanden für Studienplätze in Studiengängen, in denen der Bund grundsätzlich Studienplätze förderte, auch andere Finanzierungsquellen für die Fachhochschulen, z.B. Unternehmen.

Quelle: uni:data; Darstellung: RH

Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der Studierenden an Fachhochschulen um 7 % von 55.203 (2019/20) auf 59.136 (2023/24). Die Anzahl der Studierenden blieb in Studiengängen, in denen der Bund grundsätzlich Studienplätze förderte, in diesem Zeitraum weitgehend konstant, wies zuletzt allerdings eine leicht rückläufige Tendenz auf, während sie in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen um 44 % zunahm.

Der Anteil der Studierenden in Studiengängen, die der Bund grundsätzlich förderte, an allen Fachhochschul-Studierenden ging im überprüften Zeitraum von 85 % auf 80 % zurück.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass der Fachhochschulsektor mit rd. 59.000 ordentlichen Studierenden (2023/24) – nach den Universitäten – der zweitgrößte Sektor im österreichischen Hochschulraum war. Im Studienjahr 2023/24 belegten 80 % der ordentlichen Studierenden an Fachhochschulen einen Studienplatz in einem Ausbildungsbereich, in dem eine Fördermöglichkeit durch den Bund bestand.

Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der Studierenden an Fachhochschulen um 7 %, die Anzahl der Studierenden in Studiengängen mit einer möglichen Bundesförderung blieb weitgehend konstant. Der Anstieg der Studierenden des Fachhochschulsektors beruhte demzufolge primär auf dem Ausbau des länderfinanzierten Ausbildungsbereichs der Gesundheitswissenschaften.

Das Fördersystem der Fachhochschulfinanzierung durch den Bund

- 4 Die Bundesförderung war nur für Studienplätze in von der AQ Austria akkreditierten Studiengängen vorgesehen, sie wurde in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Das Wissenschaftsministerium vergab Förderungen für Studienplätze folgendermaßen:

- Es schrieb neue Studienplätze – auf Grundlage eines FH-EF-Plans – für neu einzurichtende oder bestehende Studiengänge aus und teilte sie in einem kompetitiven Verfahren den Fachhochschulen zu (in der Folge: **FH-Ausbau**). Mit den einzelnen Fachhochschulen schloss es Förderverträge über die zuerkannte Anzahl von Studienplätzen je Studiengang ab; die Finanzierungszusage für den Studiengang galt fünf Jahre (TZ 8 bis TZ 9).
- Vor dem Auslaufen der Finanzierungszusage unterzog das Wissenschaftsministerium den Studiengang einem Monitoring basierend auf ausgewählten Kennzahlen.¹⁴ Je nach Ergebnis war vorgesehen, die Förderung um weitere fünf Jahre oder um einen kürzeren Zeitraum zu verlängern oder die Finanzierungszusage einzustellen (TZ 15).¹⁵

Die Finanzierungszusagen für Studienplätze in einzelnen Studiengängen wurden in jährlichen Verträgen, in denen die zu fördernden Studienplätze sämtlicher Studiengänge abgebildet waren, operationalisiert. Auf dieser Basis erfolgte die Mittelzuteilung.

¹⁴ z.B. Bewerberlage, Status der Erwerbstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen und Drop-out-Rate

¹⁵ Studiengänge wurden nach jedem Ablauf eines Fördervertrags – auch eines verlängerten – erneut beurteilt.

Die Finanzierung erfolgte

- einerseits studiengangsbezogen, indem der Fördervertrag die maximale Anzahl der zugesagten förderbaren Studienplätze je Studiengang festlegte,
- andererseits personenbezogen, da Fachhochschulen die Förderung nur für förderberechtigte Studierende¹⁶ in Anspruch nehmen konnten.

Abgedeckt wurden diese Vorgaben durch eine vertraglich festgehaltene Toleranzregelung, wonach das Wissenschaftsministerium in einem bestimmten Ausmaß nicht belegte Studienplätze (beispielsweise aufgrund von Drop-out) ebenfalls förderte. Außerdem konnten Fachhochschulen durch ein Studienplatzmanagement, bei dem Studienplätze von einem Studiengang in einen stärker nachgefragten umgeschichtet wurden (**TZ 16** bis **TZ 18**),¹⁷ die Auslastung optimieren und damit die Anzahl der geförderten Studienplätze erhöhen. Den Ablauf der Förderabwicklung legt der RH in **TZ 19** und **TZ 20** dar.

¹⁶ So erhielten sie keine Förderung für Studierende mit einer Studiendauer, die über dem festgelegten Rahmen lag (z.B. aufgrund von Inaktivität oder einem Studienwechsel).

¹⁷ Umschichtungen waren grundsätzlich – bei Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der AQ Austria – nur möglich für Studienplätze von Studiengängen, deren Fördervertrag bereits verlängert war.

Gestaltung des bundesfinanzierten Studienprogramms

Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan

Erstellung und Schwerpunktsetzungen

- 5.1 (1) Der FH-EF-Plan war das strategische Planungsinstrument des Bundes für die Entwicklung des Fachhochschulsektors und die Finanzierung von Studiengängen. Mit einer Novelle des Fachhochschulgesetzes hatte der FH-EF-Plan ab 2021 eine gesetzliche Grundlage.¹⁸ Als Teil der strategischen Gesamtsteuerung des österreichischen Hochschulraums korrelierte er mit den Zielen des österreichischen Hochschulplans 2030 (erschieden im Dezember 2022).¹⁹

Der FH-EF-Plan hatte insbesondere folgende Aspekte zu enthalten:

- die von den Fachhochschulen zu erbringenden Leistungen,²⁰
- die Grundsätze für neue Studiengänge und die Änderung bestehender Studiengänge zur Weiterentwicklung des hochschulischen Portfolios und der Hochschulstruktur sowie
- die vorgesehenen finanziellen Mittel des Bundes.

Der FH-EF-Plan hatte einen Planungszeitraum von zumindest drei Jahren zu umfassen. Er war im Einvernehmen zwischen den Leitungen des Wissenschafts- und des Finanzressorts zu erstellen.

Die Strategie des FH-EF-Plans betraf den gesamten Fachhochschulsektor; mit den einzelnen Fachhochschulen wurden bei Zusagen von Bundesmitteln konkrete Förder- bzw. Finanzierungsvereinbarungen (**TZ 19**) abgeschlossen.

(2) Die FH-EF-Pläne enthielten – im Kontext der Bundesförderung von Studienplätzen – einerseits Grundsätze bzw. Handlungsfelder für die strategische Entwicklung des Fachhochschulsektors, z.B. berufsermöglichende Formen von Studiengängen oder Kooperationen. Andererseits enthielten sie konkrete Vorgaben zur Entwicklung neuer Studienangebote sowie zur Änderung bestehender Angebote an den Fachhochschulen. Gesonderte Abschnitte behandelten die Finanzierung bzw. die Höhe

¹⁸ BGBl. I 77/2020

¹⁹ Der österreichische Hochschulplan 2030 verstand sich – anders als die Version von 2011, die primär öffentliche Universitäten betraf – als Dachstrategie über alle vier Sektoren des Hochschulraums – Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten oder -hochschulen.

²⁰ entsprechend den gesetzlich festgelegten Zielen und leitenden Grundsätzen

der Fördersätze von bundesgeförderten Studienplätzen (TZ 7), die quantitative Dimension des FH-Ausbaus sowie die Evaluierung der Vorperiode.

Für das bundesfinanzierte Studienprogramm lag der Fokus der beiden im überprüften Zeitraum geltenden FH-EF-Pläne auf dem MINT-Bereich²¹ – für die Studienjahre 2018/19 bis 2022/23 in Kombination mit dem Querschnittsthema Digitalisierung, für die Studienjahre 2023/24 bis 2025/26 mit dem Querschnittsthema digitale und ökologische Transformation. In diesen Bereichen war ein weiterer Ausbau von bundesgeförderten Studienplätzen vorgesehen.²²

Tabelle B im Anhang B gibt einen detaillierten Überblick über die strategische Ausrichtung (Fachhochschulsektor, Studienangebote) der beiden im überprüften Zeitraum relevanten FH-EF-Pläne.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass beide im überprüften Zeitraum geltenden FH-EF-Pläne den inhaltlichen Fokus im FH-Ausbau auf den Schwerpunkt MINT in Kombination mit Digitalisierung bzw. digitaler und ökologischer Transformation legten. In diesem Ausbildungsbereich konnten neue bundesfinanzierte Studiengänge mit zusätzlichen Anfängerstudienplätzen eröffnet werden. In anderen Ausbildungsbereichen, z.B. angewandte Wirtschaftswissenschaften, war dies nur durch die Umschichtung bestehender Studienplätze – mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium und die AQ Austria – möglich (TZ 16).

²¹ **MINT** = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

²² Dieser Fokus stand im Einklang mit der strategischen Zielsetzung des österreichischen Hochschulplans 2030, an österreichischen Hochschulen die Absolventenzahlen in MINT-Fächern bis 2030 (gegenüber 2019/20) um 20 % zu steigern.

6.1 (1) Den überprüften Zeitraum betrafen folgende FH-EF-Pläne:

- der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 von Jänner 2019 und
- der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 bis 2025/26 von März 2023.

Die FH-EF-Pläne wurden unter Einbeziehung von Stakeholdern – Österreichische Fachhochschul-Konferenz (in der Folge: **Fachhochschul-Konferenz**)²³, Fachhochschulen, Sozialpartner, Länder – erarbeitet.²⁴ Die Entwürfe der FH-EF-Pläne sendete das Wissenschaftsministerium zur Stellungnahme aus:²⁵

- Für den Entwurf des FH-EF-Plans 2018/19 bis 2022/23 gingen 36 Stellungnahmen ein. Kritische Rückmeldungen betrafen insbesondere die Forderung nach einer Valorisierung der Fördersätze der Studienplatzfinanzierung sowie einen stärkeren Ausbau bei den bundesfinanzierten Anfängerstudienplätzen. Diese Forderungen wurden angesichts des vorgegebenen Budgetrahmens nicht berücksichtigt.
- Zum Entwurf des FH-EF-Plans 2023/24 bis 2025/26 langten 48 Stellungnahmen ein. Der Entwurf wurde in allen Stellungnahmen der Fachhochschulen, Länder und Sozialpartner in seiner Gesamtheit kritisiert bzw. zurückgewiesen. Wesentliche Kritikpunkte betrafen beispielsweise die Höhe der Fördersätze, den fehlenden Ausbau durch zusätzliche bundesfinanzierte Anfängerstudienplätze sowie die fehlende Finanzierung der angewandten Forschung.²⁶ Das Wissenschaftsministerium erhöhte daraufhin in einer überarbeiteten Version u.a. die Fördersätze und sah einen Ausbau um 1.050 zusätzliche Anfängerstudienplätze (350 pro Studienjahr) sowie Sondermittel von 14 Mio. EUR für Kooperationsprojekte mit nationalen und internationalen Partnerorganisationen für die kompetitive Vergabe vor.

²³ Die Fachhochschul-Konferenz war die als Verein organisierte Interessenvertretung der österreichischen Fachhochschulen.

²⁴ Im Jahr 2022 fanden etwa eine Vorbesprechung mit der Fachhochschul-Konferenz (Februar 2022) und eine virtuelle Auftaktveranstaltung zur Entwicklung des FH-EF-Plans 2023/24 bis 2025/26 (Mai 2022) unter Teilnahme des Wissenschaftsministers sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Fachhochschulen, der Fachhochschul-Konferenz, der Länder sowie der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Industriellenvereinigung) statt. Dieser Auftaktveranstaltung folgten verschiedene Gespräche mit Fachhochschulen, Interessenvereinigungen und politischen Stakeholdern.

²⁵ Stellungnahmefrist für den FH-EF-Plan 2018/19 bis 2022/23 war von 3. Dezember 2018 bis 28. Dezember 2018, für den FH-EF-Plan 2023/24 bis 2025/26 von 17. Jänner 2023 bis 6. Februar 2023.

²⁶ Weitere Kritikpunkte betrafen beispielsweise eine fehlende finanzielle Abgeltung für die im FH-EF-Plan zusätzlich angeführten Aufgaben von Fachhochschulen sowie die verwehrte Möglichkeit, eigenständige Doktoratsprogramme einrichten zu können.

(2) Der Ausbau der bundesfinanzierten Studienplätze gestaltete sich laut den beiden FH-EF-Plänen folgendermaßen:

Tabelle 1: Quantitativer Ausbau in den Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplänen

Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan	Geltungszeitraum	Anzahl der zusätzlichen bundesfinanzierten Anfängerstudienplätze
2018/19 bis 2022/23	5 Studienjahre	1.450
2023/24 bis 2025/26	3 Studienjahre	1.050

Quellen: FH-EF-Pläne 2018/19 bis 2022/23 und 2023/24 bis 2025/26

Der FH-EF-Plan 2023/24 bis 2025/26 thematisierte, dass einige Fachhochschulen im Geltungszeitraum des vorangegangenen FH-EF-Plans die Bundesförderung mangels ausreichender Nachfrage nach Studienplätzen oder wegen Drop-outs nicht gänzlich ausschöpfen konnten. Für einen optimalen Ressourceneinsatz der Fördermittel sollte das Wissenschaftsministerium laut FH-EF-Plan diese nicht belegten Studienplätze unter bestimmten Voraussetzungen neu ausschreiben und vergeben können. Ebenso bestand ein Bekenntnis dazu, Studienplätze von weniger nachgefragten Studiengängen innerhalb der Fachhochschulen zu stärker nachgefragten umzuschichten (TZ 16).

- 6.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass der FH-EF-Plan 2018/19 bis 2022/23 innerhalb des Geltungszeitraums und jener von 2023/24 bis 2025/26 mit einer nur sechsmonatigen Vorlaufzeit in Kraft trat. Da die Gestaltung des Studienprogramms (insbesondere bei neu einzurichtenden Studiengängen) und die Erhöhung der Anzahl von Studienplätzen längerer konzeptueller und administrativer Prozesse im Vorfeld bedurften, fehlten wichtige strategische Planungsperspektiven für die Fachhochschulen. Dies zeigte sich insbesondere beim FH-Ausbau (TZ 8).

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, bei der Erstellung der FH-EF-Pläne darauf zu achten, dass diese mit einer ausreichenden Vorlaufzeit in Kraft treten, sodass sie für den Geltungszeitraum tatsächlich als Strategiedokumente wirksam werden können.

(2) Der Entwurf des FH-EF-Plans 2023/24 bis 2025/26 sah ursprünglich keinen Ausbau von zusätzlichen bundesfinanzierten Studienplätzen vor. Insbesondere aufgrund der Reaktionen im Stellungnahmeverfahren wurde der FH-EF-Plan angepasst: Neben einem Ausbau der bundesfinanzierten Studienplätze wurden auch die Fördersätze erhöht; dies führte zu einer budgetären Aufstockung des Fachhochschulsektors.

Der RH kritisierte, dass das Wissenschaftsministerium einem Ausbau von weiteren bundesfinanzierten Anfängerstudienplätzen im FH-EF-Plan 2023/24 bis 2025/26 zustimmte, obwohl bereits zum Zeitpunkt der Erstellung (März 2023) bekannt war, dass die Auslastung der geförderten Studienplätze rückläufig war (TZ 22). Er würdigte jedoch positiv, dass das Wissenschaftsministerium im FH-EF-Plan 2023/24 bis 2025/26 Maßnahmen (Monitoring, Neuausschreibungen) vorsah, um die Fördermittel besser einzusetzen.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, einen Ausbau des Fachhochschulsektors evidenzbasiert und geleitet am tatsächlichen Auslastungspotenzial der Fachhochschulen in den FH-EF-Plänen festzulegen.

- 6.3 Das Wissenschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das zeitgerechte Inkrafttreten der FH-EF-Pläne weiterhin sein Bestreben und sein Ziel bleibe. Die Zielerreichung sei immer auch von den jeweils vorliegenden bzw. vorgenommenen politischen Rahmenbedingungen und Entscheidungen abhängig, die nicht immer im Einflussbereich des Wissenschaftsministeriums lägen.

Die Analyse der unbesetzten Studienplätze und daraus resultierende Schlussfolgerungen würden eine wichtige Rolle bei der Erstellung der FH-EF-Pläne spielen. Auf dieser Grundlage erfolge ein allfälliger Ausbau des Fachhochschulsektors evidenzbasiert und geleitet am tatsächlichen Auslastungspotenzial der Fachhochschulen. Bereits in den vergangenen Ausbaurunden sei verstärkt die Nachfrage- und Auslastungssituation der einreichenden Fachhochschulen berücksichtigt worden; dies werde bei allfälligen weiteren Ausbausritten des Fachhochschulsektors jedenfalls weiterverfolgt.

Festlegung des Fördersatzes

- 7.1 (1) Die Bundesförderung war so konzipiert, dass sie laufende Kosten im Bereich der Lehre abdecken sollte, also insbesondere Personalkosten und Kosten des sonstigen laufenden Studienbetriebs. Dafür erhielten die Fachhochschulen einen Fördersatz je Studienplatz, der erstmals 1994 – bei Einrichtung des Fachhochschulsektors – zur Anwendung kam.

Die Bundesförderung folgte dem Prinzip eines Normkostenmodells. Dieses wurde 1992 in eigenen Finanzbedarfsanalysen entwickelt. Ausgangsbasis waren Referenzwerte aus dem Schul- und Universitätssystem. Die Förderung war als ein bestimmter Kostenbetrag je Studienplatz (Normkosten) gestaltet, der 90 % der Kosten des Studienbetriebs umfassen sollte. Sonstige Kosten, z.B. Investitionen in Gebäude, sonstige Infrastrukturkosten sowie Kosten für Forschung und Entwicklung, hatten die Fachhochschulen aus anderen Finanzierungsquellen selbst zu decken. Die Höhe der Normkosten richtete sich nach der Intensität der technischen Ausstattung der Studiengänge: Es waren vier Fördergruppen mit jeweils eigenem Fördersatz festgelegt. Die ursprünglichen Fördersätze aus 1994 wurden erstmalig 2009 angepasst.

- (2) Folgende Fördersätze je Studienplatz waren im überprüften Zeitraum vorgesehen:

Tabelle 2: Fördergruppen und Fördersätze des Bundes im überprüften Zeitraum

Fördergruppen	Fördersatz pro Studienplatz (je Studienjahr)				Fördersatz- erhöhung
	ab 1. Oktober 2016	ab 1. Jänner 2021	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	Veränderung 2016 bis 2024
	in EUR				in %
Technikanteil von mindestens 50 %	8.850	9.735	10.708,50	11.779,35	33
Technikanteil von mindestens 25 %	7.550	8.305	9.135,50	10.049,05	33
Schwerpunkt Tourismus	7.050	7.755	8.530,50	9.383,55	33
Studienplätze in allen anderen Studiengängen	6.970	7.667	8.433,70	9.277,07	33

Quelle: BMBWF

Der RH verwendet in weiterer Folge die gängigen Bezeichnungen für die Fördergruppen: technisch (Technikanteil mindestens 50 %), technisch-wirtschaftlich (Technikanteil mindestens 25 %), touristisch (Schwerpunkt Tourismus) und wirtschaftlich (alle anderen).

Seit der Einführung der Studienplatzförderung durch das Wissenschaftsministerium im Jahr 1994 wurden die Fördersätze fünfmal erhöht: in den Jahren 2009, 2016, 2021, 2023 und 2024. Die Fachhochschul-Konferenz wies in einem Positionspapier²⁷ darauf hin, dass die Anpassungen der Fördersätze in der Vergangenheit nur einen Teil des Wertverlusts ausgeglichen hätten. Zudem seien die Wertanpassungen unsystematisch, unplanbar und in einem deutlich zu geringen Ausmaß erfolgt.

Das Wissenschaftsministerium beauftragte eine Wirtschaftstreuhänderin mit der Bewertung der wirtschaftlichen Situation der Fachhochschulen, die eine Bundesförderung erhielten. Ihr Bericht ergab, dass im Geschäftsjahr 2021 die wirtschaftliche Situation der Fachhochschulen als stabil und gut zu bezeichnen war (TZ 28).

Für den überprüften Zeitraum waren den Akten des Wissenschaftsministeriums Berechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt und zum erforderlichen Ausmaß der Erhöhung der Fördersätze nicht zu entnehmen. Die für Fachhochschulen zuständige Abteilung des Wissenschaftsministeriums erstellte Szenarien für verschiedene Valorisierungsoptionen und übermittelte sie an das Ministerbüro. Sie stellte dabei die Auswirkungen der Fördersatzanpassung auf das Budget dar. Die jeweilige Entscheidung über die Anpassung der Fördersätze wurde politisch getroffen.

- 7.2 Der RH hielt die Finanzierung der Fachhochschulen durch den Bund mit einem Fördersatz pro Studienplatz für ein geeignetes System. Er beurteilte die ursprüngliche Ermittlung der Fördersätze nach dem Normkostenmodell als nachvollziehbar und zweckmäßig, kritisierte jedoch, dass es für die Anpassungen der Fördersätze kein etabliertes Modell abseits politischer Einzelentscheidungen gab.

[Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, einen transparenten Modus für die Fördersatzanpassung zu entwickeln. Dieser sollte festlegen, unter welchen Bedingungen eine Anpassung der Fördersätze zu erfolgen hat und welche Parameter für die Berechnung der Anpassung heranzuziehen sind.](#)

- 7.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums diene grundsätzlich jede Erhöhung der Fördersätze des Bundes einer Anpassung an die Fördererfordernisse der Fachhochschulen. Fördersatzanpassungen seien unter der Maßgabe der budgetären und politischen Rahmenbedingungen zu verorten und würden letztlich das Ergebnis eines politischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozesses darstellen, an dem nicht nur das Wissenschaftsministerium beteiligt sei.
- 7.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass ungeachtet der Ergebnisse eines politischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozesses die grundsätzlich

²⁷ Position der Fachhochschul-Konferenz zum Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan ab 2023/24, S. 22 ff. (Jänner 2022)

erforderliche Fördersatzanpassung anhand der tatsächlichen bzw. prognostizierten Kostenentwicklungen ermittelt werden sollte.

Fachhochschul-Ausbau

- 8.1 (1) Der quantitative Ausbau von bundesgeförderten Studienplätzen erfolgte durch Ausschreibungen des Wissenschaftsministeriums. Die Ausschreibungen umfassten Studienplätze für neu einzurichtende Studiengänge sowie Aufstockungen in bestehenden Studiengängen. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Ausschreibungen von zusätzlichen Anfängerstudienplätzen im überprüften Zeitraum (Anzahl, Termine, Schwerpunktsetzungen):

Tabelle 3: Ausschreibungen für zusätzliche Anfängerstudienplätze

Ausschreibungen für das Studienjahr ¹				
	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Datum der Ausschreibung	24. April 2019	3. Februar 2020	26. Jänner 2021	18. April 2023
Einreichfrist für die Fachhochschulen	12. Juni 2019	30. April 2020 ²	19. März 2021	22. Mai 2023
Mitteilung der Entscheidung an die Fachhochschulen	6. August 2019	3. Juli 2020	4. Juni 2021	12. Juli 2023
strategische Grundlage	Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan			
	2018/19 bis 2022/23			2023/24 bis 2025/26 ³
Anzahl der ausgeschriebenen Anfängerstudienplätze	330	330	340	350
Schwerpunkt	MINT/Digitalisierung	MINT/Digitalisierung	MINT/Digitalisierung	MINT/Digitalisierung und Nachhaltigkeit
Studiengänge	Aufstockungen und Neueinrichtungen	Aufstockungen und Neueinrichtungen	Aufstockungen	Aufstockungen

MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

Quelle: BMBWF

¹ Keine Ausschreibungen zusätzlicher Studienplätze für das Studienjahr 2019/20; dies war so im – nachträglich – im Jänner 2019 in Kraft getretenen Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 vorgesehen.

² Die Frist wurde wegen der COVID-19-Pandemie von 31. März 2020 auf 30. April 2020 verlängert.

³ gültig ab März 2023

Nach Ausschreibung der Studienplätze durch das Wissenschaftsministerium hatten die Fachhochschulen durchschnittlich 55 Tage – zwischen 33 Tagen (Ausschreibung 2023/24) und 86 Tagen (Ausschreibung 2021/22)²⁸ – Zeit, ihre Vorhaben einzubringen. Die Kriterien im Ausschreibungstext entsprachen den Schwerpunkten und den strategischen Vorgaben des jeweils geltenden FH-EF-Plans. Die Fachhochschulen hatten in einem vierseitigen Exposé

- ihr Vorhaben zu beschreiben (z.B. Inhalt, Dauer, Organisationsform),
- darauf einzugehen, wie den aufgelisteten strategischen Vorgaben des FH-EF-Plans entsprochen wurde, sowie
- die Auslastung auf FH-Ebene bzw. bei Aufstockungen auch die Nachfrage- und Bedarfssituation des Studiengangs darzustellen.

In den Ausschreibungen für die Studienjahre 2022/23 und 2023/24 (reine Aufstockungen) war zudem der Technikanteil darzustellen.

Die für das Fachhochschulwesen zuständige Abteilung des Wissenschaftsministeriums beurteilte die Einreichungen.

(2) Das Wissenschaftsministerium teilte die Zuerkennung zusätzlicher Anfängerstudienplätze für die Studienjahre 2020/21 bzw. 2021/22 im August 2019 bzw. Juli 2020 mit; die Fachhochschulen hatten demnach für neu einzurichtende Studiengänge bis zu deren geplantem Beginn im Oktober weniger als 15 Monate Zeit,

- die Akkreditierungsunterlagen zu erarbeiten,
- den Akkreditierungsprozess zu durchlaufen – bei einer Entscheidungsfrist der AQ Austria von neun Monaten (TZ 13) – und
- die neuen Studiengänge (vorbehaltlich des Akkreditierungsergebnisses) zu bewerben und Studierende aufzunehmen.

8.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum alle Ausschreibungen von zusätzlichen Anfängerstudienplätzen auf Grundlage der FH-EF-Pläne erfolgten.²⁹ Aufgrund der späten Fertigstellung der FH-EF-Pläne (TZ 6) konnten für das Studienjahr 2019/20 keine und für 2023/24 nur zusätzliche Anfängerstudienplätze, die auf der Aufstockung bestehender Studiengänge beruhten, ausgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 6 zu einer ausreichenden Vorlaufzeit vor Inkrafttreten der FH-EF-Pläne.

²⁸ Die ursprüngliche Frist wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie um 30 Tage verlängert.

²⁹ Wie der RH in seinem Bericht „FH Burgenland und FH Vorarlberg“ (Reihe Bund 2024/22, TZ 26) ausgeführt hatte, lag der Ausschreibung für das Studienjahr 2018/19 kein FH-EF-Plan zugrunde.

Der RH kritisierte die kurze Frist

- von der Ausschreibung zusätzlicher Anfängerstudienplätze bis zur Einreichung von Vorhaben – insbesondere für neu zu konzipierende Studiengänge – durch die Fachhochschulen (durchschnittlich 55 Tage) sowie
- von der Zuerkennung zusätzlicher Anfängerstudienplätze in neu einzurichtenden Studiengängen durch das Wissenschaftsministerium bis zu deren geplantem Beginn (weniger als 15 Monate).

Der RH verwies dazu auf seinen Bericht „FH Burgenland und FH Vorarlberg“³⁰, in dem er konkrete Beispiele aufgezeigt hatte, bei denen Fachhochschulen nicht zeitgerecht vor Studienbeginn die Akkreditierung von neuen Studiengängen erlangen konnten – teilweise verbunden mit einem um ein Studienjahr verspäteten Studienbeginn.

Der RH empfahl daher dem Wissenschaftsministerium, die Zeitabläufe der Ausschreibungen – Einreichfrist, Zeitraum zwischen Zusagen und geplantem Studienbeginn – so zu setzen, dass die Fachhochschulen die notwendigen Maßnahmen (Akkreditierung neuer Studiengänge, Aufnahmeprozess von Studierenden) zeitgerecht umsetzen können.

- 8.3 Das Wissenschaftsministerium berücksichtige laut seiner Stellungnahme bei der Planung von Ausschreibungen grundsätzlich die Dauer allfälliger Akkreditierungsverfahren für Erst- und Änderungsanträge. Der Zeitpunkt der Einreichung von Antragsunterlagen (Antrag auf Akkreditierung bzw. auf Änderung der Akkreditierung eines Studiengangs) durch die Fachhochschulen bei der AQ Austria liege allerdings außerhalb seines Einflussbereichs.

Der Zeitablauf für die Einrichtung von neuen FH-Studiengängen stehe in einem grundsätzlichen Spannungsfeld: Einerseits würden die Fachhochschulen eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer fordern, um mit neuen Studienangeboten rasch auf Bedarfe und Konkurrenzsituationen reagieren zu können; andererseits bestehe der Wunsch nach langfristiger Planbarkeit und deutlich längeren Bearbeitungszeiten. Beide Aspekte seien berechtigt und zu berücksichtigen, daher beschreibe das Wissenschaftsministerium bei der Festlegung der zeitlichen Abläufe einen geeigneten Mittelweg.

Auch das Regierungsprogramm enthalte das Ziel, die Förderzusagen für Studienplätze mit mehr Vorlaufzeit zu versehen, um die Planbarkeit für Fachhochschulen zu verbessern. Das Wissenschaftsministerium werde bei allfälligen Ausschreibungen von Studienplätzen die Vorlaufzeiten für Akkreditierungsverfahren berücksichtigen

³⁰ Reihe Bund 2024/22, TZ 29

und die Termine für Ausschreibungen so festlegen, dass ein rechtzeitiger Studienstart ermöglicht werde und die Planbarkeit für Fachhochschulen und Studienwerberinnen und -werber gewährleistet sei.

Zudem sehe das Regierungsprogramm eine Vereinfachung der Akkreditierungsverfahren bei Fachhochschulen vor. Dies führe vermutlich zu einer kürzeren Verfahrensdauer der Akkreditierungsverfahren und erhöhe ebenso die Planbarkeit für die Fachhochschulen.

- 8.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass die Finanzierung ein Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen – gemäß Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (TZ 11) – darstellte. Den Nachweis erbrachten Fachhochschulen u.a. durch die Förderzusage des Bundes. Damit stand der Zeitpunkt der Einreichung von Antragsunterlagen in einem kausalen Zusammenhang mit den Zeitabläufen der Ausschreibung und der Vergabe von neuen bundesfinanzierten Studienplätzen. Das Ziel, die Förderzusagen für FH-Studienplätze künftig mit mehr Vorlaufzeit zu versehen, wertete der RH positiv.
- 9.1 (1) Tabelle 4 stellt die Anzahl der Anfängerstudienplätze (in neuen und bestehenden Studiengängen), um die sich die Fachhochschulen bewarben, der Anzahl der Anfängerstudienplätze gegenüber, die das Wissenschaftsministerium tatsächlich zuerkannte. Weiters ist die Anzahl der Fachhochschulen ersichtlich, die Vorhaben einreichen und zuerkannt bekamen:³¹

Tabelle 4: Einreichungen und Zuerkennungen (Anfängerstudienplätze, Studiengänge und Fachhochschulen) der Ausschreibungen für 2020/21 bis 2023/24

für das Studienjahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24	
	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²
	Anzahl							
zusätzliche Anfängerstudienplätze	1.438	330	1.403	339	1.078	347	936	350
bestehende und neue Studiengänge	62	17	71	24	64	29	39	19
Fachhochschulen	18	11	20	16	18	17	14	5

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
FH = Fachhochschule

Quelle: BMBWF; Auswertung: RH

¹ Einreichung durch die Fachhochschulen (Anfängerstudienplätze, betreffende Studiengänge sowie Anzahl der antragstellenden Fachhochschulen)

² Zuerkennungen durch das Wissenschaftsministerium (Anfängerstudienplätze, betreffende Studiengänge sowie Anzahl der Fachhochschulen, die ihre Vorhaben bewilligt bekamen)

³¹ In Tabelle C im Anhang B findet sich eine detailliertere Aufstellung, z.B. nach Fördergruppen.

Bei den Ausschreibungen des überprüften Zeitraums wurde von den insgesamt 4.855 eingereichten zusätzlichen Anfängerstudienplätzen für 1.366 eine Finanzierung zugesagt (28 %).

Die Fachhochschulen reichten bei diesen Ausschreibungen insgesamt 236 Studiengänge ein. Für 89 Studiengänge erhielten sie – nach Beurteilung durch das Wissenschaftsministerium – Zusagen, davon waren 19 neu zu konzipierende Studiengänge; für 147 Studiengänge erteilte das Wissenschaftsministerium Absagen.³²

Von den 21 Fachhochschulen reichten bei den vom RH überprüften Ausschreibungen zwischen 14 und 20 Fachhochschulen ein oder mehrere Vorhaben ein; zwischen fünf (2023/24) und 17 (2022/23) Fachhochschulen erhielten eine Finanzierungszusage für zusätzliche Anfängerstudienplätze.

In den beiden Studienjahren, in denen nur Aufstockungen in bestehenden Studiengängen berücksichtigt wurden, erhielten die ausgewählten Fachhochschulen durchschnittlich 70 (2023/24) bzw. 20 (2022/23) zusätzliche Anfängerstudienplätze zuerkannt. Bei der Ausschreibung für das Studienjahr 2023/24 war das Kriterium der Studienplatzauslastung und Ausschöpfung der Bundesförderung eine Grundvoraussetzung für die Zuerkennung von zusätzlichen Anfängerstudienplätzen.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Einreichungen für Anfängerstudienplätze und die Zuerkennungen von Anfängerstudienplätzen an der FH Campus Wien und an der FH Kärnten:

Tabelle 5: Einreichungen und Zuerkennungen von zusätzlichen Anfängerstudienplätzen an der FH Campus Wien und an der FH Kärnten bei den Ausschreibungen für 2020/21 bis 2023/24

für das Studienjahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24	
	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²
FH Campus Wien								
zusätzliche Anfängerstudienplätze	191	30	225	15	30	25	110	30
Studiengänge	9	2	11	2	1	1	4	1
FH Kärnten								
zusätzliche Anfängerstudienplätze	25	0	87	16	86	8	0	0
Studiengänge	1	0	4	1	4	1	0	0

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
FH = Fachhochschule

Quelle: BMBWF

¹ Einreichungen (Anfängerstudienplätze, betreffende Studiengänge) durch die Fachhochschulen

² Zuerkennungen (Anfängerstudienplätze, betreffende Studiengänge) durch das Wissenschaftsministerium

³² Bei 60 davon stellte der RH fest, dass die eingereichten Vorhabensbeschreibungen nicht die Ausschreibungskriterien erfüllten (kein ausgewiesener MINT-Schwerpunkt bzw. keine Aufstockung von bestehenden Studiengängen).

(a) Die FH Campus Wien erhielt im überprüften Zeitraum eine Förderung für 100 zusätzliche Anfängerstudienplätze in sechs Studiengängen zugesagt, darunter für den Bachelor-Studiengang Public Management (wirtschaftliche Fördergruppe) für das Studienjahr 2022/23 mit 25 Anfängerstudienplätzen. Für diesen Studiengang, dessen Zielgruppe u.a. angehende öffentlich Bedienstete waren, war mit September 2018 die Sonderfinanzierungsvereinbarung mit dem Wissenschaftsministerium ausgelaufen.³³ Bereits im Juni 2018 planten das Wissenschaftsministerium und das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) bei den Verhandlungen über die weitere Finanzierung

- die Redimensionierung des Studiengangs durch kleinere Anfängerkohorten,
- eine qualitative Weiterentwicklung (Digitalisierung) sowie
- eine mittelfristige Überführung in die reguläre Fachhochschul-Finanzierung – durch Ausschreibungen mit entsprechenden Kriterien.

Nach jährlichen Verlängerungen der Sonderfinanzierung³⁴ – durch vom Finanzministerium bereitgestellte Mittel – wurden der FH Campus Wien auf ihre Bewerbung bei der Ausschreibung für das Studienjahr 2022/23 25 Anfängerstudienplätze für diesen Studiengang zuerkannt. Das Wissenschaftsministerium argumentierte dies damit, dass aufgrund von Änderungen im Curriculum das Ausschreibungskriterium der Digitalisierung (E-Government) erfüllt sei. Dieser Studiengang erhielt damit im überprüften Zeitraum als einziger mit der Zuordnung zur wirtschaftlichen Fördergruppe eine Finanzierungszusage.

(b) Die FH Kärnten erhielt die Finanzierung für 24 zusätzliche Anfängerstudienplätze in zwei Studiengängen zugesagt (für die Studienjahre 2021/22 und 2022/23). Bei den Beurteilungen wies das Wissenschaftsministerium explizit auf die schlechte Studienplatzauslastung an der Fachhochschule (insbesondere der technischen Studiengänge) sowie die fehlende Ausschöpfung von Finanzierungspotenzialen (u.a. der Bundesförderung) hin.

- 9.2 (1) Das Wissenschaftsministerium verteilte bei den Ausschreibungen für die Studienjahre 2020/21 bis 2022/23 die Finanzierungszusagen für Anfängerstudienplätze auf eine Vielzahl von Fachhochschulen (zwischen elf und 17), darunter auch die

³³ Der Bachelor-Studiengang Public Management wurde auf Anregung des – damals für den öffentlichen Dienst zuständigen – Bundeskanzleramts an der FH Campus Wien eingerichtet und startete mit Wintersemester 2008/09. Die Finanzierung des Studiengangs erfolgte über die Studienplatzfinanzierung für Bundesbedienstete im Wege des für den öffentlichen Dienst zuständigen Ressorts. Jene Studienplätze, die von Personen in Anspruch genommen wurden, die (noch) keine Bundesbediensteten waren, finanzierte das Wissenschaftsministerium („Sonderfinanzierung“).

³⁴ Nach dem Auslaufen der Sonderfinanzierungsvereinbarung im September 2018 wurde die Sonderfinanzierung von 2018/19 bis 2021/22 jeweils für ein Jahr verlängert. Für die Sonderfinanzierung 2019/20 musste die FH Campus Wien das Curriculum hinsichtlich des Aspekts der Digitalisierung (E-Government) weiterentwickeln. 2021 wurde die AQ Austria beauftragt, die Akkreditierungsvoraussetzungen des Studiengangs zu überprüfen. Damit sollte die außerordentliche Finanzierung mit einer Qualitätskontrolle verbunden werden.

FH Kärnten, die eine geringe Auslastung (aufgrund von mangelnder Nachfrage bzw. Drop-out) zu verzeichnen hatte. Der RH kritisierte diese wenig zielgerichtete Vorgangsweise, da diese die Nicht-Ausschöpfung von Ressourcen begünstigte. Er hielt jedoch positiv fest, dass sich das Wissenschaftsministerium bei der Ausschreibung für 2023/24 stärker am Bedarf bzw. am Auslastungspotenzial der Fachhochschulen orientierte. Damit erhielten nur noch fünf Fachhochschulen Finanzierungszusagen für durchschnittlich je 70 Anfängerstudienplätze. Diese Vorgangsweise sah der RH als kohärent mit dem FH-EF-Plan 2023/24 bis 2025/26 an [\(TZ 6\)](#).

[Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, zusätzliche Anfängerstudienplätze weiterhin zielgerichtet an Fachhochschulen mit hoher Nachfrage und gutem Auslastungspotenzial zu vergeben.](#)

(2) Der RH hielt fest, dass die FH Campus Wien für den Bachelor-Studiengang Public Management – trotz der Zuordnung zur wirtschaftlichen Fördergruppe – bei der Ausschreibung für das Studienjahr 2022/23 25 Anfängerstudienplätze zuerkannt bekam. Das Wissenschaftsministerium argumentierte dies damit, dass durch eine Umstellung des Curriculums das Ausschreibungskriterium Digitalisierung (E-Government) erfüllt worden sei. Der RH wies jedoch darauf hin, dass zwar im Ausschreibungstext auch „E-Government“ angeführt war, dass aber Digitalisierung – wie auch im FH-EF-Plan 2018/19 bis 2022/23 erläutert wurde – im Kontext zu MINT zu sehen war. Der RH wertete diese Finanzierungszusage als sachfremd motiviert und kritisierte den Wettbewerbsvorteil der FH Campus Wien bei dieser Ausschreibung.

[Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, Finanzierungszusagen für zusätzliche Anfängerstudienplätze nur zu erteilen, wenn die Fachhochschulen die Ausschreibungskriterien tatsächlich erfüllen.](#)

Bei einem öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesse an Studienplätzen außerhalb des MINT-Bereichs müsste dieses Interesse im FH-EF-Plan bzw. in den Ausschreibungen entsprechend abgebildet sein, sodass auch andere Fachhochschulen am Wettbewerb teilnehmen könnten.

- 9.3 Das Wissenschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es weiterhin die Auslastungssituation der einreichenden Fachhochschulen verstärkt berücksichtigen werde.

Die Vergabe von Anfängerstudienplätzen werde es – wie bereits in der Vergangenheit – weiter an der Erfüllung der Ausschreibungskriterien ausrichten. Der Ausbau des Fachhochschulsektors 2022/23 sei mit dem thematischen Schwerpunkt MINT/Digitalisierung erfolgt. Darunter sei auch E-Government zu verstehen, das explizit in den Ausschreibungskriterien angeführt worden sei. Ebenso seien alle vier Fördersätze für FH-Studiengänge für zu fördernde Vorhaben genannt worden. Es sei daher

nicht der Schluss zu ziehen, dass ausschließlich rein technische Studiengänge für den Ausbau vorgesehen gewesen seien.

- 9.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass der Ausschreibungstext – entsprechend dem FH-EF-Plan 2018/19 bis 2022/23 – eine eindeutige Zuordnung zum Schwerpunkt MINT/Digitalisierung als Grundvoraussetzung nannte. Hier wäre zu präzisieren, ob etwa reine Anwenderkenntnisse im E-Government und ein Curriculum mit einem nicht-technischen Fokus (wirtschaftliche Fördergruppe) mit dem Schwerpunkt MINT/Digitalisierung in Einklang zu bringen waren. Nur alle Fördersätze und Fördergruppen aufzulisten – wie bei den Ausschreibungen des überprüften Zeitraums –, ersetzte nach Einschätzung des RH keine transparente Darlegung des tatsächlich ausgeschriebenen Fördergegenstands.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung in TZ 14, die Modalitäten der Zuteilung von Studiengängen zu einer Fördergruppe transparent zu machen, und merkte an, dass der Grundstein dieser Zuteilung bereits im Verfahren zur Ausschreibung von neuen Studienplätzen gelegt wird.

Fördervoraussetzungen

Akkreditierung von Studiengängen

Externe Qualitätssicherung von Fachhochschulen

- 10.1 (1) Mit dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz regelte der Gesetzgeber die externe Qualitätssicherung von hochschulischen Bildungseinrichtungen³⁵. Für Fachhochschulen waren folgende Bereiche der institutionellen und studiengangsbezogenen Qualitätssicherung vorgesehen:

Tabelle 6: Externe Qualitätssicherung an Fachhochschulen laut Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (Institution, Studiengänge)

Bereiche der externen Qualitätssicherung	Inhalte der Qualitätssicherung
Akkreditierung von Bildungseinrichtungen	Die institutionelle Akkreditierung erfolgte durch die AQ Austria. ¹ Die institutionelle Erstakkreditierung war auf sechs Jahre befristet, bei einer Verlängerung war die Akkreditierung unbefristet auszusprechen.
Akkreditierung von Studiengängen	Die Programmakkreditierung ¹ erfolgte durch die AQ Austria und war unbefristet.
Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems von Bildungseinrichtungen	War eine Fachhochschule unbefristet akkreditiert, musste sie alle sieben Jahre ihr Qualitätsmanagementsystem einem Audit unterziehen. ² Die Zertifizierung konnte durch die AQ Austria oder eine andere international anerkannte und vom Wissenschaftsministerium mittels Verordnung kundgemachte Qualitätssicherungsagentur erfolgen.
Aufsicht über akkreditierte Bildungseinrichtungen und Studien	Die AQ Austria war berechtigt oder auf Verlangen der Wissenschaftsministerin oder des Wissenschaftsministers verpflichtet, sich an den akkreditierten Fachhochschulen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, anhand derer das Vorliegen der Voraussetzungen für die Akkreditierung überprüft werden konnte. Bei Wegfall der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen waren institutionelle oder Programmakkreditierungen zu widerrufen.

¹ nach den im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz vorgegebenen Prüfbereichen und den Akkreditierungsvoraussetzungen im Fachhochschulgesetz

² nach den im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz vorgegebenen Prüfbereichen

Quelle: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz; Zusammenstellung: RH

Zuständig für die externe Qualitätssicherung von Bildungseinrichtungen war die AQ Austria. Zu ihren Aufgaben gehörten u.a.

- die institutionelle Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen,
- die kontinuierliche begleitende Aufsicht über die Fachhochschulen und Studiengänge hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen und
- die Zertifizierung von Fachhochschulen (Qualitätsmanagementsystem) nach einem Audit.

³⁵ Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen und -universitäten sowie Pädagogische Hochschulen

Für die kontinuierliche begleitende Aufsicht über Fachhochschulen und Studiengänge hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen legte das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz die notwendigen Auskunftspflichten der Fachhochschulen fest. Die konkrete Ausgestaltung der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht (Modalitäten, periodische Abstände etc.) war weder gesetzlich noch in internen Prozessen der AQ Austria definiert. Nach Auskunft der AQ Austria nahm sie in der Praxis ihre Aufsichtsrolle im Anlassfall wahr, beispielsweise nach medialen Berichten, bei Auffälligkeiten in den übermittelten Jahresberichten der Fachhochschulen, bei Beschwerden oder im Auftrag des Wissenschaftsministeriums.

(2) Der Fachhochschulsektor bestand seit dem Studienjahr 1994/95; seit 2012 waren die im überprüften Zeitraum bestehenden 21 Fachhochschulen sowie die bestehenden Studienprogramme unbefristet akkreditiert.

10.2 Der RH hielt fest, dass der Fachhochschulsektor zur Zeit der Gebarungsüberprüfung seit über 30 Jahren bestand. Alle Fachhochschulen waren unbefristet akkreditiert, ebenso alle bestehenden Studienprogramme. Nach Ansicht des RH wäre es daher notwendig, den Schwerpunkt der externen Qualitätssicherung zu verschieben von neu einzurichtenden hin zu bestehenden Fachhochschulen und deren Studienprogrammen.

Der Gesetzgeber sah für die externe Qualitätssicherung Ex-ante-Überprüfungen vor, die auf Planungsdokumenten basierten (Akkreditierungen von Fachhochschulen und Studiengängen), sowie Überprüfungen des aktuellen Standes (Zertifizierungen des Qualitätsmanagementsystems, Aufsicht). Der RH hielt fest, dass – im Gegensatz zu den Akkreditierungsverfahren und Audits – bei der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht hinsichtlich der institutionellen bzw. studiengangsbezogenen Akkreditierungsvoraussetzungen die Vorgangsweise im Gesetz nicht konkretisiert war und nur die Auskunftspflicht der Fachhochschulen geregelt war. Er kritisierte, dass auch die AQ Austria die Vorgangsweise bei der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht nicht in internen Prozessen definiert hatte. Die fehlende gesetzliche Bestimmung sowie die fehlende interne Regelung der AQ Austria führten dazu, dass die AQ Austria die kontinuierliche begleitende Aufsicht in der Praxis als Einzelfallüberprüfung im Anlassfall wahrnahm.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, einen Vorschlag für eine Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes zu erarbeiten, mit der der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Fachhochschulen und Studiengänge hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen als Aufgabe der AQ Austria eine größere Gewichtung beigemessen wird. Auch sollte die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsicht (z.B. Modalitäten, periodische Abstände) konkretisiert werden.

Der AQ Austria empfahl der RH, die ihr gesetzlich übertragene Aufgabe der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht in ihren internen Prozessen zu konkretisieren.

- 10.3 (1) Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums sei der Schwerpunkt der externen Qualitätssicherung von neu einzurichtenden hin zu bestehenden Fachhochschulen und deren Studienprogrammen bereits 2012 durch das Qualitätssicherungsrahmengesetz³⁶ verschoben worden, durch das die externen Qualitätssicherungsverfahren besser auf die fortgeschrittene institutionelle Entwicklung der Hochschulen abgestimmt worden seien.

Die primäre Verantwortung für die Umsetzung und kontinuierliche Qualitätssicherung der akkreditierten Studiengänge sei in die Verantwortung der Hochschulen gelegt worden. Gleichzeitig seien neue Instrumente etabliert bzw. bestehende Instrumente weiterentwickelt worden, um der AQ Austria die Begleitung der Entwicklungen zu ermöglichen. Die im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz als „kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen“ bezeichnete Aufgabe der AQ Austria und deren Ausgestaltung seien vor diesem Hintergrund zu sehen.

Die Aufsicht finde ihren Ausdruck in unterschiedlichen Instrumenten. Darüber hinaus sei die AQ Austria berechtigt oder auf Verlangen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers verpflichtet, sich über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, die die Überprüfung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen ermöglichen.

Zwischen dem Wissenschaftsministerium, den Fachhochschulen und der AQ Austria fänden Diskussionen zu möglichen Vereinfachungen bei Programmakkreditierungen statt. Damit werde auch das Ziel verfolgt, den Hochschulen mehr Autonomie bei der Einrichtung und gegebenenfalls Änderung von bereits akkreditierten Studiengängen zu ermöglichen und so der fortgeschrittenen institutionellen Entwicklung der Hochschule weiter Rechnung zu tragen. Zu diskutierende Vereinfachungen bei der Programmakkreditierung sollten allerdings nicht durch ein verstärktes und periodisches Aufsichtsregime der AQ Austria ersetzt bzw. kompensiert werden. Die Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen müssten in den Abläufen der Fachhochschulen implementiert sein; deren Qualitätsmanagementsystem stehe im Fokus der Begutachtung in den externen Auditverfahren, die in einem periodischen Abstand von sieben Jahren durchzuführen seien.

Für eine Änderung der im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz ohnehin normierten Aufsichtsfunktion der AQ Austria sehe das Wissenschaftsministerium daher keine Notwendigkeit. Einer Diskussion über eine Konkretisierung der Ausgestaltung

³⁶ BGBl. I 74/2011

der Aufsichtsfunktion und bestehender Instrumente, z.B. der Rolle der Jahresberichte als Aufsichtsinstrument, stehe es aber offen gegenüber und bringe dies in den Austausch mit der AQ Austria ein.

(2) Die AQ Austria wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Aufgabe der begleitenden kontinuierlichen Aufsicht zwischen der institutionellen Ebene der Fachhochschulen und der Ebene der einzelnen Studienangebote zu unterscheiden sei. Auf institutioneller Ebene sei der Fachhochschulsektor mit seinen 21 etablierten Fachhochschulen, die bereits mehrere Audits des Qualitätsmanagementsystems durchlaufen hätten, stabil. Bei Neugründungen seien die bestehenden Regelungen der institutionellen (Re-)Akkreditierung ausreichend spezifiziert. Die Audits würden nicht nur von der AQ Austria, sondern auch durch berechnigte ausländische Qualitätssicherungsagenturen durchgeführt. Aus Sicht der AQ Austria sei es somit nur bedingt möglich, eine allgemeine Aussage über die Wirkung der institutionell verankerten Qualitätsmanagementsysteme auf die relevanten Leistungsbereiche der Fachhochschulen, z.B. Studium und Lehre oder angewandte Forschung und Entwicklung, zu treffen.

Auf Ebene des Studienangebots seien Programmakkreditierungen als einmalig ex ante durchzuführendes Verfahren der externen Qualitätssicherung mit prinzipiell unbefristeter Gültigkeit gesetzlich festgelegt. Gleichzeitig bestehe jedoch eine – auch im internationalen Vergleich – ausgeprägte Praxis und Verpflichtung, (bescheidrelevante) Änderungen an akkreditierten Studienprogrammen der AQ Austria bekannt zu geben. Diese Änderungsanträge würden in jedem Einzelfall geprüft, zum Teil mit erneuten Begutachtungen, und würden somit durchaus eine Pflicht zur Re-Akkreditierung auf Programmebene ersetzen. Hinzu kämen die jährlichen Berichtspflichten der Fachhochschulen, die in einer eigenen Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung der AQ Austria festgelegt seien.

Die AQ Austria erachte die Empfehlung des RH, in der externen Qualitätssicherung von Fachhochschulen den Fokus systemisch auf die Aufsichtsfunktion zu verschieben, als nachvollziehbar. Sie gab jedoch Folgendes zu bedenken:

- Die gesetzliche Grundlage begrenze eine Aufsichtsfunktion eng auf die Akkreditierungsvoraussetzungen; es sei definitorisch nicht näher abgegrenzt, was direkt oder indirekt die Akkreditierungsvoraussetzungen berühre.
- Die gesetzlichen Grundlagen böten kaum Hinweise, wie diese Aufsichtsfunktion zu verstehen, zu regeln und auszuüben sei. Die AQ Austria habe dieses Mandat im Sinne eines begleitenden, berichts-basierten Monitorings der Entwicklung des Fachhochschulsektors und seiner Institutionen wahrgenommen.
- In Einzelfällen, z.B. bei Bekanntwerden von Missständen an einzelnen Fachhochschulen oder in spezifischen Studiengängen, habe die AQ Austria ihr Informationsrecht intensiv wahrgenommen, u.a. inklusive peer-basierter Evaluationen. Dadurch

habe sie für Qualitätsprobleme sensibilisiert und konkrete Qualitätsverbesserungen initiiert.

Insgesamt sehe die AQ Austria eine Stärkung der Aufsichtsfunktion positiv und bringe dies auch in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Programmakkreditierung auf hochschulpolitischer Ebene ein. Sie verstehe dabei unter „Aufsicht“ stärker ein begleitendes, formatives Monitoring als ein (kurzfristig) zyklisches Überprüfen der Erfüllung von Akkreditierungsvoraussetzungen bzw. einzelner Kriterien. Ein solches Prüfgime wäre ein Rückschritt in der externen Qualitätssicherung eines Hochschulsektors mit Institutionen mit hohem Reifegrad.

Die AQ Austria habe 2025 eine „Interne Prozessdokumentation: Aufsicht und Information“ erarbeitet, die das Board im September 2025 beschlossen habe. Damit habe sie die Empfehlung des RH bereits umgesetzt, die kontinuierliche begleitende Aufsicht in eigenen Prozessen zu konkretisieren.

- 10.4 (1) Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass – wenn den Fachhochschulen mehr Autonomie in der Gestaltung und Organisation von (neuen) Studiengängen eingeräumt würde – auch das vorherrschende Regime der Ex-ante-Überprüfung weiter relativiert würde und damit das System der Kontrolle neu definiert werden sollte. Der Paradigmenwechsel von einer Ex-ante-Kontrolle zu einer verstärkten kontinuierlichen begleitenden Kontrolle sollte sich nach Ansicht des RH auch im Gesetz bzw. in den entsprechenden Verordnungen widerspiegeln, um dadurch Aufgaben zu konkretisieren und die Verbindlichkeit bei der ausführenden Stelle zu erhöhen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Positiv wertete der RH das Vorhaben, mit der AQ Austria die konkrete Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion und der bestehenden Instrumente, z.B. der Jahresberichte, zu erörtern. Ein Monitoring anhand von konkreten Kennzahlen und vordefinierten Prozessen bei Auffälligkeiten wäre etwa eine Möglichkeit, Qualitätseinbußen bei einzelnen Studiengängen von Fachhochschulen frühzeitig zu erkennen.

(2) Der AQ Austria erwiderte der RH, dass die Empfehlung nicht auf ein kleinteiliges Regime abzielte, bei dem sämtliche Akkreditierungsvoraussetzungen an allen Fachhochschulen zyklisch überprüft werden sollten. Vielmehr sollte ein gesamthaftes System etabliert werden, durch das die Qualität der Institutionen sowie der Studiengänge – auf Basis deren Grundlage (Akkreditierungsvoraussetzungen) – gewährleistet werden kann. Dieses System sollte nicht im Widerspruch zu Verwaltungsvereinfachungen und einer größeren Autonomie der Fachhochschulen stehen.

Die Vorgaben zu den Inhalten der Jahresberichte in der im überprüften Zeitraum geltenden Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung wertete der RH – mangels

Kennzahlensystem – als nicht geeignet für eine Datenbasis, mit der Indizien für Qualitätsmängel an den Fachhochschulen und insbesondere in einzelnen Studiengängen zu erkennen wären. Wie auch aus der Stellungnahme der AQ Austria hervorgeht, verfügten auch die Audits des Qualitätsmanagementsystems nur über eine eingeschränkte Aussagekraft.

Der RH wertete positiv, dass die AQ Austria intern die Aufgabe der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht konkretisierte.

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

11.1 (1) Im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz waren die Prüfbereiche für institutionelle Akkreditierungen und Programmakkreditierungen angeführt, im Fachhochschulgesetz die Akkreditierungsvoraussetzungen. Zudem hatte das Board der AQ Austria³⁷ eine Verordnung zu erlassen, in der die gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren und methodische Verfahrensgrundsätze festzuhalten waren. Im überprüften Zeitraum waren gültig:

- die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (beschlossen am 11. September 2018, in Kraft getreten am 1. Februar 2019) sowie
- die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (beschlossen am 7. Juli 2021, in Kraft getreten am 15. Juli 2021³⁸).

(2) Die AQ Austria setzte die Bearbeitung von ab Jänner 2021 eingegangenen Programmakkreditierungsanträgen mit der Begründung aus, dass die auf dem Fachhochschul-Studiengesetz beruhende Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 aufgrund der Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes³⁹ – mit der auch der Titel des Gesetzes in Fachhochschulgesetz geändert wurde – ab 1. Jänner 2021 nicht mehr rechtsgültig sei; in weiterer Folge wurde die Verordnung neu gefasst.

Das Wissenschaftsministerium stellte im Juli 2021 auf Beschwerden der Fachhochschulen gegenüber der AQ Austria klar, dass die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 nicht außer Kraft gesetzt sei und es eine fristgerechte Abwicklung der Akkreditierungsverfahren der eingereichten Studiengänge erwarte.

³⁷ Das Board war das zentrale unabhängige und weisungsfreie Entscheidungsorgan der AQ Austria. Ihm oblagen insbesondere alle Entscheidungen zu Akkreditierungen und Zertifizierungen, Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und -standards, Aufsichtsfunktionen gegenüber akkreditierten Bildungseinrichtungen in Österreich, die Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätssicherungsverfahren sowie die Organisation der Geschäftsstelle.

³⁸ für Anträge, die ab 1. Jänner 2021 eingebracht worden waren

³⁹ BGBl. I 77/2020 (kundgemacht am 24. Juli 2020, in Kraft getreten am 1. Jänner 2021)

Am 7. Juli 2021 beschloss das Board der AQ Austria die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 und nahm die Bearbeitung von Akkreditierungsverfahren wieder auf.

- 11.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die AQ Austria im ersten Halbjahr 2021 aufgrund ihrer Rechtsauffassung zur Geltung der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 nach der Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes (2020) keine neu begonnenen Programmakkreditierungsverfahren bearbeitete. Dies wirkte sich für Fachhochschulen negativ auf die Planbarkeit ihrer Studienprogramme aus. Der RH merkte zudem an, dass die AQ Austria von der Kundmachung der Gesetzesnovelle Ende Juli 2020 bis zu deren Inkrafttreten im Jänner 2021 fünf Monate Zeit gehabt hätte, die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung zu aktualisieren. Er kritisierte, dass sie tatsächlich fast ein Jahr – bis Anfang Juli 2021 – zur Beschlussfassung der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 benötigte.

- 12.1 Die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnungen 2019 und 2021 konkretisierten folgende im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz aufgelisteten Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen:

- Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs⁴⁰,
- Studiengang und Studienmanagement⁴¹,
- angewandte Forschung und Entwicklung,
- Personal,
- Finanzierung⁴²,
- Infrastruktur sowie
- Kooperationen.

Darüber hinaus konkretisierten die beiden Verordnungen auch, welche Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen einer bescheidmäßigen Erledigung durch die AQ Austria bedurften. Bei den Studiengängen waren dies folgende:

- Änderung des Studienplans (wenn sich dadurch das Profil des Studiengangs wesentlich veränderte), der Bezeichnung des Studiengangs, der Organisationsform, des

⁴⁰ u.a. Entwicklung des Studiengangs mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung, Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule

⁴¹ u.a. Orientierung am Profil und den strategischen Zielen der Fachhochschule, Bedarf und Akzeptanz in Bezug auf definierte berufliche Tätigkeitsfelder, klar kommuniziertes Profil und intendierte Lernergebnisse, Studiengangsbezeichnung und akademischer Grad entsprechend dem Profil und intendierten Lernergebnissen, kohärenter Aufbau des Studiengangs, korrekte Anwendung der ECTS, Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Verfahren zur Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen

⁴² u.a. Sicherstellung der Finanzierung (seit der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 für einen Zeitraum von fünf Jahren sowie bei Auslaufen des Studiengangs zur Ermöglichung des Abschlusses für die Studierenden), Nachweis der Finanzierung über eine Kostenkalkulation

Gesamtarbeitsaufwands (ECTS-Anrechnungspunkte⁴³), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades,

- Änderung der Anzahl der Studienplätze je Studienjahr sowie
- Änderung des Ortes, an dem der Studiengang durchgeführt wurde.

Bei der Änderung der Studienplatzanzahl bestand keine Toleranzgrenze. Bei einer Änderung von finanzierten Studienplätzen (Aufstockungen⁴⁴, Umschichtungen (TZ 16)) beantragten die Fachhochschulen eine Genehmigung für die Änderung, bei Überbuchungen der Studiengänge war dies in der Praxis nicht erforderlich.

Mit der Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2024⁴⁵ war ab 1. Juli 2024 die bescheidmäßige Genehmigung bei Änderung der Studienplatzanzahl in einem Studiengang bei unbefristet akkreditierten Fachhochschulen nicht mehr erforderlich (TZ 18).

- 12.2 Der RH hielt fest, dass das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz die Themenfelder für die Akkreditierung neuer Studiengänge vorgab, welche die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnungen operationalisierten. Die ausreichende Finanzierung eines Studiengangs – beispielsweise Bundesfinanzierung oder Landesfinanzierung in den angewandten Gesundheitswissenschaften – war dabei ein Akkreditierungskriterium.

Eine Änderung der Finanzierungsstruktur bedurfte keiner bescheidmäßigen Genehmigung durch die AQ Austria. Förderzusagen des Bundes⁴⁶ wirkten jedoch aufgrund ihrer studienplatzbezogenen Ausrichtung auf das Studienplatzmanagement einer Fachhochschule ein. Da bis zur Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes im Jahr 2024 die Änderung der Studienplatzanzahl eine Genehmigung durch die AQ Austria erforderte, war die AQ Austria in die Umschichtungsverfahren, die in erster Linie finanzierungsrelevant waren, eingebunden. Der RH wertete daher die gelebte Praxis, wonach – im Widerspruch zu den Fachhochschul-Akkreditierungsverordnungen – Fachhochschulen bei Änderungen der Studienplatzanzahl durch Überbuchung keine Genehmigung zu beantragen hatten, als nicht systemkonsistent.

Ab Juli 2024 entfiel die Genehmigungspflicht bei Änderung der Studienplatzanzahl in einem Studiengang. Dies war für den RH im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nachvollziehbar. Er hielt aber auch fest, dass die Belegung von Studiengängen nicht nur finanzierungsrelevant war, sondern auch Einfluss auf die Qualität der Lehre

⁴³ ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)

⁴⁴ im Rahmen des FH-Ausbaus oder durch zusätzliche Studienplätze mit anderen Finanzierungsquellen (beispielsweise Land, Unternehmen)

⁴⁵ BGBl. I 50/2024

⁴⁶ Das betraf auch andere studienplatzbezogene Förderungen, etwa durch Länder oder Unternehmen.

hatte, beispielsweise durch veränderte Betreuungsrelationen oder die benötigte Infrastruktur.

Der RH empfahl deshalb dem Wissenschaftsministerium und der AQ Austria, das Studienplatzmanagement in geeigneter Weise in die externe Qualitätssicherung einzubeziehen, um den Aspekt der Belegung von Studiengängen – insbesondere im Kontext der Betreuungsrelation und der verfügbaren Infrastruktur – nicht außer Acht zu lassen.

Dies könnte auch im Rahmen der zu konkretisierenden kontinuierlichen begleitenden Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen durch die AQ Austria erfolgen (TZ 10).

12.3 (1) Das Wissenschaftsministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Novelle zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2024. Reine Änderungen der Studienplatzzahlen würden seit Juli 2024 keine Änderung des Akkreditierungsbescheids mehr erfordern. Diese Bestimmung gelte nur für etablierte Fachhochschulen, d.h. unbefristet institutionell akkreditierte Fachhochschulen, die zumindest ein erfolgreiches Audit absolviert und damit den Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems erbracht hätten. Selbstverständlich sei die AQ Austria in diesen Prozess weiterhin eingebunden, um ihrer qualitätssichernden Aufgabe nachkommen zu können.

(2) Laut Stellungnahme der AQ Austria seien die Bedenken des RH bezüglich qualitätsrelevanter Aspekte – insbesondere „Betreuungsrelation“ und „verfügbare Infrastruktur“ – theoretisch nachvollziehbar, in der gelebten Praxis des Fachhochschulsektors jedoch kaum relevant. Fehlende Auslastung führe in den wenigsten Fällen zu Qualitätseinbußen für Studierende; im Gegenteil könnten kleinere Kohorten oder besserer Zugang zu Infrastruktur (wie Labor- und Werkstattplätzen) eher positive Effekte für Studierende haben.

Bei der kritisierten Überbuchung von Studienplätzen ohne Genehmigung der AQ Austria bestehe ebenso kein wesentliches Qualitätsproblem; dieses Phänomen gebe es nach bisheriger Erkenntnis nicht in gravierendem Umfang.

Die AQ Austria begrüße dezidiert die Weiterentwicklung, dass an allen 21 Fachhochschulen eine Änderung der Anzahl der Studienplätze keiner Änderung des Akkreditierungsbescheids mehr bedarf, weil dies ein Baustein der Entbürokratisierung sei und personelle Ressourcen sowie Zeit einspare. Erfahrungsgemäß handle es sich in den allermeisten Fällen um kleinteilige Umschichtungen von Studienplätzen. So habe es etwa 2023 insgesamt 50 Umschichtungsverfahren gegeben, die mit 70 Änderungsmodifikationen einhergegangen seien. Von diesen Verfahren seien 403 Studiengänge betroffen gewesen.

Die AQ Austria nehme die Empfehlung des RH auf, bei der Weiterentwicklung der Aufsichtsfunktion bzw. des Monitorings von Fachhochschulen bei umfangreichen Änderungen im Studienplatzportfolio aktiv zu werden, dies sowohl aus eigener Initiative als auch auf externe Informationen hin.

- 12.4 (1) Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass er die gesetzliche Änderung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nachvollziehen konnte. Da Studienplatzbelegungen auch qualitative Aspekte haben (z.B. Betreuungsrelation), wäre zu regeln, wie diese Aspekte konkret in die externe Qualitätssicherung – etwa im Rahmen der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht durch die AQ Austria – einbezogen werden können. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Gegenäußerung in TZ 10.

(2) Der RH erwiderte der AQ Austria, dass er sich bei der externen Qualitätssicherung im Zusammenhang mit dem Studienplatzmanagement auf die Fälle bezog, bei denen tatsächlich ein Qualitätsproblem auftreten könnte, also auf Überbuchungen. Auch wenn insgesamt eine beträchtliche Anzahl an bundesfinanzierten Studienplätzen, insbesondere im MINT-Bereich, nicht belegt war, bestanden auch – mitunter deutlich – überbelegte Studiengänge. Darüber hinaus vergaben Fachhochschulen auch Studienplätze, die nicht bundesfinanziert waren, weshalb die AQ Austria darüber nicht informiert wurde. Für den RH war der Entfall der Genehmigungspflicht bei Änderung der Studienplatzanzahl nachvollziehbar, da sie eine bürokratisch aufwändige und inhaltlich wenig effiziente Form der Qualitätskontrolle darstellte. Seine Empfehlung zielte darauf ab, systemisch die Qualitätskontrolle auch in Bezug auf das Studienplatzmanagement neu zu denken.

Akkreditierungsverfahren

- 13.1 (1) Im überprüften Zeitraum schloss die AQ Austria im Bereich der bundesfinanzierten Studiengänge

- ein Programm-Akkreditierungsverfahren für die FH Campus Wien und
- sieben Verfahren für die FH Kärnten⁴⁷

mit Beschluss des Boards ab. In Tabelle D im Anhang B sind die einzelnen Studiengänge aufgelistet.

An beiden Fachhochschulen basierte je ein Akkreditierungsantrag auf der Zusage der Bundesfinanzierung im Rahmen des FH-Ausbaus (TZ 8). Alle weiteren Anträge der FH Kärnten sahen eine Finanzierung aufgrund von Umschichtungen von bundesgeförderten Studienplätzen aus anderen Studiengängen (TZ 16) vor.

⁴⁷ Erstanträge der beiden Fachhochschulen, ohne Akkreditierungsverfahren bei genehmigungspflichtigen Änderungen

Bei sieben Akkreditierungsverfahren⁴⁸ lief zeitgleich auch ein Umschichtungsverfahren: Das Kriterium der ausreichenden Finanzierung mussten die Antragsteller durch den Umschichtungsantrag belegen; bei Genehmigung der Umschichtung durch das Wissenschaftsministerium (vorbehaltlich der positiven Akkreditierungsentscheidung) galt dieses Kriterium als erfüllt.

(2) (a) Gemäß den beiden im überprüften Zeitraum geltenden Fachhochschul-Akkreditierungsverordnungen konnte das Board der AQ Austria unter bestimmten Voraussetzungen⁴⁹ über eine Vorgangsweise entscheiden, die von dem im Regelfall vorgesehenen Verfahrensgang abwich. Bei vier der acht Akkreditierungsverfahren der beiden Fachhochschulen wurde ein abweichendes Verfahren angewandt:

- Bei einem Verfahren zog die Fachhochschule den Antrag nach Zusendung des Gutachtens zur Stellungnahme zurück und reichte ihn in überarbeiteter Form neu ein.⁵⁰
- Bei zwei Einreichungen handelte es sich um Studiengänge, die in Kooperation mit einer weiteren Bildungseinrichtung angeboten werden sollten.⁵¹

(b) Auch für den Antrag des Master-Studiengangs Disability, Diversity & Digitalisierung der FH Kärnten vom Februar 2021 beschloss das Board der AQ Austria im August 2021 eine abweichende Vorgangsweise. Es reagierte damit – laut Protokoll – auf den Wunsch des Wissenschaftsministeriums, dass Studiengänge, für die die Akkreditierungsanträge nach dem 1. Jänner 2021 eingegangen waren, entsprechend der darin enthaltenen Planung möglichst im Wintersemester 2021/22 beginnen könnten. Damit sollten die Folgewirkungen des Aussetzens der Verfahren bis zum Inkrafttreten der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (TZ 11) so gering wie möglich gehalten und die Bearbeitungsfrist für Akkreditierungsanträge von neun Monaten auch in diesem Fall eingehalten werden. Mit Berufung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991⁵², wonach die Behörde eigenständig den Gang der Ermittlungsverfahren bestimmen konnte, beschloss das Board, ein

⁴⁸ Neben den sechs Akkreditierungsverfahren der FH Kärnten, die ihre Finanzierung auf Umschichtungsverfahren begründeten, bestand an der FH Campus Wien ein Umschichtungsverfahren von Plätzen aus dem FH-Ausbau aus 2017: Dabei ging es um keine Umschichtungen aus anderen Studiengängen, sondern um die Überführung der Studienplätze von der wirtschaftlichen Fördergruppe in die technische (TZ 14).

⁴⁹ gleichzeitige Einreichung von mehreren inhaltlich ähnlichen Anträgen, Anträge für gemeinsam eingerichtete Studien, Änderung einer Programmakkreditierung

⁵⁰ Bachelor-Studiengang Informationstechnologien der FH Kärnten; hier entschied das Board der AQ Austria Mitte Februar 2019, dass von der vierköpfigen Gutachtergruppe des vorangegangenen Verfahrens zwei Gutachter die Begutachtung in einem Ferngutachten (ohne Vor-Ort-Besuch) erneut vornehmen sollten.

⁵¹ Der Master-Studiengang Multilingual Technologies der FH Campus Wien sah eine Kooperation mit der Universität Wien vor. Der Antrag des Bachelor-Studiengangs Informationstechnologien – Joint Degree beinhaltete eine Kooperation der FH Kärnten mit der FH Technikum Wien.

⁵² BGBl. 51/1991 i.d.g.F.

Gutachten mit eingeschränktem Prüfauftrag⁵³ durch einen externen Gutachter⁵⁴ in Auftrag zu geben.

Laut Zeitplan des Board-Beschlusses hatte der Gutachter eine Bearbeitungszeit von zehn Tagen (von Erhalt der Antragsunterlagen bis zur Vorlage der ersten Version des Gutachtens). In diesem Zeitraum war bei Bedarf ein virtuelles Gespräch möglich, ein Vor-Ort-Besuch war nicht vorgesehen. Tatsächlich konnte das Gutachten erst einen Monat verspätet zur Stellungnahme an den Antragsteller übermittelt werden (11. Oktober 2021). Der Studiengang konnte – aufgrund von Verzögerungen im Entscheidungs- bzw. Genehmigungsprozess – nicht wie geplant im Wintersemester 2021/22 beginnen.⁵⁵

13.2 (1) Das Akkreditierungskriterium der ausreichenden Finanzierung konnte – bei den bundesgeförderten Studiengängen – einerseits durch die Finanzierungszusage des Bundes für neue Studienplätze (FH-Ausbau), andererseits durch genehmigte Umschichtungen erfüllt werden. Der RH hielt fest, dass sich die Komplexität der Verfahren erhöhte, wenn Akkreditierungs- und Umschichtungsverfahren parallel – und voneinander abhängig – liefen. Aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfs zwischen Wissenschaftsministerium und AQ Austria und teilweise zusätzlicher Überprüfungen (beispielsweise des Technikanteils als Voraussetzung für den höheren Fördersatz, TZ 14) konnte dies zu Verzögerungen im Verfahren beitragen.

(2) Der RH hielt es für zweckmäßig, dass abweichende Akkreditierungsverfahren in den laut Fachhochschul-Akkreditierungsverordnungen vorgesehenen Fällen möglich waren. Damit konnte das Board der AQ Austria Wiederholungen oder Doppelgleisigkeiten bei Überprüfungen vermeiden und Verfahren beschleunigen.

Auch wenn die Verfahrensvorschriften dem Board der AQ Austria die Möglichkeit offenhielten, auch in anderen Fällen einen abweichenden Verfahrensgang zu beschließen, sollte dies nach Ansicht des RH immer unter Berücksichtigung bzw. Voraussetzung einer externen Qualitätssicherung erfolgen. Diese sah der RH etwa bei der neuerlichen Behandlung eines abgebrochenen Verfahrens gegeben, wie beim Bachelor-Studiengang Informationstechnologien der FH Kärnten.

Die Entscheidung für eine zehntägige Begutachtungsfrist und die Bestellung nur eines Gutachters beim Akkreditierungsverfahren für den Master-Studiengang Disa-

⁵³ Die Prüfkriterien Finanzierung und Kooperationen wurden ausgespart.

⁵⁴ In regulären Verfahren war eine Gutachtergruppe mit Expertise in verschiedenen, in den Fachhochschul-Akkreditierungsverordnungen festgehaltenen Themenfeldern vorgesehen, darunter auch die Perspektive von Studierenden.

⁵⁵ Das Board der AQ Austria gab im November 2021 dem Akkreditierungsantrag statt, der Wissenschaftsminister genehmigte im Jänner 2022 die Entscheidung des Boards. Da der Studienbeginn verschoben werden musste, war auch der zeitlich gebundene Umschichtungsantrag – zur Erfüllung des Akkreditierungskriteriums der Finanzierung – hinfällig und musste erneuert werden.

bility, Diversity & Digitalisierung der FH Kärnten hatte für den RH den Anschein einer Vorgangsweise, die im Spannungsfeld zur Qualitätssicherung stand.

Der RH empfahl der AQ Austria, abweichende Akkreditierungsverfahren zur Vereinfachung des Ablaufs nur dann anzuwenden, wenn der Aspekt der Qualität maßgeblich gewahrt ist und somit auch bei Dritten das Vertrauen in die Qualitätssicherung bestehen bleibt.

- 13.3 Die AQ Austria merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die am einzelnen Beispiel geschilderte Vorgangsweise zum damaligen Zeitpunkt und im konkreten Fall eher untypisch gewesen sei.

Im Sinne der kontinuierlichen Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherungsverfahren habe das Board der AQ Austria mit der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (beschlossen am 12. Dezember 2024, in Kraft getreten am 15. Jänner 2025) das Primat einer Standard-Vorgangsweise zugunsten einer fallbezogenen Vorgangsweise angepasst. Demnach habe das Board bei jedem Antrag unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse über eine hinreichende und angemessene Vorgangsweise zu entscheiden, was die Berücksichtigung der jeweiligen institutionellen Gegebenheiten miteinschließe. Entscheidungen des Boards der AQ Austria über die Vorgangsweise seien regelgeleitet, aus den Anträgen begründet, im Sinne behördlicher Entscheidungen verbindlich, dokumentiert und damit auch für die Fachhochschule sowie für Dritte nachvollziehbar.

Diese Weiterentwicklungen seien aus den Erfahrungen der AQ Austria mit der Entwicklung des Fachhochschulsektors abgeleitet: Die bestehenden Fachhochschulen verfügten über allgemein tragfähige, extern zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme. Deshalb seien eine schrittweise Reduzierung externer Detailprüfungen sowie eine sachlich begründete Entlastung der Programmakkreditierungsverfahren zulässig. Weiterhin seien Fachhochschulen in der Pflicht, die im Fachhochschulgesetz definierten Akkreditierungsvoraussetzungen einzuhalten. Die mit der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 etablierte Vereinfachung der Akkreditierungsverfahren unterstütze damit auch die Verschiebung von einer ex ante prüfenden Perspektive zu einem kontinuierlichen und begleitenden Monitoring.

- 13.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass auch bei den fallbezogenen Entscheidungen des Boards über die Art des Akkreditierungsverfahrens – wie in der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 vorgesehen – die Qualität maßgeblich im Vordergrund zu stehen hatte. Vor einer generellen Vereinfachung der Akkreditierungsverfahren wäre jedenfalls die Ausgestaltung der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht durch die AQ Austria – in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium – zu klären (TZ 10). Erst dann könnte eine Verschiebung von der ex ante prüfenden Perspektive zu einer kontinuierlichen und begleitenden Aufsicht erfolgen.

Zuteilung zu Fördergruppen

- 14.1 (1) Bei Studiengängen mit einem Technikanteil von mindestens 50 % kam der höchste Fördersatz zur Anwendung. Aufgrund der FH-EF-Pläne des überprüften Zeitraums war der FH-Ausbau nur im MINT-Bereich möglich (TZ 5); auch Umschichtungen konnten nur innerhalb derselben Fördergruppe, in eine Fördergruppe mit Technikanteil bzw. höherem Technikanteil, erfolgen.

Die Fördergruppe wurde im Rahmen der Ausschreibung neuer bundesgeförderter Studienplätze festgelegt: Bei der Einreichung mussten die Fachhochschulen in einer Web-Applikation die beantragten Studienplätze eines neu einzurichtenden oder bestehenden Studiengangs einer Fördergruppe zuweisen. In einem vierseitigen Exposé hatten sie inhaltlich u.a. die Fachrichtung des Studiengangs zu beschreiben, bei den Ausschreibungen für die Studienjahre 2022/23 und 2023/24 (Aufstockungen) war der Technikanteil explizit darzulegen. Das Wissenschaftsministerium bewertete die Einreichungen (TZ 8).

Eine Vorgabe, wie der Technikanteil zu bestimmen war, war nicht schriftlich dokumentiert. Bei bereits akkreditierten Studiengängen (Aufstockungen) berechneten die Fachhochschulen in der Regel den Technikanteil anhand der zu absolvierenden ECTS-Punkte in technischen Fächern laut Studienplan.

Im Wissenschaftsministerium war kein standardisierter Prozess zur Kontrolle der korrekten Zuteilung zu einer Fördergruppe im Studiengangsverlauf (beispielsweise nach Studienplanänderungen) festgelegt.

(2) Im überprüften Zeitraum beauftragte das Wissenschaftsministerium die AQ Austria in zwei der acht die FH Campus Wien bzw. die FH Kärnten betreffenden Programmakkreditierungsverfahren (TZ 13) mit der Feststellung des Technikanteils:

- Die FH Campus Wien strengte – zeitgleich zum Akkreditierungsverfahren – für den Master-Studiengang Multilingual Technologies eine Umschichtung von Studienplätzen, die der wirtschaftlichen Fördergruppe zugeordnet waren, zur technischen Fördergruppe (50 % Technikanteil) an. Das Wissenschaftsministerium ersuchte die AQ Austria daher um Überprüfung des Technikanteils. Da für das Akkreditierungsverfahren ein abweichender Verfahrensgang beschlossen war und der Studienplan nicht weiter gutachterlich beurteilt werden sollte (TZ 13), forderte die AQ Austria bei der FH Campus Wien eine Darstellung des Technikanteils anhand des Studienplans an. Aufgrund dieser Darstellung stimmte das Wissenschaftsministerium dem Antrag auf die Umschichtung in eine andere Fördergruppe zu.⁵⁶

⁵⁶ Die AQ Austria teilte dem Wissenschaftsministerium mit, dass für eine gutachterliche Beurteilung die Gutachtergruppe gesondert beauftragt werden müsse.

- Die FH Kärnten beantragte für den neu einzurichtenden Master-Studiengang Disability, Diversity & Digitalisierung als Finanzierungsbasis eine Umschichtung aus Studienplätzen der technischen sowie der wirtschaftlichen Fördergruppe: Sie ordnete den Studiengang der technisch-wirtschaftlichen Fördergruppe zu. Das Wissenschaftsministerium teilte der AQ Austria mit, dass es dieser Umschichtung nur zustimmen könne, falls im Gutachten ein Technikanteil von mindestens 25 % nachgewiesen werde. Die AQ Austria bestätigte diesen Technikanteil anhand von Zitaten aus dem Gutachten. Damit stimmte das Wissenschaftsministerium der Umschichtung von Studienplätzen aus den beiden Fördergruppen zu.

14.2 Der RH hielt fest, dass die Zuteilung von Studiengängen zu Fördergruppen aufgrund der unterschiedlichen Fördersätze ein bedeutender Faktor für das Ausmaß der Bundesförderung der jeweiligen Fachhochschule war. Die Zuteilung basierte auf der qualitativen Ausrichtung eines Studiengangs. Die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens lieferten keinen Aufschluss über den Technikanteil und boten somit keinen Anknüpfungspunkt für die Zuteilung zu einer Fördergruppe. Die Einschätzung über die Zuteilung nahm das Wissenschaftsministerium vor – basierend auf der Selbsteinschätzung durch die Fachhochschulen; im Anlassfall zog es die AQ Austria unterstützend bei.

Angesichts der finanziellen Bedeutung, die die Zuteilung von Studiengängen zu einer Fördergruppe für Fachhochschulen hatte, kritisierte der RH, dass das Wissenschaftsministerium

- nicht transparent in einer Richtlinie darlegte, wie der Technikanteil zu berechnen war und
- keinen Prozess definierte, um die Überprüfung des von den Fachhochschulen angegebenen Technikanteils bei Beginn des Studiengangs ebenso sicherzustellen wie die Beibehaltung des Technikanteils in weiterer Folge (nach kleinen oder genehmigungsrelevanten Änderungen im Studienplan).

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, die Modalitäten der Zuteilung von Studiengängen zu einer Fördergruppe transparent zu machen und einen begleitenden Prozess zu definieren, durch den die Einhaltung der Zuteilungskriterien sichergestellt wird.

14.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums sei die Zuordnung von Studiengängen zu einer Fördergruppe aufgrund der Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren und der Festlegung des akademischen Grades durch die AQ Austria in den meisten Fällen evident. Der Technikanteil eines Studiengangs sei als MINT-Anteil der Lehrinhalte und der zu erwerbenden Kompetenzen definiert und werde anhand der Zuordnung zu ECTS überprüft. In Zweifelsfällen hole das Wissenschaftsministerium zusätzliche Informationen bei der AQ Austria ein oder beauftrage direkt auf den

Studiengang bezogene Fachexpertinnen bzw. Fachexperten. Dies werde auch weiterhin so gehandhabt. Die Empfehlung des RH werde zum Anlass genommen, die Modalitäten klarer und transparent festzulegen und gegenüber den Fachhochschulen zu kommunizieren.

- 14.4 Der RH wertete gegenüber dem Wissenschaftsministerium das Vorhaben, Kriterien für die Zuteilung von Studiengängen zu einer Fördergruppe zu konkretisieren und an die Fachhochschulen zu kommunizieren, positiv. In diesem Zusammenhang sollten auch die Meldepflichten der Fachhochschulen an das Wissenschaftsministerium bei einer Änderung des Technikanteils im Rahmen einer Studienplanänderung ausdrücklich geregelt werden.

Verlängerung der Förderzusagen – Monitoring

- 15.1 (1) Die Studiengänge, bei denen die Verlängerung der Förderzusage anstand (TZ 4), unterzog das Wissenschaftsministerium einem Monitoring nach Kriterien, wie Bewerberlage, Auslastungsgrad, Drop-out-Rate, und nach Arbeitsmarktdaten zu Absolventinnen und Absolventen. In der Regel verlängerte das Wissenschaftsministerium die Förderzusage für weitere fünf Jahre. Bei Studiengängen, die das Monitoring als problematisch einstufte, war eine Anhörung der Fachhochschule vorgesehen; wenn diese die Bedenken des Wissenschaftsministeriums nicht zur Gänze ausräumen konnte, war eine Förderung für weitere ein bis vier Jahre möglich. Die Fachhochschule konnte in diesem Zeitraum den Studiengang adaptieren. Als letzte Konsequenz drohte das Auslaufen der Förderung.

(2) Das Monitoring der Studiengänge der FH Campus Wien und der FH Kärnten ergab für die Studienjahre 2019/20 bis 2022/23 folgendes Bild:

- Für Studiengänge der FH Campus Wien führte das Wissenschaftsministerium 35 Monitoring-Verfahren durch. In 28 Fällen verlängerte es die Förderzusage um fünf Jahre. In sieben Fällen stufte es die Studiengänge als problematisch ein und verlängerte die Förderzusage nach Einholung einer Stellungnahme um ein bis drei Jahre.
- Für Studiengänge der FH Kärnten fanden 23 Monitoring-Verfahren statt. In 17 Fällen verlängerte das Wissenschaftsministerium die Förderzusage um weitere fünf Jahre; in sechs Fällen forderte es eine Stellungnahme an. In diesen Fällen verlängerte es die Förderlaufzeit um zwei oder drei Jahre.

Für den RH war bei einer Einzelfallbetrachtung die Einstufung eines Studiengangs im Rahmen des Monitorings als problematisch bzw. nicht problematisch anhand der festgelegten Kriterien nicht durchgängig nachvollziehbar.

(3) Für die Dauer der Förderverlängerung bestanden keine schriftlich festgelegten Kriterien. Das Wissenschaftsministerium begründete dies damit, dass die Bewertung von Auffälligkeiten und die Festlegung der Dauer der Förderverlängerung für jeden Studiengang eine individuelle Betrachtung erforderten, die sowohl die Zusammenhänge zwischen den Auffälligkeiten als auch die Stellungnahme der Fachhochschule berücksichtige.

(4) Seit dem Monitoring für das Studienjahr 2022/23 bezog das Wissenschaftsministerium zusätzlich zur Auslastung der Studienplätze auch die Höhe der nicht ausbezahlten Fördermittel als Kriterium ein.

Die Weiterentwicklung des Monitorings und die Neuvergabe von nicht belegten Studienplätzen waren Ziele des FH-EF-Plans 2023/24 bis 2025/26 (TZ 5). Hintergrund dafür war, dass die Zahl der nicht belegten Studienplätze seit dem Studienjahr 2020/21 zugenommen hatte und im Studienjahr 2023/24 insgesamt 2.548 förderbare Studienplätze⁵⁷ nicht belegt waren (TZ 22).

- 15.2 Der RH kritisierte, dass das Wissenschaftsministerium die Kriterien für die Dauer der Förderverlängerung von problematischen Studiengängen nicht schriftlich festgelegt hatte, sondern stattdessen die Studiengänge individuell bewertete. Bei einer Einzelfallbetrachtung der Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums über Förderverlängerungen war für den RH auf Basis der vorliegenden Dokumentation kein allgemeines Schema erkennbar.

Er empfahl deshalb dem Wissenschaftsministerium, einheitliche Grundsätze für die Verlängerung der Förderzusagen von Studiengängen zu erarbeiten und umzusetzen; die Entscheidungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass – entgegen den Zielen des FH-EF-Plans 2023/24 bis 2025/26 – die Zahl der nicht belegten Studienplätze in den letzten Jahren stark zugenommen hatte und im Studienjahr 2023/24 mit insgesamt 2.548 Studienplätzen rd. 6 % der förderbaren Studienplätze nicht belegt waren. Er anerkannte die Bemühungen des Wissenschaftsministeriums, durch eine Weiterentwicklung des Monitorings und durch eine geplante Neuvergabe von nicht belegten Studienplätzen die förderbaren Studienplätze besser auszulasten.

Er empfahl daher dem Wissenschaftsministerium, das Monitoring von Studiengängen gemeinsam mit den Fachhochschulen im Sinne der optimalen Auslastung der Studienplätze weiterzuentwickeln und umzusetzen.

⁵⁷ Datenstand Jänner 2024

- 15.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums habe es die Empfehlung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verlängerung der Förderzusagen und zur Dokumentation der Entscheidungen bereits umgesetzt. Es arbeite auch weiterhin an laufenden Verbesserungen und Nachschärfungen.

Die Empfehlung zur Weiterentwicklung des Monitorings habe das Wissenschaftsministerium ebenso bereits umgesetzt. Es sei laufend bemüht, die Fachhochschulen bei der Auslastung der Studienplätze zu unterstützen. Etwa fänden Gespräche mit den Fachhochschulen darüber statt, wie die Studienplatzbewirtschaftung optimiert werden könne, damit sie die Auslastung der Studienplätze zielgerichteter steuern könnten.

Umschichtungen von Studienplätzen

Allgemeines

16.1 (1) Damit förderbare Studienplätze bei zu geringer Nachfrage oder hohem Drop-out in einem Studiengang nicht unbelegt blieben, konnten die Fachhochschulen diese – mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der AQ Austria – in andere, stärker nachgefragte Studiengänge umschichten. Die nach den Umschichtungen aktualisierte Zahl an förderbaren Studienplätzen wurde in den jährlich abgeschlossenen Förderverträgen fixiert.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der umgeschichteten Studienplätze sowie der förderbaren Studienplätze der FH Campus Wien, der FH Kärnten und der Fachhochschulen insgesamt jeweils im Wintersemester:

Tabelle 7: Umschichtete und förderbare Studienplätze der FH Campus Wien, der FH Kärnten und der Fachhochschulen gesamt 2019/20 bis 2023/24

Wintersemester	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Durchschnitt 2019/20 bis 2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	Anzahl						in %
FH Campus Wien							
umgeschichtete Studienplätze ¹	308	342	386	464	529	406	72
förderbare Studienplätze ²	3.338	3.333	3.343	3.346	3.321	3.336	-1
FH Kärnten							
umgeschichtete Studienplätze ¹	1.044	1.246	1.261	1.428	1.396	1.275	34
förderbare Studienplätze ²	2.098	2.099	2.088	2.114	2.163	2.112	3
Fachhochschulen gesamt							
umgeschichtete Studienplätze ¹	5.667	6.139	6.843	7.482	9.129	7.052	61
förderbare Studienplätze ²	41.954	42.558	43.171	43.979	44.795	43.291	7

¹ Summe der „abgegebenen“ Studienplätze

Quelle: BMBWF

² Anzahl der Studienplätze, für die das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Fachhochschulfinanzierung eine Fördervereinbarung abschloss

Eine Umschichtung hatte immer auch Auswirkungen auf die geplanten Studienplatzzahlen der Folgejahre – was in den Förderverträgen auch abgebildet war –, weil es sich jeweils um eine Zu- bzw. Abnahme der Studienplätze von mehrjährig betroffenen Kohorten handelte.⁵⁸ Weiters sind in Tabelle 7 auch Mehrfachumschichtungen enthalten – d.h. Umschichtungen von in den Vorjahren bereits umgeschichteten

⁵⁸ So betrafen z.B. Umschichtungen von Bachelor-Anfängerstudienplätzen drei Jahre, Umschichtungen für Studienplätze für höhere Semester – etwa zur Auffüllung von Drop-outs – hatten eine kürzere Dauer.

Studienplätzen. Die meisten umgeschichteten Studienplätze aller Fachhochschulen verzeichnete die FH Kärnten; sie wies im überprüften Zeitraum beinahe ein Fünftel aller umgeschichteten Studienplätze auf. In diesem Zeitraum stieg im Fachhochschulsektor die Anzahl der umgeschichteten Studienplätze um 61 %.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass Umschichtungen von Studienplätzen als Maßnahme des Studienplatzmanagements konzipiert waren, um die Auslastung von förderbaren Studienplätzen zu erhöhen. Er wertete diese Maßnahme als zweckmäßig, um das Ziel der Bundesförderung – die Ausbildung von Studierenden – zu unterstützen. Insbesondere der FH-EF-Plan 2023/24 bis 2025/26 hielt fest, dass die Fachhochschulen u.a. durch Umschichtungen eine bessere Auslastung der Studienplätze erwirken sollten.

Für den RH war die Zunahme an Umschichtungen im überprüften Zeitraum nachvollziehbar, da die Fachhochschulen ihr bestehendes Studienangebot weiterentwickeln und auch auf geänderte Nachfrage – seitens der Studierenden ebenso wie des Arbeitsmarkts – reagieren mussten.

Ablauf

- 17.1 (1) Es war zwischen zwei Arten von Umschichtungen zu unterscheiden:
- Sogenannte Sommerumschichtungen unmittelbar vor dem beginnenden Studienjahr, bei denen es sich teilweise um eine Vielzahl von kleineren Umschichtungen zur Optimierung der Auslastungszahlen handelte.
 - Umschichtungen, die mit anderen inhaltlichen oder organisatorischen Änderungen (TZ 12) verbunden waren. Für die Entwicklung des Studienprogramms relevant waren dabei insbesondere:
 - bei Auflassung eines Studiengangs Umschichtungen der Studienplätze in andere Studiengänge bzw.
 - bei Einrichtung eines neuen Studiengangs Umschichtungen von Studienplätzen aus bestehenden Studiengängen.

(2) Ab 2021 sendete das Wissenschaftsministerium jährlich im Juni bzw. Juli ein Informationsschreiben zu den Regelungen für mögliche Umschichtungsvorhaben sowie zu den Einreichfristen für die Anträge auf Sommerumschichtungen aus. Vor 2021 verlief die Kommunikation informell, indem das Wissenschaftsministerium

z.B. Anfragen mündlich beantwortete. Die folgende Tabelle stellt die Einreichfristen für Sommerumschichtungen dar:

Tabelle 8: Einreichfristen für Sommerumschichtungen

Datum des Informationsschreibens	Einreichfrist	betroffenes Studienjahr
2. Juli 2021	Ende Juli 2021	2021/22
27. Juli 2022	Ende September 2022	2022/23
13. Juli 2023	Ende September 2023	2023/24
18. Juli 2024	Ende September 2024	2024/25

Quelle: BMBWF

Bis 2021 war die Einreichfrist für die Sommerumschichtungen mit Ende Juli festgelegt. Im Juli 2022 verlängerte das Wissenschaftsministerium erstmals die Einreichfrist bis September 2022 und begründete dies mit der schwierigen Bewerbungslage an den Fachhochschulen.

(3) Für jede Umschichtung mussten die Fachhochschulen Genehmigungen einholen:

- Das Wissenschaftsministerium musste bei bundesgeförderten Studienplätzen der Änderung der Fördervereinbarung zustimmen. Damit hatte es Einfluss darauf, in welchen Studiengängen Studierende ausgebildet werden sollten.
- Die Änderung der Anzahl der Studienplätze je Studienjahr bedurfte einer bescheidmäßigen Genehmigung durch die AQ Austria (**TZ 18**). Dabei ging es um eine qualitative Betrachtung, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterbestanden. Diese Genehmigungspflicht betraf alle Studienplätze – auch die, für die keine Bundesfinanzierung vorgesehen war (z.B. landesfinanzierte Studienplätze in den Gesundheitswissenschaften).

17.2 Der RH hielt fest, dass das Wissenschaftsministerium erst ab dem Studienjahr 2021/22 schriftliche Vorgaben zur Einreichfrist für Anträge auf Sommerumschichtungen machte; davor verlief die Kommunikation auf informellem Weg. Mit der Verlängerung der Einreichfrist bis Ende September ab dem Studienjahr 2022/23 reagierte das Wissenschaftsministerium auf die rückläufige Auslastung der Studienplätze ab 2020/21 und auf eine notwendig gewordene Anpassung des Studienplatzmanagements. Angesichts der Zunahme der förderbaren Studienplätze im Zuge des FH-Ausbaus konnte mit der späteren Einreichfrist für Umschichtungen die Erhöhung der Zahl an nicht belegten Studienplätzen nur bedingt aufgehalten werden (**TZ 22**). Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung zum evidenzbasierten und am tatsächlichen Auslastungspotenzial der Fachhochschulen geleiteten Ausbau des Fachhochschulsektors (**TZ 6**).



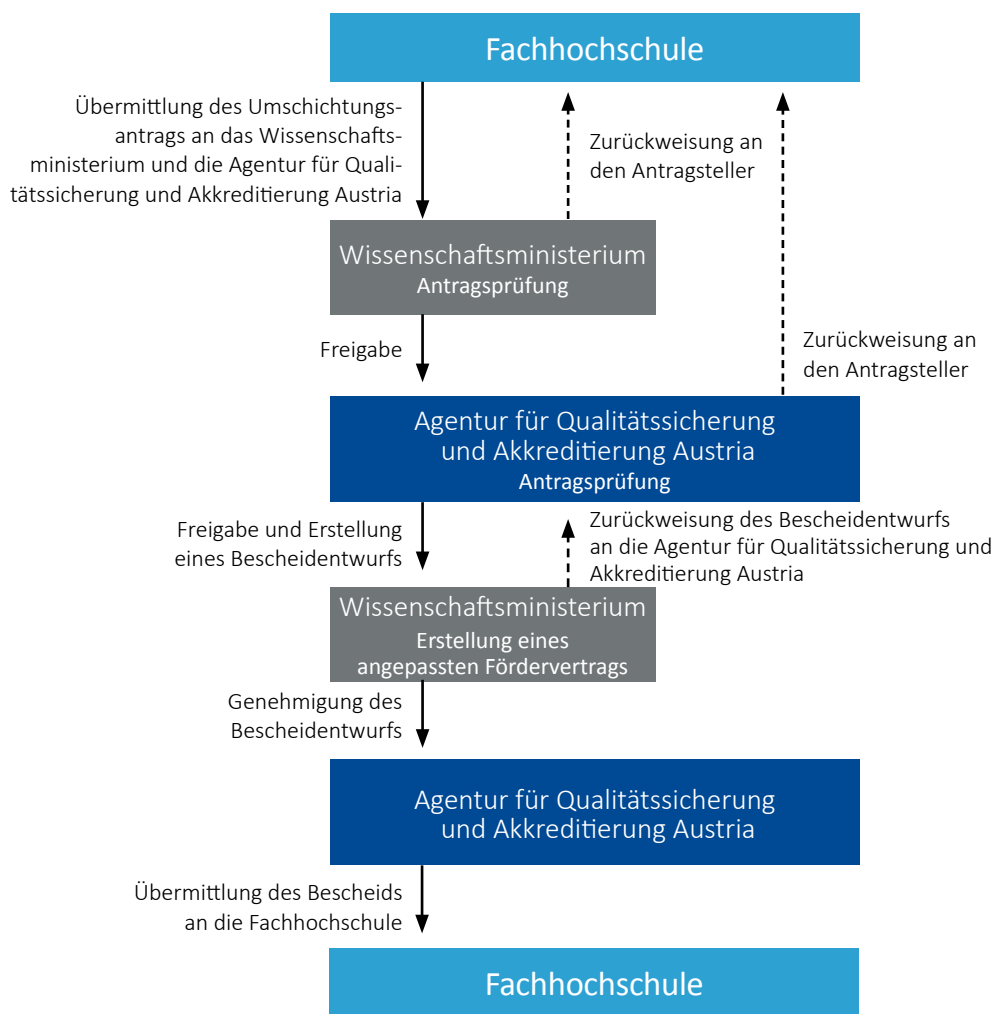
Nach Ansicht des RH wäre eine möglichst späte Umschichtung eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, um die Treffsicherheit des Studienplatzmanagements und damit die Ausschöpfung der Studienplatzförderung durch den Bund zu erhöhen.

Der RH empfahl deshalb dem Wissenschaftsministerium, den zeitlichen Ablauf der Umschichtungen so festzulegen, dass ein möglichst treffsicheres Studienplatzmanagement ermöglicht wird.

- 17.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums fänden bereits Gespräche über mögliche Optimierungen und Erleichterungen bei der Studienplatzbewirtschaftung mit den Fachhochschulen statt, damit diese die Auslastung der Studienplätze zielgerichteter und unmittelbarer steuern könnten. Wesentlich sei dabei der zeitliche Ablauf für die Umschichtungen für eine möglichst treffsichere Studienplatzbewirtschaftung der Studiengänge.

18.1 (1) Die folgende Abbildung stellt den Ablauf eines einfachen Umschichtungsverfahrens für bundesgeförderte Studienplätze dar:⁵⁹

Abbildung 4: Ablauf eines Umschichtungsverfahrens



Quellen: BMBWF; AQ Austria; Darstellung: RH

(2) (a) Die Fachhochschulen stellten den Umschichtungsantrag mittels Web-Applikation. Neben der Anzahl der umzuschichtenden Studienplätze war die Art der Umschichtungen (Sommerumschichtungen, Umschichtungen im Zuge von Studien-

⁵⁹ Komplexere Umschichtungsverfahren gab es etwa, wenn eine Fachhochschule einen neuen Studiengang auf Basis umgeschichteter Studienplätze einrichtete.

programmänderungen)⁶⁰ darzulegen und das Vorhaben zu begründen – einerseits für das Wissenschaftsministerium, andererseits für die AQ Austria⁶¹.

(b) Das Wissenschaftsministerium, dessen Zustimmung für die weitere Förderung der Studienplätze erforderlich war, überprüfte den Umschichtungsantrag dahin gehend,

- ob das Vorhaben für den Bund kostenneutral war und
- ob es im Einklang mit dem FH-EF-Plan stand.

Für Umschichtungen ab dem Studienjahr 2021/22 legte das Wissenschaftsministerium in einem Schreiben (TZ 17) Grundsätze dar (Kostenneutralität, Einklang mit dem FH-EF-Plan und keine Umschichtung neuer Studienplätze des FH-Ausbaus). Davor waren diese Regelungen nicht schriftlich dokumentiert. Es wandte diese Grundsätze in der Beurteilung der Umschichtungsvorhaben an, entschied aber in Einzelfällen auch abweichend davon.

Das Wissenschaftsministerium konnte in der Web-Applikation bei Mängeln den Antrag ablehnen oder zur Abänderung an die Fachhochschule zurückweisen. Bei Genehmigung wurde der Antrag automatisiert an die AQ Austria weitergeleitet.

(c) Die AQ Austria erledigte die einzelnen Umschichtungsverfahren – soweit sie ausschließlich auf die Änderung der Studienplatzanzahl der Studiengänge gerichtet waren – nach den Angaben der Fachhochschulen. Bei der Beurteilung des Umschichtungsvorhabens legte sie Wert darauf, dass in der Begründung jedenfalls die Zusage der Fachhochschule enthalten war, die erforderlichen Ressourcen (Personal, Raum- und Sachausstattung) für die beantragten Umschichtungen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes von 2024 war ab 1. Juli 2024 die bescheidmäßige Genehmigung durch die AQ Austria bei Änderung der Studienplatzanzahl in einem Studiengang bei unbefristet akkreditierten Fachhochschulen nicht mehr erforderlich.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass das Wissenschaftsministerium den Fachhochschulen erst für die Umschichtungen ab dem Studienjahr 2021/22 schriftlich vorgab, unter welchen Voraussetzungen Umschichtungen grundsätzlich möglich waren. Weiters kritisierte er, dass das Wissenschaftsministerium in Einzelfällen entgegen den kommunizierten Vorgaben Umschichtungsvorhaben zustimmte.

⁶⁰ Für die beiden Arten waren getrennte Anträge vorgesehen.

⁶¹ Auch wenn sich die beiden Stellen in den Zuständigkeiten unterschieden – Vergabe der Förderung einerseits, Qualitätsaspekt andererseits –, übermittelten die Fachhochschulen vielfach eine idente Begründung an beide.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Studienplatzförderung transparent und verschriftlicht zu kommunizieren und damit ihre Verbindlichkeit zu erhöhen.

- 18.3 Das Wissenschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Regelungen zur Abwicklung der Studienplatzförderung grundsätzlich in den Rahmen- und Finanzierungsvereinbarungen festgelegt seien. Die Grundsätze für Umschichtungen würden den Fachhochschulen seit dem Studienjahr 2021/22 in einem eigens dafür vorgesehenen Schreiben schriftlich nochmals ausdrücklich dargelegt.

Das Regierungsprogramm sehe eine Stärkung der hochschulischen Autonomie bei der Studienplatzbewirtschaftung innerhalb der Fächergruppen vor. Daraus resultierende Maßnahmen könnten adaptierte Regelungen der Studienplatzförderung erfordern, die in schriftlicher Form festgehalten würden.

- 18.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass in den Rahmen- und Finanzierungsvereinbarungen zwar grundsätzliche Regelungen zur Abwicklung der Studienplatzförderungen festgehalten wurden, nicht aber die Voraussetzungen für und die Abläufe von Umschichtungsvorhaben. Erst seit 2021/22 wurden diese an die Fachhochschulen schriftlich kommuniziert. Er wertete positiv, dass künftige Regelungen der Studienplatzförderung ebenfalls in schriftlicher Form festgehalten werden sollen.

Förder- und Finanzierungsvereinbarungen

Vertragsgestaltung

- 19.1 (1) Das Wissenschaftsministerium schloss mit den Fachhochschulen jährliche Verträge zur Förderung von akkreditierten FH-Studiengängen ab. Die Förderung bestand laut Vertrag in einem Zuschuss des Bundes pro belegtem Studienplatz je Studienjahr (Oktober bis September) für eine Höchstanzahl von geförderten Studienplätzen je Studiengang. Die Höhe des Zuschusses (Fördersatz) war abhängig von der Fördergruppe.

Für die Studienjahre 2019/20 und 2020/21 schloss das Wissenschaftsministerium mit der FH Campus Wien und mit der FH Kärnten im Oktober 2019 bzw. 2020 jährliche Förderverträge ab.⁶²

(2) Nach Vorgabe des Finanzministeriums wurden ab dem Studienjahr 2021/22 die Förderverträge mit den Fachhochschulen an die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln angepasst.⁶³ Weiters erließ das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Sonderrichtlinie, um die Förderabwicklung zu regeln.

Im Zuge dessen waren auch die Förderverträge mit den Fachhochschulen neu zu gliedern. Die bisher jährlich abzuschließenden Förderverträge wurden in jeweils eine Rahmen- und eine Finanzierungsvereinbarung aufgeteilt. Die Rahmenvereinbarung stimmte in weiten Teilen mit dem bisherigen Fördervertrag überein und galt für zehn Jahre.

Die jährliche Finanzierungsvereinbarung entsprach der bisherigen Beilage zum Fördervertrag und enthielt die genauen Daten der geförderten Studiengänge für die jeweils zugesagte Förderdauer (für maximal fünf Studienjahre):

- Die Rahmenvereinbarungen und die Finanzierungsvereinbarungen für das Studienjahr 2021/22 mit der FH Campus Wien und der FH Kärnten wurden im Jänner 2022 unterschrieben. Die Mittel wurden im Jänner 2022 nachträglich für die Monate Oktober bis Dezember 2021 ausbezahlt (FH Campus Wien monatlich 2,51 Mio. EUR, FH Kärnten monatlich 1,51 Mio. EUR).
- Die Finanzierungsvereinbarungen 2022/23 mit der FH Campus Wien und der FH Kärnten wurden jeweils im November 2022 unterschrieben. Mit der Auszahlung im Dezember 2022 wurden auch die ab Oktober 2022 zustehenden Beträge überwiesen (FH Campus Wien monatlich 2,52 Mio. EUR, FH Kärnten monatlich 1,53 Mio. EUR).

⁶² Ergänzungen im Juli/August 2020 wegen der COVID-19-Pandemie und im Dezember 2020 wegen der Erhöhung der Fördersatzes zum 1. Jänner 2021

⁶³ BGBl. II 208/2014 i.d.F. BGBl. II 190/2018

- Die Finanzierungsvereinbarung 2023/24 wurde im Oktober 2023 (FH Campus Wien) und im November 2023 (FH Kärnten) unterschrieben. Die Auszahlung im November 2023 beinhaltete auch den Förderbetrag für Oktober 2023. Das waren bei der FH Campus Wien monatlich 2,76 Mio. EUR und bei der FH Kärnten monatlich 1,72 Mio. EUR.

Die Verzögerungen bei der Vertragsunterzeichnung waren in der Umstellung auf die neue vertragliche Ausgestaltung sowie in der inhaltlichen Abstimmung zwischen Wissenschaftsministerium und Fachhochschulen begründet.

- 19.2 Der RH kritisierte, dass die Finanzierungsvereinbarungen mit der FH Campus Wien und der FH Kärnten für die Studienjahre 2021/22 und 2022/23 erst mehrere Monate nach Beginn des jeweiligen Studienjahres unterzeichnet wurden. Dadurch erhielten die Fachhochschulen mitunter mehrere Monate keine Fördermittel. Dies hatte zur Folge, dass sie die Liquidität aus anderen Quellen bereitzustellen hatten.

[Der RH empfahl deshalb dem Wissenschaftsministerium, gemeinsam mit den Fachhochschulen für einen zeitgerechten Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen zu sorgen.](#)

- 19.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums sei ein zeitgerechter Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen auch künftig sein Bestreben und sein Ziel. Verzögerungen bei der Vertragsunterzeichnung seien in der Umstellung auf die neue vertragliche Ausgestaltung begründet gewesen. Dazu sei die inhaltliche Abstimmung zwischen dem Finanzministerium, dem Wissenschaftsministerium und den Fachhochschulen für die Sonderrichtlinie zur Förderung von Studiengängen gekommen, die wiederum die Basis für die Rahmen- und Finanzierungsvereinbarungen sei.

Es liege nicht im Einflussbereich des Wissenschaftsministeriums, wann die Fachhochschule die Finanzierungsvereinbarung gegenzeichne. Auch habe es keinen Einfluss darauf, ob die Fachhochschulen die Vorhaben zur Sommerumschichtung gemäß den Umschichtungskriterien einreichten, sodass es bereits der ersten Version zustimmen könne.

Darüber hinaus nähmen das aufwändige Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens und die nachfolgende Genehmigung durch das Finanzministerium erhebliche Zeit in Anspruch und könnten den Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarungen beeinflussen.

- 19.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass trotz der nötigen Verfahrensschritte – die er nicht kritisierte – die Finanzierungsvereinbarungen zeitgerecht abgeschlossen werden sollten. Er verwies erneut auf die mit den verspäteten Abschlüssen verbundene Konsequenz, dass die Fachhochschulen mitunter mehrere

Monate keine Fördermittel erhalten hatten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, gemeinsam mit den Fachhochschulen für einen zeitgerechten Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen zu sorgen.

Förderabrechnungen

20.1 (1) Dem Wissenschaftsministerium standen zur Abwicklung der Förderungen im Wesentlichen folgende Anwendungen zur Verfügung:

- das Datenmeldesystem „Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS)“; ein Meldesystem für Studierendendaten⁶⁴, die zur Förderadministration und für Analysezwecke herangezogen wurden,
- das „Foerderungs-Berechnungs- und Informationssystem“ (FOEBIS); ein System, mit dem unter Rückgriff auf die Daten des BIS-Datenmeldesystems die anzuweisenden Förderungen des Bundes berechnet wurden,
- das „Digitale Antrags- und Informationssystem hinsichtlich Studiengangsdaten (DAISY)“; ein System zur Verwaltung der Stamm- und Antragsdaten der Studiengänge.

Daneben bestand zu Informations- und Analysezwecken eine Datenbank mit Finanzdaten zu den FH-Studiengängen (TZ 27).

(2) Die den Fachhochschulen zustehenden Förderungen wurden in drei Runden abgerechnet:

- Für die Berechnung der Förderbeträge für Oktober bis Dezember zog das Wissenschaftsministerium zunächst die Höchstzahl der förderbaren Studienplätze heran und überwies die Förderbeträge als Akonto an die Fachhochschulen.
- Für die zweite Runde der Förderabrechnung zog es die BIS-Meldung zum Stichtag 15. November heran. Dabei wurde die Förderbarkeit für jede Studierende und jeden Studierenden individuell betrachtet.⁶⁵ Basierend darauf berechnete das Wissenschaftsministerium den tatsächlichen Förderbetrag für alle Monate des Wintersemesters (Oktober bis März). Dadurch kam es in der Regel zu rückwirkenden Korrekturen für die Monate Oktober bis Dezember. Gleichzeitig berechnete es auch für die Monate April bis Mai einen vorläufigen Förderbetrag.

⁶⁴ Die Fachhochschulen hatten jeweils zum Stichtag 15. November und 15. April zahlreiche Studierendendaten einzumelden („BIS-Meldung“). Aus diesen Daten ging auch hervor, welche Studierenden einem Studiengang zugeordnet waren. Dies war insbesondere für die Förderabrechnung relevant.

⁶⁵ Individuelles Förderguthaben: Für Studierende, deren Studium zehn Monate (Bachelor- oder Diplomstudiengänge) bzw. sechs Monate (Master-Studiengänge) nach der im Studienplan festgelegten Dauer des Fachhochschul-Studiengangs nicht abgeschlossen war, konnte die Fachhochschule keine Förderungen mehr in Anspruch nehmen. Dies galt auch bei einem oder mehreren Studienwechselln.

- In der dritten Runde zog das Wissenschaftsministerium die BIS-Meldung zum Stichtag 15. April heran und ermittelte auf dieser Basis – wiederum unter Berücksichtigung des individuellen Förderguthabens – den finalen Förderbetrag für die Monate April bis September.

(3) Die Fördervereinbarungen sahen bei der Belegung der geförderten Studienplätze eine Toleranzregelung vor, durch die eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen je Studiengang gefördert wurde, obwohl sie die Fachhochschulen nicht belegen konnten – beispielsweise aufgrund von Drop-out oder mangelnder Nachfrage (in der Folge: **Ausfallsquote**)⁶⁶.

- 20.2 Der RH stellte fest, dass das Wissenschaftsministerium ein System der Förderabrechnung entwickelt hatte, das die studienplatzbezogene Ausrichtung der Fachhochschulfinanzierung widerspiegelte. Den Prozess der Förderabrechnung erachtete er als zweckmäßig organisiert.

Das Wissenschaftsministerium räumte den Fachhochschulen – über die genaue studienplatz- und studierendenbezogene Abrechnung hinweg – eine Toleranzregelung für nicht belegte Studienplätze ein. Der RH hielt diese grundsätzlich für zweckmäßig, da sie zu einer besseren Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Fachhochschulen beitrug.

Der RH wies darauf hin, dass das Wissenschaftsministerium den Fachhochschulen mit den Umschichtungen (**TZ 16**) ein Instrument des Studienplatzmanagements bereitstellte, um die Auslastung der (geförderten) Studienplätze zu optimieren. Bei den Umschichtungen konnten die Fachhochschulen auch die vertraglich vereinbarte Toleranzregelung strategisch für sich nutzen, um möglichst hohe Förderbeträge zu erreichen. Der RH betonte, dass für das Wissenschaftsministerium die Ausbildung von Studierenden im Vordergrund stehen sollte.

Der RH empfahl deshalb dem Wissenschaftsministerium, im Fördersystem nicht nur Anpassungen bei der Abwicklung der Umschichtungen (**TZ 17**), sondern auch bei der Toleranzregelung vorzunehmen. Diese Instrumente wären so aufeinander abzustimmen, dass ihre Ziele – Verbesserung der Studienplatzauslastung sowie Finanzierungs- und Planungssicherheit – in einer sachgerechten Balance zueinanderstehen.

- 20.3 Das Wissenschaftsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Änderung der Ausfallsquote eine Reduktion oder eine Erhöhung bedeuten könne. Eine Erhöhung der Ausfallsquote würde jedenfalls die Zahl der nicht belegten geförderten Studienplätze weiter steigern.

⁶⁶ Die Ausfallsquote betrug etwa für die ersten 100 Studierenden je Studiengang 10 %.

Vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm angeführten Stärkung der hochschulischen Autonomie bei der Studienplatzbewirtschaftung innerhalb der Fächergruppen fänden Gespräche mit den Fachhochschulen statt, welche Optimierungen und Erleichterungen es bei der Studienplatzbewirtschaftung geben könnte, damit die Fachhochschulen die Auslastung der Studienplätze zielgerichteter und unmittelbarer steuern könnten.

- 20.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass die angesprochenen Instrumente des Studienplatzmanagements – die Umschichtungsmöglichkeit und die Ausfallsquote – gemeinsam zu betrachten sind. Er hatte auch darauf hingewiesen, dass bei der Gestaltung und damit der Abstimmung dieser Instrumente – auch bei Berücksichtigung der Planungssicherheit der Fachhochschulen – die tatsächliche Ausbildung von Studierenden im Vordergrund stehen sollte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Beauftragung IT-Dienstleister

- 21.1 (1) Ein IT-Unternehmen hatte 1995 die Verwaltungsapplikation BIS entwickelt. Die Applikation FOEBIS wurde zu Beginn der 2000er Jahre auch bei diesem Unternehmen in Auftrag gegeben und ab dem Studienjahr 2002/03 angewendet. Das Wissenschaftsministerium vergab im überprüften Zeitraum die Aufträge für IT-Dienstleistungen (Wartung, Betrieb einschließlich Förderabrechnung und Weiterentwicklung) im Zusammenhang mit den für die Fachhochschulagenden genutzten Applikationen an dieses IT-Unternehmen direkt.

Die beauftragten Leistungen stellten sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 9: Auftragsvolumen IT-Dienstleister

IT-Dienstleistungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Anzahl in Stunden				
Auftragsvolumen	3.009	2.468	3.315	4.262	1.948 ¹
	in EUR				
Stundensatz exkl. USt	60	65	65	65	70
Auftragswert inkl. USt	218.948	192.504	258.570	332.436	231.996
Zahlungen inkl. USt	218.948	192.504	274.170 ²	307.866 ³	256.566

USt = Umsatzsteuer

Quelle: BMBWF

¹ Neben den einzeln abzurechnenden Stunden wurden Leistungen pauschal beauftragt.

² Das ursprünglich vereinbarte Auftragsvolumen wurde bei der Abrechnung um zusätzliche Stunden erweitert.

³ Im Auftragswert waren teilweise Leistungen enthalten, die erst in den Folgejahren zu Auszahlungen führten.

(2) Für die IT-Dienstleistungen ab dem Kalenderjahr 2024 beauftragte das Wissenschaftsministerium die Bundesbeschaffung GmbH (**BBG**) im September 2023 mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens mit einem Abrufvolumen von 1,16 Mio. EUR.

Die BBG führte in der Folge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Bieter – dem bisherigen IT-Dienstleister – durch, unter Berufung auf den Tatbestand der technischen Ausschließlichkeit.⁶⁷ Das Wissenschaftsministerium berief sich in der Begründung darauf, dass spezifische Kenntnisse des Fachhochschulwesens und der genutzten IT-Anwendungen erforderlich seien, über die das IT-Unternehmen verfüge.

Abweichend zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung (AVB-IT/Projekte)⁶⁸ sahen die Ausschreibungsunterlagen vor, dass der Source Code im Eigentum des IT-Unternehmens verbleiben sollte, mit der Begründung, dass dies auch bei den bisherigen Beauftragungen so vereinbart gewesen sei. Bis zum Ende der Angebotsfrist Ende Dezember 2023 lag ein Angebot des IT-Unternehmens vor, das fixe jährliche Leistungen über 110.000 EUR (inkl. USt), optionale Leistungen sowie Änderungsanforderungen⁶⁹ beinhaltete. Die Prüfung der BBG ergab, dass der Zuschlag an das IT-Unternehmen erteilt werden könne. In der Folge wurde im Jänner 2024 ein Rahmenvertrag mit dem IT-Unternehmen abgeschlossen.

21.2 Im überprüften Zeitraum bezog das Wissenschaftsministerium jährlich IT-Leistungen bei einem IT-Unternehmen in Höhe von rd. 193.000 EUR (2020) bis rd. 308.000 EUR (2022). Der RH kritisierte, dass das Wissenschaftsministerium die Aufträge entgegen den Regelungen des Vergaberechts direkt vergab.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das in der Folge gewählte Vergabeverfahren ein Ausnahmeverfahren darstellte. Das Wissenschaftsministerium begründete die Wahl des Vergabeverfahrens mit den Erfahrungen, die das vorher mittels Direktvergaben beauftragte IT-Unternehmen bei der Erfüllung dieser Aufträge erworben hatte. Der RH hatte bereits in seinem Bericht „8-Punkte-Plan für eine digitale Schule“⁷⁰ kritisch festgestellt, dass sich das Wissenschaftsministerium entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 restriktiv einzusetzen, bei Vergaben – wie auch in diesem Fall – auf Ausnahmebestimmungen des Vergaberechts (wie technische Ausschließlichkeit) stützte.

⁶⁷ Vergleiche VwGH Ro 2021-04-0028; auch die Erläuterungen (69 der Beilagen 26. Gesetzgebungsperiode) zum Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018, wiesen darauf hin, dass das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ein Ausnahmeverfahren und die Ausnahmeregelung restriktiv anzuwenden war.

⁶⁸ Abschnitt 3 „Source Code und Immaterialgüterrechte“, 3.1

⁶⁹ maximal 2.059 Stunden á 90 EUR (exkl. USt)

⁷⁰ Reihe Bund 2024/29, TZ 28

Der RH kritisierte, dass das Wissenschaftsministerium bei der Ausschreibung der IT-Dienstleistungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung insofern abwich, als der Source Code im Eigentum des IT-Unternehmens verbleiben sollte.

Die Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums bei der Vergabe der IT-Dienstleistungen hatten zur Folge, dass die Ziele des Vergaberechts – wie die Vergabe an geeignete Unternehmer zu angemessenen Preisen durch fairen und lauterem Wettbewerb – nicht sichergestellt waren.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, die vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten und Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 restriktiv einzusetzen.

Er empfahl dem Wissenschaftsministerium weiters, bei künftigen Ausschreibungen im Punkt „Eigentum des Source Code“ nicht von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung abzuweichen.

- 21.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums habe es die vergaberechtlichen Bestimmungen zuletzt eingehalten, indem es die BBG mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt habe. Es werde sich auch bei künftigen Vergabeverfahren an die vergaberechtlichen Vorgaben halten.

Der Empfehlung, die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung einzuhalten, werde es bei künftigen Ausschreibungen nachkommen.

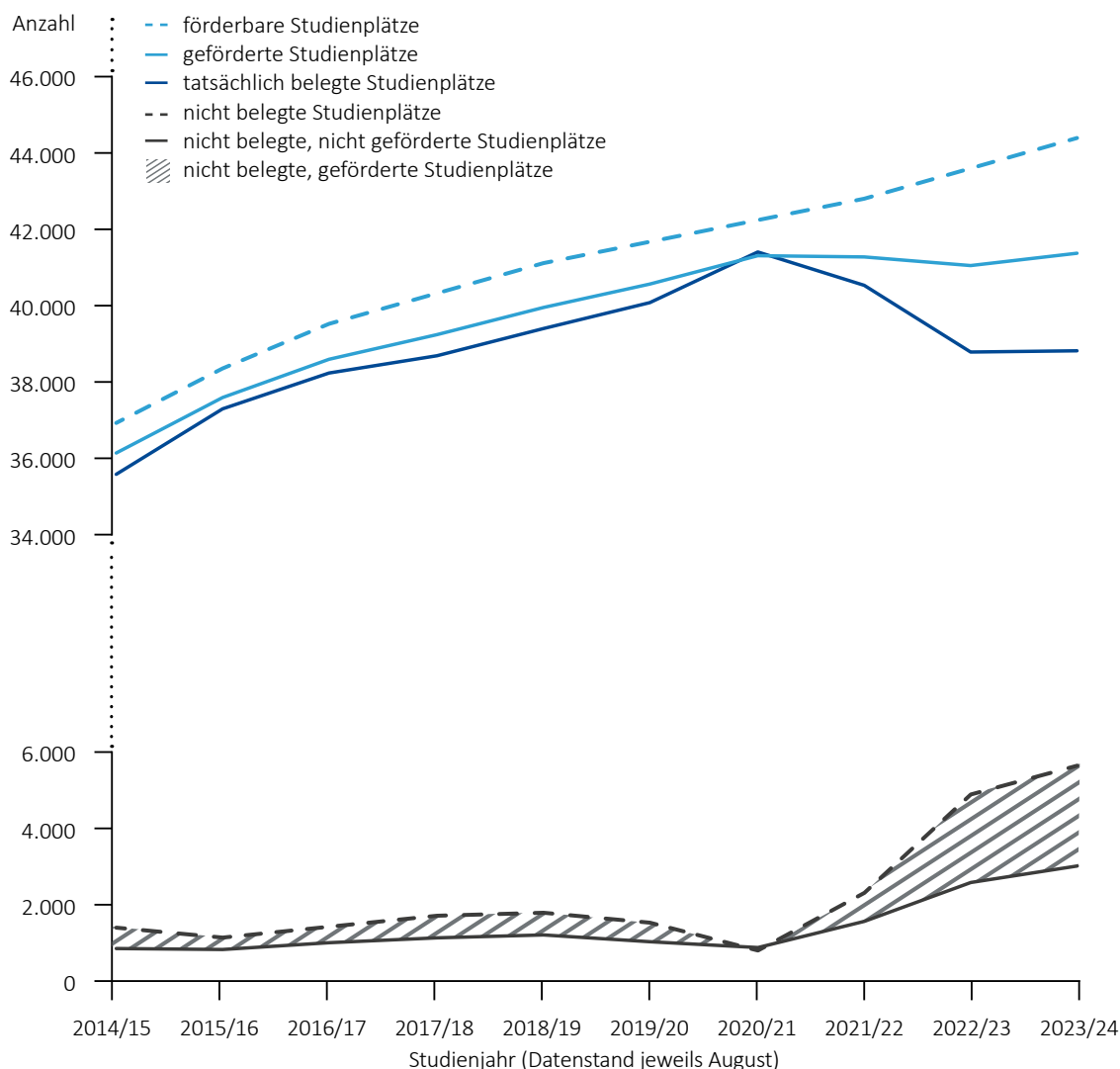
- 21.4 Der RH wies nochmals darauf hin, dass eines der Ziele des Vergaberechts – die Sicherung eines fairen und lauterem Wettbewerbs – durch die Wahl eines Ausnahmeverfahrens beeinträchtigt werden kann. Daher wären derartige Vergabeverfahren – auch unter Berufung auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – zurückhaltend zu nutzen.

Ausgewählte Indikatoren zur Bundesförderung im Fachhochschulsektor

Entwicklung der Studienplätze

22.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung ausgewählter, die Bundesförderung betreffender Indikatoren im Fachhochschulsektor vom Studienjahr 2014/15 bis zum Studienjahr 2023/24:

Abbildung 5: Entwicklung ausgewählter Indikatoren zur Bundesförderung im Fachhochschulsektor von Studienjahr 2014/15 bis Studienjahr 2023/24



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

Die förderbaren, geförderten und tatsächlich belegten Studienplätze stiegen bis zum Studienjahr 2020/21 an. Ab 2020/21

- nahm die Anzahl der förderbaren Studienplätze weiter zu,
- blieben die Studienplätze, für die Förderungen ausbezahlt wurden, in etwa konstant und
- gingen die tatsächlich belegten Studienplätze zurück.

Die nicht belegten Studienplätze nahmen in den zehn Jahren insgesamt zu. Die Anzahl der nicht belegten Studienplätze, für die aufgrund der Toleranzregelung in den Fördervereinbarungen dennoch Förderungen ausbezahlt wurden (Ausfallsquote), stieg im gleichen Zeitraum ebenfalls an.

(2) Im überprüften Zeitraum entwickelten sich die förderbaren, die geförderten, die nicht belegten und die nicht belegten, geförderten Studienplätze wie folgt (Stand jeweils Jänner):

Tabelle 10: Entwicklung der förderbaren, geförderten, nicht belegten und der nicht belegten, geförderten Studienplätze 2019/20 bis 2023/24

Studienjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	Anzahl					in %
förderbare Studienplätze	41.954	42.558	43.171	43.979	44.795	7
geförderte Studienplätze (inklusive Ausfallsquote)	41.754	42.336	42.730	43.195	43.811	5
nicht belegte Studienplätze	872	610	1.201	2.083	2.548	>100
<i>davon</i>						
<i>Ausfallsquote</i>	672	388	760	1.299	1.564	>100

Datenstand jeweils Jänner

Quelle: BMBWF

Ausfallsquote = nicht belegte, aufgrund der Toleranzregelung dennoch geförderte Studienplätze

Die förderbaren Studienplätze stiegen im überprüften Zeitraum von 41.954 im Studienjahr 2019/20 auf 44.795 im Studienjahr 2023/24 (um rd. 2.800). Die nicht belegten Studienplätze stiegen um rd. 1.700 von 872 auf 2.548 und die Ausfallsquote um rd. 900 auf 1.564 Studienplätze.

(3) Die ausbezahlten Förderbeträge stiegen – auch aufgrund der Erhöhung der Fördersätze – von 327,21 Mio. EUR im Studienjahr 2019/20 auf 440,93 Mio. EUR im Studienjahr 2023/24 (um 113,72 Mio. EUR bzw. 35 %). Die Differenz zwischen dem maximal möglichen Förderbetrag und den ausbezahlten Fördermitteln erhöhte sich ebenso von 1,55 Mio. EUR auf 19,79 Mio. EUR. Für nicht belegte Studienplätze, für die aufgrund der Toleranzregelung Förderungen ausbezahlt wurden, wurden im

Studienjahr 2019/20 12,01 Mio. EUR und im Studienjahr 2023/24 18,58 Mio. EUR aufgewendet. Durch die Ausfallsquote erhielten die Fachhochschulen Förderbeträge in Höhe von 2 % (2020/21) bis 5 % (2022/23) des maximalen Förderbetrags für nicht belegte Studienplätze.

(4) Das Wissenschaftsministerium erkannte aufgrund des Monitorings für die Studiengänge, deren Förderzusage mit dem Studienjahr 2022/23 auslief ([TZ 15](#)), die ungünstige Entwicklung in der Auslastung und die Notwendigkeit, mit der Neuvergabe von nicht belegten Studienplätzen gegenzusteuern. In einer Veranstaltung im Mai 2024 stellte es ein weiterentwickeltes Monitoring-Modell sowie ein Verfahren zur Neuvergabe von Studienplätzen als Diskussionsgrundlage vor. Die Einführung des neuen Verfahrens war zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch offen.

- 22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Anzahl der förderbaren Studienplätze seit dem Studienjahr 2019/20 zwar um rd. 2.800 anstieg, jedoch im gleichen Zeitraum auch die nicht belegten Studienplätze um rd. 1.700 zunahmen. Somit konnten nur 41 % der geplanten Steigerung realisiert werden. Auch die nicht belegten und dennoch geförderten Studienplätze (Ausfallsquote) verdoppelten sich im überprüften Zeitraum. Insgesamt zeigte sich, dass die Steigerung bei den förderbaren Studienplätzen nicht – wie geplant – Niederschlag in den geförderten Studienplätzen fand und die geförderten Studienplätze vermehrt nicht ausgenutzt werden konnten.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, gemeinsam mit den Fachhochschulen die Ursachen für die Entwicklung der Studienplatz- und Förderdaten weiter zu analysieren – z.B. den Rückgang des Anteils der geförderten an den förderbaren Studienplätzen oder den Anstieg der nicht belegten Studienplätze. Die Erkenntnisse daraus sollten in die Weiterentwicklung des Monitorings und der Studienplatzvergabe einfließen.

- 22.3 Das Wissenschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es dieser Empfehlung insofern nachkomme, als Analysen über die Nachfrage- und Auslastungssituation an den Fachhochschulen laufend vorgenommen und diese in die Weiterentwicklung des Monitorings sowie bei der Vergabe von bundesfinanzierten Studienplätzen einfließen würden.

- 23.1 Beide FH-EF-Pläne im überprüften Zeitraum legten den inhaltlichen Fokus beim FH-Ausbau auf den Schwerpunkt MINT in Kombination mit Digitalisierung bzw. digitaler und ökologischer Transformation. Der RH stellt im Folgenden die Entwicklung der bundesfinanzierten Studienplätze (förderbare, geförderte sowie nicht belegte Studienplätze) – gegliedert nach den Fördergruppen technisch und wirtschaftlich – im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 11: Entwicklung der Studienplätze nach Fördergruppen 2019/20 bis 2023/24

Studienjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	Anzahl					in %
förderbare Studienplätze¹	41.954	42.558	43.171	43.979	44.795	7
<i>davon</i>						
<i>technisch</i>	19.141	19.817	20.388	21.094	21.966	15
<i>wirtschaftlich</i>	18.567	18.459	18.380	18.292	18.095	-3
geförderte Studienplätze inklusive Ausfallsquote¹	41.754	42.336	42.730	43.195	43.811	5
<i>davon</i>						
<i>technisch</i>	19.006	19.643	20.003	20.465	21.153	11
<i>wirtschaftlich</i>	18.502	18.411	18.324	18.168	17.962	-3
nicht belegte Studienplätze^{1, 2}	872	610	1.201	2.083	2.548	>100
<i>davon</i>						
<i>technisch</i>	500	436	926	1.478	1.771	>100
<i>wirtschaftlich</i>	333	167	238	494	598	80

Datenstand jeweils Jänner

Ausfallsquote = nicht belegte, aufgrund der Toleranzregelung geförderte Studienplätze

Quelle: BMBWF

¹ Studienplätze aller Fördergruppen

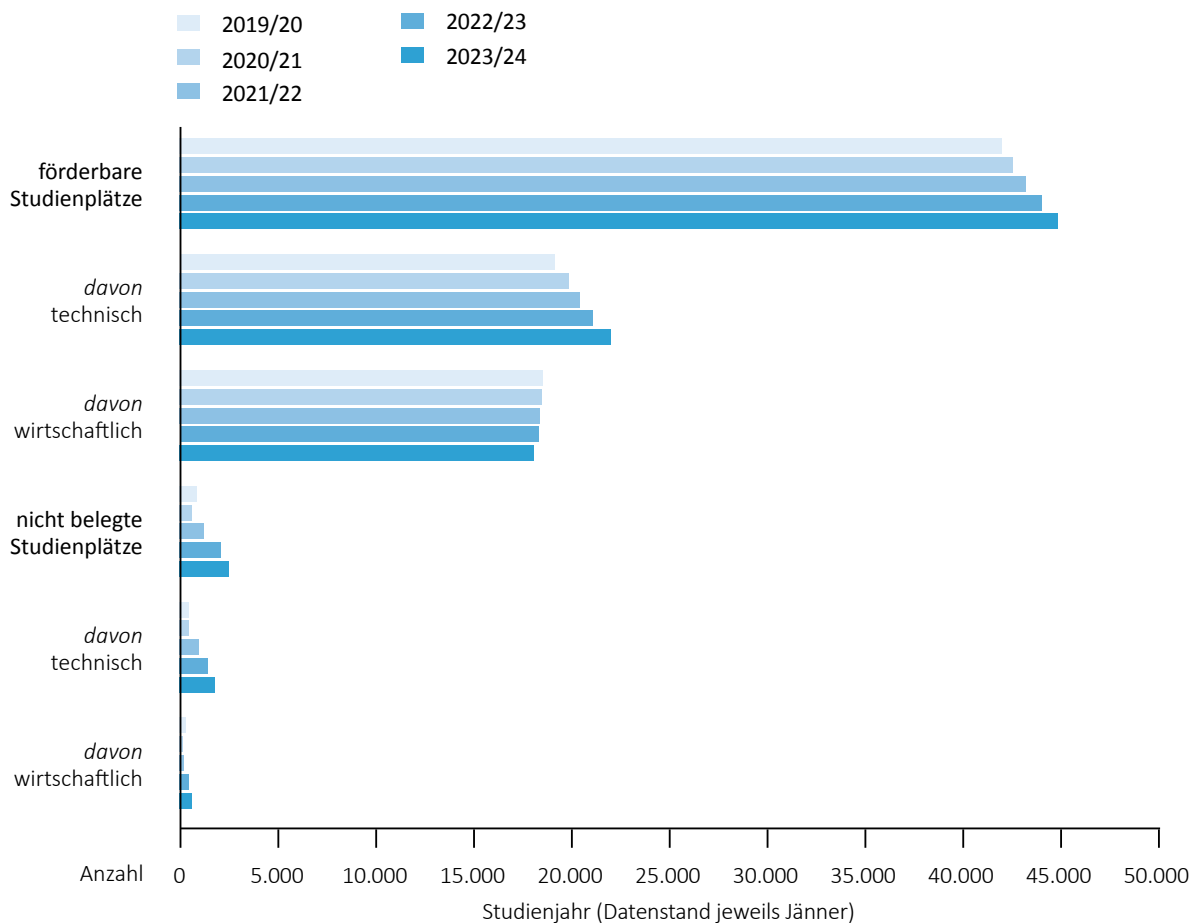
² Diese beinhalten sowohl nicht geförderte Studienplätze als auch Studienplätze, die aufgrund der Toleranzregelung gefördert wurden.

Durchschnittlich 47 % der förderbaren Studienplätze fielen im überprüften Zeitraum in die technische Fördergruppe, 42 % in die wirtschaftliche und die übrigen in die technisch-wirtschaftliche bzw. touristische Fördergruppe. Der Großteil der nicht belegten Studienplätze entfiel auf die technische Fördergruppe (durchschnittlich 70 %).

Zwischen 1 % (2020/21) und 6 % (2023/24) der förderbaren Studienplätze waren nicht belegt. Der Anteil der belegten an den förderbaren Studienplätzen war daher rückläufig; die nicht belegten Studienplätze nahmen entsprechend zu. Die Ausfallsquote verdoppelte sich insgesamt, 64 % davon entfielen auf die technische Fördergruppe.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der förderbaren sowie der nicht belegten Studienplätze – getrennt nach Fördergruppen – im überprüften Zeitraum:

Abbildung 6: Entwicklung der Studienplätze (getrennt nach Fördergruppen) 2019/20 bis 2023/24



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

23.2 Der RH stellte fest, dass im überprüften Zeitraum 47 % der förderbaren Studienplätze auf die technische und 42 % auf die wirtschaftliche Fördergruppe entfielen. Er wies darauf hin, dass durchschnittlich 70 % der nicht belegten Studienplätze die technische Fördergruppe betrafen und dass diese Studienplätze damit überproportional betroffen waren.

Der RH hielt in diesem Zusammenhang fest, dass das – auch in den beiden relevanten FH-EF-Plänen vorgesehene – Ziel, mehr Studierende im MINT-Bereich auszubilden, bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht im geplanten Ausmaß erreicht werden konnte. Er gab zu bedenken, dass die Finanzierung eines entsprechenden Studienplatzangebots nur einen Schritt zur Erhöhung der Zahl an Absolventinnen und Absolventen in MINT-Studiengängen darstellte. Um eine entsprechende Nachfrage unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu schaffen, sollte für eine

Attraktivierung dieser Fächer der gesamthafte Bildungskontext – unter Einbeziehung der Schulen – berücksichtigt werden.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, die Ursachen für die Entwicklung der Studienplatz- und Förderdaten im technischen Bereich weiter zu analysieren und die Ergebnisse bei der Erstellung der nächsten FH-EF-Pläne einfließen zu lassen.

- 23.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums komme es dieser Empfehlung bereits insofern nach, als es laufend die Nachfrage- und Auslastungssituation an den Fachhochschulen analysiere. Die Ergebnisse würden in die nächsten FH-EF-Pläne einfließen.

FH Campus Wien und FH Kärnten

- 24.1 (1) An der FH Campus Wien und an der FH Kärnten entwickelten sich die Studienplätze im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 12: Entwicklung der Studienplätze an der FH Campus Wien und an der FH Kärnten 2019/20 bis 2023/24

Studienjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	Anzahl					in %
FH Campus Wien						
förderbare Studienplätze	3.338	3.333	3.343	3.346	3.321	-1
geförderte Studienplätze ¹	3.338	3.311	3.343	3.320	3.305	-1
nicht belegte Studienplätze ²	40	45	43	81	54	35
<i>davon</i>						
<i>nicht belegte, nicht geförderte Studienplätze</i>	–	22	–	26	16	–
FH Kärnten						
förderbare Studienplätze	2.098	2.099	2.088	2.114	2.163	3
geförderte Studienplätze ¹	2.029	2.042	2.011	2.031	2.051	1
nicht belegte Studienplätze ²	190	112	156	218	264	39
<i>davon</i>						
<i>nicht belegte, nicht geförderte Studienplätze</i>	69	57	77	83	112	62

Datenstand jeweils Jänner

Quelle: BMBWF

¹ inklusive Ausfallsquote

² Diese beinhalten sowohl nicht geförderte Studienplätze als auch Studienplätze, die aufgrund der Toleranzregelung gefördert wurden.

Die FH Campus Wien konnte zwischen 1 % (2019/20) und 2 % (2022/23) der förderbaren Studienplätze nicht belegen, an der FH Kärnten hingegen waren zwischen 5 % (2020/21) und 12 % (2023/24) der förderbaren Studienplätze nicht belegt.

(2) Für die FH Campus Wien stiegen die ausbezahlten Förderbeträge von 27,01 Mio. EUR im Studienjahr 2019/20 auf 34,92 Mio. EUR im Studienjahr 2023/24 (um 29 %). 2019/20 wurden die gesamten Fördermittel ausgeschöpft, 2023/24 betrug die nicht ausbezahlten Förderbeträge aufgrund nicht belegter Studienplätze 0,48 Mio. EUR. Die Mittel, die die FH Campus Wien für die Ausfallsquote erhielt, betrugen zwischen 0,59 Mio. EUR (2023/24) und 1,10 Mio. EUR (2022/23); das waren zwischen 2 % (2023/24) und 3 % (2019/20) des maximalen Förderbetrags.

(3) Auch an der FH Kärnten stiegen die ausbezahlten Förderbeträge von 15,92 Mio. EUR im Studienjahr 2019/20 auf 20,23 Mio. EUR im Studienjahr 2023/24 (um 27 %). Die nicht ausbezahlten Förderbeträge aufgrund nicht belegter Studienplätze erhöhten sich von 0,60 Mio. EUR auf 1,95 Mio. EUR. Die Mittel, die die FH Kärnten für die Ausfallsquote erhielt, betrugen zwischen 0,84 Mio. EUR (2020/21) und 1,72 Mio. EUR (2019/20); das waren zwischen 5 % (2020/21) und 10 % (2019/20) des maximalen Förderbetrags.

Die Entwicklung der Förderbeträge im überprüften Zeitraum an der FH Campus Wien und an der FH Kärnten ist aus Tabelle E und Tabelle F im Anhang B ersichtlich.

- 24.2 Der RH stellte fest, dass an den überprüften Fachhochschulen die förderbaren Studienplätze unterschiedlich ausgelastet waren: So konnte die FH Kärnten die ihr zugewiesenen Studienplätze in geringerem Ausmaß belegen als die FH Campus Wien. Der RH führt dies auch auf unterschiedliche Standortbedingungen zurück.

Die unterschiedliche Auslastung zeigte sich auch an der Ausfallsquote: Diese lag im überprüften Zeitraum an der FH Campus Wien bei durchschnittlich 3 % und an der FH Kärnten bei 7 % des maximalen Förderbetrags. Das Wissenschaftsministerium überwies in diesem Zeitraum an die FH Campus Wien in Summe 4 Mio. EUR und an die FH Kärnten 6,66 Mio. EUR für nicht belegte Studienplätze im Rahmen der Toleranzregelung.

An beiden Fachhochschulen stieg die Differenz zwischen den möglichen und den tatsächlich ausbezahlten Fördermitteln an.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 22](#) an das Wissenschaftsministerium, gemeinsam mit den Fachhochschulen die Ursachen für die Entwicklung der Studienplatz- und Förderdaten weiter zu analysieren und die Erkenntnisse daraus in die Weiterentwicklung des Monitorings und der Studienplatzvergabe einfließen zu lassen.

- 24.3 Das Wissenschaftsministerium verwies auf seine Stellungnahme in [TZ 22](#).

Finanzinformationen

Allgemeines

25.1 Aufgrund der Mischfinanzierung der Fachhochschulen und der unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen der einzelnen Fachhochschulen war eine finanzielle Gesamtsicht aus den Rechenwerken des Bundes allein nicht gegeben. Sowohl die Statistik Austria als auch das Wissenschaftsministerium verfügten über Daten, die einen Überblick über die Finanzierungsquellen des gesamten Fachhochschulsektors bieten könnten:

- Die Statistik Austria erstellte – auf Basis der Rechnungsabschlüsse des Bundes und der Länder – jährlich eine nach Bildungsstufen gegliederte Statistik über die Finanzierung der Bildung (in der Folge: **Bildungsausgabenstatistik**)⁷¹, aus der insbesondere der Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Bildungseinrichtungen hervorzugehen hatte (TZ 26).
- Das Wissenschaftsministerium richtete ein auf den Studiengang abgestelltes kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring ein. Die Verpflichtung zur Einmeldung der studiengangsbezogenen Finanzinformationen durch die Fachhochschulen war in den Förderverträgen vereinbart. Dabei waren sowohl die Erlöse der Fachhochschulen als auch die angefallenen Kosten zu übermitteln; sie wurden in die Datenbank Finanzdatenerfassung (**FIDE**) eingespielt (TZ 27). Fachhochschulen ohne bundesgeförderte Studienplätze waren somit in dieser Datenbank nicht erfasst. Das betraf Fachhochschulen, die ausschließlich landesgeförderte Studien im Bereich der Gesundheitswissenschaften anboten.⁷²

⁷¹ von elementarpädagogischen Einrichtungen bis zum Hochschulwesen

⁷² z.B. FH Gesundheitsberufe OÖ

Die folgende Tabelle stellt die Daten der Bildungsausgabenstatistik den Daten des Wissenschaftsministeriums gegenüber:

Tabelle 13: Gesamtsicht der öffentlichen Finanzierung des Fachhochschulsektors

	FIDE	Bildungs- ausgaben- statistik	FIDE	Bildungs- ausgaben- statistik	FIDE	Bildungs- ausgaben- statistik	FIDE	Bildungs- ausgaben- statistik
Studienjahr oder Kalenderjahr	2018/19	2019	2019/20	2020	2020/21	2021	2021/22	2022
	in Mio. EUR							
Bund	323,24	321,01	330,02	327,56	359,19	328,81	370,61	403,61
Länder	84,86	97,57	93,14	125,15	95,48	130,16	109,39	131,47
<i>davon Wien¹</i>	–	2,14	–	3,90	–	3,37	–	4,22
Gemeinden	9,42	0,00	10,29	0,00	10,03	0,00	20,68	0,00

FIDE = Finanzdatenerfassung

Quellen: Statistik Austria; BMBWF

¹ In der Bildungsausgabenstatistik war Wien das einzige gesondert ausgewiesene Land.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass die Datenerfassung der Statistik Austria zu den staatlichen Bildungsausgaben und die Datenmeldungen der Fachhochschulen an das Wissenschaftsministerium auf grundsätzlich verschiedenen Systemen beruhten. Er wies jedoch darauf hin, dass die beiden Datenquellen – auch wenn die Daten einerseits auf ein Kalenderjahr, andererseits auf ein Studienjahr bezogen waren – insbesondere zum Mitteleinsatz der Länder stark unterschiedliche Werte enthielten.

Daten der Statistik Austria

- 26.1 Die Statistik Austria hatte die Bildungsausgabenstatistik nach dem Bildungsdokumentationsgesetz⁷³ zu erstellen. Die Daten zu den Bildungsausgaben stammten aus den Rechnungsabschlüssen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Zuteilung zu den Bildungssektoren erfolgte anhand der Ansätze laut Ansatzverzeichnis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015⁷⁴. Zudem wurden Beträge weiterer Ansätze hinzugerechnet, die anhand des Textes zugeordnet werden konnten.

Die Bildungsausgabenstatistik folgte den Vorgaben der OECD, die dazu ein umfangreiches Handbuch herausgab. Ob eine Zahlung als Bildungsausgabe zuzuordnen war, war nach einem funktionalen Verständnis zu beurteilen. In die Statistik flossen somit

⁷³ § 18 Abs. 1 Z 3 Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I 20/2021 i.d.g.F., bzw. zuvor § 9 Abs. 1 Z 3 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I 12/2002

⁷⁴ BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

nur jene Mittel ein, die in den Rechnungsabschlüssen von Bund, Ländern und Gemeinden klar dem Bereich Fachhochschulen zuzuordnen waren.

Bei den Bundesmitteln wurden etwa jene Mittel berücksichtigt, die das Wissenschaftsministerium für die Fachhochschulen zur Verfügung stellte. Die Mittel, die andere Ressorts für Studienplatzfinanzierung bereitstellten, flossen nicht in die Erhebung ein. Für die Stadt Wien waren beispielsweise die Mittel nicht enthalten, die über den Fonds Soziales Wien oder den Wiener Gesundheitsverbund⁷⁵ (siehe Anhang B, Tabelle G) an die FH Campus Wien bezahlt wurden, weil diese Mittel für die Statistik Austria aus den Rechnungsabschlüssen nicht als für die Fachhochschulen vorgesehene Mittel erkennbar waren.

- 26.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die von der Statistik Austria gemäß Bildungsdokumentationsgesetz erstellte Bildungsausgabenstatistik bei den Ausgaben für Fachhochschulen nicht alle Beträge einschloss und daher keinen Gesamtüberblick bot. So waren etwa von Bund, Ländern und Gemeinden „indirekt“ (z.B. über den Fonds Soziales Wien) den Fachhochschulen zugewiesene Mittel in der Statistik nicht abgebildet.

Der RH verwies diesbezüglich auf seine Ausführungen zu den Finanzierungsquellen der FH Campus Wien in [TZ 29](#). So gab es etwa umfangreiche Finanzierungsbeiträge der Stadt Wien an die FH Campus Wien, die weit über die für die Stadt Wien insgesamt in der Bildungsausgabenstatistik ausgewiesenen Beträge hinausgingen. Beispielsweise trug die Stadt Wien indirekt allein über den Wiener Gesundheitsverbund und den Fonds Soziales Wien im Studienjahr 2023/24 mit rd. 33,3 Mio. EUR an Studienplatzfinanzierung und Basisförderung zur Finanzierung der FH Campus Wien bei.

⁷⁵ Der Wiener Gesundheitsverbund – als Unternehmung der Stadt Wien innerhalb der Organisation der Stadt Wien – trug bis 2020 die Bezeichnung Wiener Krankenanstaltenverbund (im Bericht einheitlich: Wiener Gesundheitsverbund).

Finanzinformationen des Wissenschaftsministeriums

27.1 (1) Im Leitfaden „Kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring im Fachhochschulsektor“ legte das Wissenschaftsministerium die näheren Anforderungen an die Fachhochschulen für die in die FIDE einzumeldenden Finanzinformationen fest. Neben den Meldezeitpunkten gab der Leitfaden die Struktur der Finanzinformationen vor. Die Daten gliederten sich auf Studiengangsebene grob in Personal- und sonstigen Aufwand, in Erträge, kalkulatorische Kosten und Investitionen.

(2) Der RH unterzog die in die FIDE gemeldeten Finanzdaten der beiden überprüften Fachhochschulen einer Plausibilitätsprüfung mit den Daten aus den Jahresabschlüssen der Fachhochschulen:⁷⁶

Tabelle 14: Erträge FIDE-Meldung und Umsatzerlöse

Studienjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	in Mio. EUR			
FH Campus Wien				
Erträge FIDE-Meldung	43,44	44,57	47,92	50,43
Erlöse Jahresabschluss	50,19	52,14	56,02	63,01
Differenz	6,75	7,57	8,10	12,58
FH Kärnten				
Erträge FIDE-Meldung	32,79	35,06	34,84	37,00
Erlöse Jahresabschluss ¹	36,60	39,80	47,18	46,84
Differenz	3,81	4,74	12,34	9,84

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Campus Wien; FH Kärnten

FIDE = Finanzdatenerfassung

¹ Die Jahresabschlüsse betreffen jeweils die Kalenderjahre 2019 bis 2022.

Die Abweichungen bei der FH Campus Wien konnten nicht vollinhaltlich aufgeklärt werden, da die in der FIDE enthaltenen Daten nicht mit den in der FH Campus Wien vorliegenden Daten in Einklang zu bringen waren. Für das Studienjahr 2020/21 hätten beispielsweise in der FIDE laut FH Campus Wien 52,56 Mio. EUR aufscheinen müssen. Die Abweichungen bei der FH Kärnten waren größtenteils durch die Nichtberücksichtigung von Weiterbildungs- und Forschungserlösen erklärbar. In den Studienjahren 2020/21 und 2021/22 waren auch zusätzliche Landesmittel für die Lehre nicht in der FIDE berücksichtigt. Für das Studienjahr 2020/21 lagen diese bei 6,3 Mio. EUR und 2021/22 bei 3,4 Mio. EUR. Diese Meldedifferenzen kamen auf-

⁷⁶ Die FH Campus Wien hatte ein abweichendes Geschäftsjahr (September bis August). Das Geschäftsjahr der FH Kärnten entspricht dem Kalenderjahr. Die Auswertungen der FIDE orientierten sich am Studienjahr (Oktober bis September).

grund der Umstrukturierung der Kostenrechnung zustande. Somit waren bei beiden Fachhochschulen die Erlöse in der FIDE in zu geringem Ausmaß enthalten.

(3) Die Forschungsmittel sollten in der FIDE ebenfalls Berücksichtigung finden; so war der Personalaufwand nach dem Leitfaden für Lehre und Forschung einzumelden, Erträge waren als sonstige Erträge zu erfassen. Aufwendungen und Erträge waren dabei einem bestimmten Studiengang zuzuordnen. Die Details zur Umlage der Kosten und Erträge auf die einzelnen Studiengänge oblagen der Fachhochschule.

Im Unterschied zur FH Campus Wien meldete die FH Kärnten die Forschungsmittel nicht in die FIDE ein. Sie erfasste die Forschungsmittel intern auf Studienbereichsebene und ordnete sie nicht den einzelnen Studiengängen zu.

(4) Das Wissenschaftsministerium stellte an die Fachhochschulen weder Rückfragen zur Qualität der gemeldeten Finanzdaten noch zu den betriebswirtschaftlichen Entwicklungen aufgrund der in die FIDE gemeldeten Daten.⁷⁷ Über alle gemeldeten Studiengänge ergab der Saldo aus Erträgen und Kosten beispielsweise bei der FH Campus Wien im Studienjahr 2021/22 ein negatives Ergebnis von 4,64 Mio. EUR, im Studienjahr davor ein negatives Ergebnis von 5,59 Mio. EUR, während die Jahresabschlüsse deutlich positive Ergebnisse auswiesen.

(5) FIDE ermöglichte Auswertungen gewisser Kennzahlen, z.B. der Personalkosten je Studierende oder Studierenden. Jede Fachhochschule konnte in der Auswertung ihre eigenen Durchschnittskosten je Fördergruppe mit dem jeweils höchsten und niedrigsten Wert aller anderen Fachhochschulen vergleichen. Weder die FH Campus Wien noch die FH Kärnten nutzte diese Kennzahlen, da die Vergleiche aus ihrer Sicht wenig aussagekräftig waren.

(6) Das Wissenschaftsministerium erstellte als Diskussionsgrundlage für die Erstellung des FH-EF-Plans einmalig einen Bericht „FH-Analyse 2021 – Statistische Analysen zur Weiterentwicklung des FH-Sektors“ (Jänner 2022). Dieser Bericht enthielt auch ein Kapitel zur Kostenstruktur. Darin wurden auf Basis der gemeldeten FIDE-Daten bis zum Studienjahr 2018/19 Analysen zu den Kosten der Studiengänge, den Gesamtkosten je Studierende bzw. Studierenden je Fächergruppe⁷⁸ und Studienrichtung erstellt. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigten bei den Kosten je Studierende bzw. Studierenden beträchtliche Unterschiede in vergleichbaren Fächergruppen zwischen den Fachhochschulen.

⁷⁷ außer bei Abweichungen der Daten zur Studienplatzfinanzierung des Wissenschaftsministeriums

⁷⁸ Die Zuordnung in Fächergruppen beruhte auf der inhaltlichen Ausrichtung von Studiengängen. In der FH-Analyse 2021 wurden folgende acht Fächergruppen aufgelistet, die der Fachhochschulsektor umfasste: Gestaltung und Kunst, Gesundheitswissenschaften, Kulturwissenschaften, Militär- und Sicherheitswissenschaften, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Technik und Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften.

- 27.2 (1) Der RH hielt fest, dass die beiden Fachhochschulen ihre FIDE-Daten unvollständig übermittelten. Er kritisierte, dass das Wissenschaftsministerium – trotz hoher Differenzen zwischen den gemeldeten Erträgen in der FIDE und den Jahresabschlüssen der Fachhochschulen – die Datenqualität nicht prüfte. Die großen Differenzen wären bei einer Plausibilisierung offensichtlich geworden. Zudem merkte der RH kritisch an, dass die beiden Fachhochschulen die Forschungsmittel nicht gleichartig in der FIDE-Meldung berücksichtigten, so meldete sie die FH Kärnten nicht ein. Insgesamt hielt der RH fest, dass die Datenqualität der FIDE und damit die Qualität der auf Basis der Daten ermittelten Schlussfolgerungen beeinträchtigt waren.

Der RH wies darauf hin, dass eine Gesamtbetrachtung des Fachhochschulsektors auf Basis der FIDE-Daten nicht nur aufgrund der Datenqualität, sondern auch wegen der Beschränkung auf bundesfinanzierte Einrichtungen nicht vollumfänglich möglich war.

- (2) Der RH kritisierte, dass das Wissenschaftsministerium keine Rückfragen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Fachhochschulen auf Basis der FIDE-Daten stellte. Er gab zu bedenken, dass die Erhebung dieser Daten für die Fachhochschulen mit Aufwand verbunden war, und zog die Zweckmäßigkeit der vorherrschenden Praxis daher in Zweifel.

Nach Ansicht des RH wären jedenfalls Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität erforderlich. Dabei wäre – insbesondere bei der Berücksichtigung der Forschungsmittel – für eine einheitliche Meldepraxis zu sorgen, und es wären die Datenmeldungen beispielsweise mit den Jahresabschlüssen der Fachhochschulen zu plausibilisieren und fehlerhafte Daten gegebenenfalls berichtigen zu lassen.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, den Umfang der für Steuerung und Kontrolle notwendigen Finanzdaten zu definieren und die Verpflichtung zur Datenmeldung im Sinne einer Entbürokratisierung auf das tatsächlich erforderliche Ausmaß zu beschränken; die Vorgaben des Leitfadens „Kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring im Fachhochschulsektor“ wären entsprechend zu adaptieren. Die als erforderlich erachteten Finanzdaten wären in qualitätsgesicherter Form zum Zweck der laufenden Steuerung und Kontrolle heranzuziehen.

- (3) Der RH hielt fest, dass das Wissenschaftsministerium anhand der Daten der FIDE Kostenauswertungen erstellte, die in der vorliegenden Form für die überprüften Fachhochschulen praktisch wenig relevant waren. Auch für den RH war der Kostenvergleich wenig aussagekräftig.

Anknüpfend an die obige Empfehlung empfahl er dem Wissenschaftsministerium weiters, bei der Definition der notwendigen Finanzdaten auch zu berücksichtigen, inwieweit das bestehende Kennzahlensystem weiterentwickelt werden soll.

(4) Der RH wertete grundsätzlich positiv, dass das Wissenschaftsministerium für die Erstellung des FH-EF-Plans eine Datengrundlage erarbeitete. Er verwies aber erneut auf die mangelhafte Qualität der Finanzdaten aus der FIDE.

27.3 (1) Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums werde es der Empfehlung nachkommen, die erforderlichen Finanzdaten zu überprüfen. Die letzte Festlegung des Umfangs der Finanzdaten und Kennzahlen sei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgt und sei Voraussetzung für eine Erhöhung der Fördersätze gewesen. Da auch das Finanzministerium diese Finanzdaten für Analysen und Auswertungen nutze, erfolge eine enge Abstimmung.

(2) Die FH Campus Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei der zuletzt eingebrachten FIDE-Meldung (für das Studienjahr 2022/23) die aufgezeigten Fehler korrigiert worden seien.

Finanzielle Aufsicht

28.1 (1) Das Wissenschaftsministerium erhielt die Jahresabschlüsse der Fachhochschulen im Rahmen der Meldung der finanz- und vermögensrechtlichen Gebarung, die die Fachhochschulen an die AQ Austria zu übermitteln hatten. Die AQ Austria hatte diese im Anschluss an das Wissenschaftsministerium weiterzuleiten.

(2) Das Wissenschaftsministerium unterzog die eingegangenen Jahresabschlüsse einer Durchsicht auf Auffälligkeiten. Im Juni 2023 beauftragte es zusätzlich eine Analyse bei einer Wirtschaftstreuhanderin. Der finale Bericht „Bewertung der wirtschaftlichen Situation von Fachhochschulen im Geschäftsjahr 2021“ lag im Jänner 2024 vor.

In diesem Bericht wurden die Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der einzelnen Fachhochschulen analysiert und Kennzahlen⁷⁹ berechnet.

Die Analyse zeigte, dass bei keiner Fachhochschule eine unmittelbare Bestandsgefährdung vorlag. Die Vermögenslage war mehrheitlich von ausreichenden Investitionen gekennzeichnet. Die Finanzlage war – mit einer Ausnahme – bei allen Fachhochschulen gut. Die Liquiditätslage war bei allen Fachhochschulen – mit Ausnahme der FH Wiener Neustadt und der FH Kärnten – ausreichend. Die Ertragslage war bei allen Fachhochschulen mit Ausnahme der FH Wiener Neustadt, der FH St. Pölten und einer weiteren, nicht der Zuständigkeit des RH unterliegenden Fachhochschule mit einem positiven bzw. zumindest ausgeglichenen Jahresergebnis

⁷⁹ Vermögenslage: Investitionsdynamik; Finanzlage: Eigenmittelquote; Liquiditätslage: Mobilitätsgrad, Anteil der liquiden Mittel am Gesamtvermögen, Cashflow; Ertragslage: Personalaufwand je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, Gesamtaufwand je Studierende bzw. Studierenden

nis 2021 gut. Der Bericht hob einzelne negative Ergebnisse der jeweiligen Fachhochschulen hervor. Bei zwei Fachhochschulen kam der Bericht zur Empfehlung, dass eine besondere Beobachtung der zukünftigen Entwicklung geboten sei.

Das Wissenschaftsministerium vergab den Auftrag auf Basis eines bestehenden Rahmenvertrags, der über die BBG abgeschlossen worden war. Für den vorliegenden Bericht wies die Leistungsaufstellung bei der Abrechnung einen Betrag von 25.358 EUR exkl. USt aus. Das Wissenschaftsministerium teilte in Gesprächen mit dem RH mit, dass es zukünftig weitere Analysen dieser Art plane.

- 28.2 Der RH sah die standardisierte Analyse der Jahresabschlüsse durch das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Aufsicht über den Fachhochschulsektor als zweckmäßig an, um wirtschaftliche Schwierigkeiten bei einzelnen Fachhochschulen frühzeitig zu erkennen. Er wies jedoch zur beauftragten Analyse der Jahresabschlüsse darauf hin, dass die gewählten Analysekenzahlen relativ einfach zu ermitteln wären. Eine jährliche Analyse durch eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Wirtschaftstreuhänder beurteilte der RH daher aus Gründen der Sparsamkeit als nicht erforderlich. Das Wissenschaftsministerium könnte eine Analyse in dieser Form nach einmaliger Programmierung jährlich selbstständig durchführen. Bei Auffälligkeiten könnte es externe Expertise hinzuziehen.

[Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, zukünftig kennzahlenbasierte Analysen der Jahresabschlüsse der Fachhochschulen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation auf Basis geeigneter Berechnungsgrundlagen selbst durchzuführen.](#)

- 28.3 Das Wissenschaftsministerium habe laut seiner Stellungnahme keine eigene IT-Programmierabteilung und sehe eine Programmierung für die Analyse der Jahresabschlüsse als nicht zielführend an. Eine unabhängige Überprüfung bei einem Fördervolumen von beinahe 500 Mio. EUR erscheine durchaus gerechtfertigt. Auch bei den öffentlichen Universitäten analysiere eine Wirtschaftstreuhänderin die Rechnungsabschlüsse.
- 28.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass es auch in anderen Bereichen IT-Programmierungsleistungen von externen Dienstleistern zugekauft hatte. Weiters war es aus Sicht des RH bei einfach zu berechnenden Kennzahlen nicht notwendig, auf externes Know-how zurückzugreifen. Eine extern zugekaufte Analyse könnte sich daher auf jene Fachhochschulen beschränken, die bei den durch das Wissenschaftsministerium ermittelten Kennzahlen Auffälligkeiten aufwiesen. Er verblieb bei seiner Empfehlung.

Finanzierungsstruktur der ausgewählten Fachhochschulen

- 29.1 (1) Die FH Campus Wien schloss mit der Stadt Wien sowie mit Organisationen der Stadt Wien Förder- bzw. Kooperationsverträge ab. Für den überprüften Zeitraum waren mehrere parallel laufende Verträge relevant. Die Verträge beinhalteten in erster Linie die Finanzierung des Bereichs Gesundheitswissenschaften sowie Ausbildungskooperationen in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen. Vertrags- bzw. Kooperationspartner waren einzelne Magistratsabteilungen, der Wiener Gesundheitsverbund und der Fonds Soziales Wien. Die einzelnen Kooperationen der FH Campus Wien mit den Organisationen der Stadt Wien sind in Tabelle G im Anhang B ersichtlich.

Zusätzlich zu den in Tabelle G angeführten Vertragsleistungen waren in den Jahren 2019 bis 2023 Bedienstete der Stadt Wien im Ausmaß von 55 (2019) bis 40 (2023) Vollzeitäquivalenten dem FH Campus Wien dienstzugewiesen. Daneben stellte der Wiener Gesundheitsverbund der FH Campus Wien Räumlichkeiten zur Verfügung.⁸⁰ Zudem räumte die Stadt Wien der FH Campus Wien das Baurecht für Grundstücke ein, auf denen die Fachhochschule Gebäude errichtete.

⁸⁰ Ein Pachtvertrag aus 2010 regelte die Verpachtung des Betriebs gewerblicher Art „Gesundheitsdienste“ an die FH Campus Wien. Dieser Betrieb gewerblicher Art enthielt beispielsweise Akademien für den physiotherapeutischen Dienst, den orthopädischen Dienst sowie die Hebammenakademie. Enthalten waren neben dem dienstzugewiesenen Personal auch Räumlichkeiten, die der Wiener Gesundheitsverbund von einer Tochtergesellschaft der FH Campus Wien mietete und der FH im Wege des Pachtvertrags gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung stellte. Im Studienjahr 2022/23 wies der Jahresbericht der FH Campus Wien an den Wiener Gesundheitsverbund das zugewiesene Personal mit 4,72 Mio. EUR und die Erlöse aus dem Mietverhältnis der Tochtergesellschaft mit 5,04 Mio. EUR aus. Diese Förderung ist in Tabelle 15 nicht enthalten, da sie nicht Teil der Erlöse in der Gewinn- und Verlustrechnung der FH Campus Wien war.



Die folgende Tabelle zeigt für die FH Campus Wien die Entwicklung der Umsätze und Ergebnisse sowie der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 15: FH Campus Wien – aus öffentlichen Haushalten finanzierte Zuwendungen sowie ausgewählte Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	in Mio. EUR					in %
FH Campus Wien						
Umsatzerlöse	52,14	56,02	63,01	72,17	83,48	60
Betriebsergebnis	4,66	5,49	6,18	3,17	3,27	-30
Finanzergebnis	-0,42	-0,91	-0,55	-0,58	-0,72	-71
Jahresüberschuss	4,24	4,59	5,63	2,59	2,55	-40
öffentliche Zuwendungen¹						
Studienplatzförderung Wissenschaftsministerium	26,78	28,77	29,54	31,61	34,92	30
Studienplatzförderung Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ²	0,56	0,58	0,72	0,69	0,83	48
Studienplatzförderung Bundesministerium für Inneres ²	0,19	0,32	0,26	0,26	0,28	47
Studienplatzförderung Finanzministerium ²	0,53	0,53	0,53	0,53	0,43	-19
Wiener Gesundheitsverbund	11,91	13,85	15,82	18,62	23,25	95
Fonds Soziales Wien	–	–	1,72	6,87	10,05	–
Stadt Wien Magistratsabteilung 11	0,21	0,23	0,23	0,25	0,26	24
Stadt Wien	0,41	0,21	0,22	–	–	–
Wiener Gesundheitsverbund Nurses4Vienna	–	–	–	–	0,87	–
Forschungserlöse Bund	0,16	0,25	0,18	0,15	–	–
Forschungserlöse Stadt Wien	1,16	0,99	1,38	1,43	2,10	81
Summe öffentliche Zuwendungen	41,91	45,73	50,60	60,41	72,99	74
	in %					in %-Punkten
Anteil öffentlicher Zuwendungen an den Umsatzerlösen	80	82	80	84	87	7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Campus Wien

¹ Sachleistungen nicht berücksichtigt

² Finanzierung von Studienplätzen in ausgewählten Studiengängen

Der Anteil der studienplatzbezogenen Bundesmittel an den Erlösen und Erträgen der FH Campus Wien lag im überprüften Zeitraum zwischen 44 % (2023/24) und 54 % (2019/20).

(2) Die FH Kärnten schloss mit dem Land Kärnten jeweils eine generelle Fördervereinbarung für die Zusatzfinanzierung der bundesgeförderten Studiengänge und für

die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge ab. Dabei erhielt die FH Kärnten neben einem Sockelbetrag eine pauschale Finanzierung für jeden belegten Studienplatz. Daneben bestanden weitere Vereinbarungen mit den Standortgemeinden der FH Kärnten,⁸¹ die einen Zuschussbetrag für bundesgeförderte Studienplätze am jeweiligen Standort leisteten. Die einzelnen Kooperationen der FH Kärnten sind in Tabelle H im Anhang B ersichtlich.

Die folgende Tabelle zeigt für die FH Kärnten die Entwicklung der Umsätze und Ergebnisse sowie der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 16: FH Kärnten – aus öffentlichen Haushalten finanzierte Zuwendungen sowie ausgewählte Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in Mio. EUR					in %
FH Kärnten						
Umsatzerlöse inklusive sonstige betriebliche Erträge ¹	36,60	39,80	47,18	46,84	48,07	31
Betriebsergebnis	-0,64	0,80	4,40	0,40	-1,22	-91
Finanzergebnis	-0,18	-0,16	-0,13	-0,11	-0,11	39
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-0,82	0,64	4,27	3,24 ²	-1,33	-62
Öffentliche Zuwendungen						
Studienplatzförderung Wissenschaftsministerium	15,37	15,91	17,05	16,91	18,58	21
Studienplatzförderung Land Kärnten	7,59	8,03	8,14	8,28	8,34	10
Studienplatzförderung Land Kärnten für Gesundheitswissenschaften	5,37	6,42	7,74	7,78	7,86	46
Stadt Villach	1,60	1,82	1,87	1,76	2,04	28
Stadt Klagenfurt am Wörthersee	0,74	0,75	0,76	0,78	0,80	8
Stadtgemeinde Spittal an der Drau	0,56	0,57	0,59	0,60	0,61	9
Stadtgemeinde Feldkirchen	0,59	0,60	0,62	0,63	0,65	10
sonstige öffentliche Zuschüsse	0,28	0,10	0,44	0,33	0,39	39
Bildung Investitionszuschüsse	-3,64	-3,03	-1,58	-1,90	-2,11	42
Auflösung Investitionszuschüsse	1,99	2,17	2,29	2,20	2,03	2
Summe öffentliche Zuwendungen	30,45	33,34	37,92	37,37	39,19	29
	in %					in %-Punkten
Anteil öffentlicher Zuwendungen an den Umsatzerlösen (inklusive sonstiger betrieblicher Erträge²)	83	84	80	80	82	-1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Kärnten

¹ Die Förderungen wurden im Zeitverlauf teilweise in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst. Aus Vergleichsgründen addierte der RH daher die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge.

² inklusive einer umgründungsbedingten Ergebnisübernahme von 2,95 Mio. EUR

⁸¹ Feldkirchen, Klagenfurt am Wörthersee, Spittal an der Drau und Villach



Ein gesonderter Ausweis der Forschungserlöse aus Bundes- und Landesmitteln pro Jahr war der FH Kärnten nicht möglich. Insgesamt lagen ihre Forschungserlöse zwischen 3,07 Mio. EUR und 5,62 Mio. EUR. Sie stammten überwiegend aus Bundes- bzw. Landesmitteln und aus Mitteln der EU. Der in der Tabelle angeführte Anteil der öffentlichen Zuwendungen an den Umsatzerlösen würde unter Hinzurechnung dieser Mittel höher ausfallen.

Der Anteil der studienplatzbezogenen Bundesmittel an den Erlösen und Erträgen der FH Kärnten lag im überprüften Zeitraum zwischen 36 % (2022) und 42 % (2019).

- 29.2 Der RH hielt fest, dass beide überprüften Fachhochschulen weit überwiegend öffentlich finanziert waren. Dies galt unabhängig von ihrer organisatorischen Struktur: So war die FH Campus Wien als Verein mit vielen Vertragspartnern (Organisationen der Stadt Wien, Bundesministerien) ebenso überwiegend öffentlich finanziert wie die FH Kärnten, eine GmbH in der Sphäre des Landes Kärnten.

Die öffentliche Finanzierung war insofern auch systemisch bedingt, als die Höhe der Studienbeiträge gesetzlich beschränkt war. Der Anteil der studienplatzbezogenen Bundesmittel an den Umsatzerlösen beider Fachhochschulen war aufgrund der stark gestiegenen Finanzierungsbeiträge der Länder für Gesundheitswissenschaften rückläufig.

Neben den umfangreichen Budgetmitteln für den Bereich Gesundheitswissenschaften erhielt die FH Kärnten – im Gegensatz zur FH Campus Wien – einerseits einen Landeszuschuss je bundesgeförderten Studienplatz sowie einen Zuschuss der Standortgemeinden. Für die FH Campus Wien erwiesen sich vor allem ihre Größe und ihre Studienplatzauslastung als wirtschaftlich vorteilhaft.



Akkreditierung und Bundesfinanzierung von Fachhochschulen

Schlussempfehlungen

30 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

- (1) Bei der Erstellung der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungspläne wäre darauf zu achten, dass diese mit einer ausreichenden Vorlaufzeit in Kraft treten, sodass sie für den Geltungszeitraum tatsächlich als Strategiedokumente wirksam werden können. (TZ 6)
- (2) Ein Ausbau des Fachhochschulsektors wäre evidenzbasiert und geleitet am tatsächlichen Auslastungspotenzial der Fachhochschulen in den Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplänen festzulegen. (TZ 6)
- (3) Für die Fördersatzanpassung wäre ein transparenter Modus zu entwickeln. Dieser sollte festlegen, unter welchen Bedingungen eine Anpassung der Fördersätze zu erfolgen hat und welche Parameter für die Berechnung der Anpassung heranzuziehen sind. (TZ 7)
- (4) Die Zeitabläufe der Ausschreibungen – Einreichfrist, Zeitraum zwischen Zusage und geplantem Studienbeginn – wären so zu setzen, dass die Fachhochschulen die notwendigen Maßnahmen (Akkreditierung neuer Studiengänge, Aufnahmeprozess von Studierenden) zeitgerecht umsetzen können. (TZ 8)
- (5) Zusätzliche Anfängerstudienplätze wären weiterhin zielgerichtet an Fachhochschulen mit hoher Nachfrage und gutem Auslastungspotenzial zu vergeben. (TZ 9)
- (6) Finanzierungszusagen für zusätzliche Anfängerstudienplätze wären nur zu erteilen, wenn die Fachhochschulen die Ausschreibungskriterien tatsächlich erfüllen. (TZ 9)
- (7) Ein Vorschlag für eine Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes wäre zu erarbeiten, mit der der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Fachhochschulen und Studiengänge hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen als Aufgabe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine größere Gewichtung beigemessen wird. Auch sollte die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsicht (z.B. Modalitäten, periodische Abstände) konkretisiert werden. (TZ 10)

- (8) Die Modalitäten der Zuteilung von Studiengängen zu einer Fördergruppe wären transparent zu machen und es wäre ein begleitender Prozess zu definieren, durch den die Einhaltung der Zuteilungskriterien sichergestellt wird. (TZ 14)
- (9) Für die Verlängerung der Förderzusagen von Studiengängen wären einheitliche Grundsätze zu erarbeiten und umzusetzen; die Entscheidungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 15)
- (10) Das Monitoring von Studiengängen wäre gemeinsam mit den Fachhochschulen im Sinne der optimalen Auslastung der Studienplätze weiterzuentwickeln und umzusetzen. (TZ 15)
- (11) Der zeitliche Ablauf der Umschichtungen von Studienplätzen wäre so festzulegen, dass ein möglichst treffsicheres Studienplatzmanagement ermöglicht wird. (TZ 17)
- (12) Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Studienplatzförderung wären transparent und verschriftlicht zu kommunizieren; damit wäre ihre Verbindlichkeit zu erhöhen. (TZ 18)
- (13) Gemeinsam mit den Fachhochschulen wäre für einen zeitgerechten Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen zu sorgen. (TZ 19)
- (14) Im Fördersystem wären nicht nur Anpassungen bei der Abwicklung der Umschichtungen, sondern auch bei der Toleranzregelung vorzunehmen. Diese Instrumente wären so aufeinander abzustimmen, dass ihre Ziele – Verbesserung der Studienplatzauslastung sowie Finanzierungs- und Planungssicherheit – in einer sachgerechten Balance zueinanderstehen. (TZ 20)
- (15) Die vergaberechtlichen Vorgaben wären einzuhalten und Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 restriktiv einzusetzen. (TZ 21)
- (16) Bei künftigen Ausschreibungen wäre im Punkt „Eigentum des Source Code“ nicht von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung abzuweichen. (TZ 21)

- (17) Die Ursachen für die Entwicklung der Studienplatz- und Förderdaten (z.B. Rückgang des Anteils der geförderten an den förderbaren Studienplätzen oder Anstieg der nicht belegten Studienplätze) wären gemeinsam mit den Fachhochschulen weiter zu analysieren. Die Erkenntnisse daraus sollten in die Weiterentwicklung des Monitorings und der Studienplatzvergabe einfließen. (TZ 22, TZ 24)
- (18) Die Ursachen für die Entwicklung der Studienplatz- und Förderdaten im technischen Bereich wären weiter zu analysieren und die Ergebnisse bei der Erstellung der nächsten Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungspläne einfließen zu lassen. (TZ 23)
- (19) Der Umfang der für Steuerung und Kontrolle notwendigen Finanzdaten wäre zu definieren und die Verpflichtung zur Datenmeldung wäre im Sinne einer Entbürokratisierung auf das tatsächlich erforderliche Ausmaß zu beschränken; die Vorgaben des Leitfadens „Kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring im Fachhochschulsektor“ wären entsprechend zu adaptieren. Die als erforderlich erachteten Finanzdaten wären in qualitätsgesicherter Form zum Zweck der laufenden Steuerung und Kontrolle heranzuziehen. Bei der Definition der notwendigen Finanzdaten wäre auch zu berücksichtigen, inwieweit das bestehende Kennzahlensystem weiterentwickelt werden soll. (TZ 27)
- (20) Zukünftig wären kennzahlenbasierte Analysen der Jahresabschlüsse der Fachhochschulen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation auf Basis geeigneter Berechnungsgrundlagen vom Ministerium selbst durchzuführen. (TZ 28)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

- (21) Die gesetzlich übertragene Aufgabe der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht wäre in den internen Prozessen zu konkretisieren. (TZ 10)
- (22) Abweichende Akkreditierungsverfahren zur Vereinfachung des Ablaufs wären nur dann anzuwenden, wenn der Aspekt der Qualität maßgeblich gewahrt ist und somit auch bei Dritten das Vertrauen in die Qualitätssicherung bestehen bleibt. (TZ 13)



Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und
Forschung; Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria

- (23) Das Studienplatzmanagement wäre in geeigneter Weise in die externe Qualitätssicherung einzubeziehen, um den Aspekt der Belegung von Studiengängen – insbesondere im Kontext der Betreuungsrelation und der verfügbaren Infrastruktur – nicht außer Acht zu lassen. (TZ 12)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Wissenschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 31. März 2025	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang B

Tabelle B: Schwerpunkte der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungspläne

Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23	Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 bis 2025/26
strategische Entwicklung des Sektors	
<p>Organisationsformen von Studiengängen: neben dem Angebot von Studiengängen für Vollzeit-Studierende 35 % der Studiengänge berufsbegleitend, 18 % gemischt (sowohl berufsbegleitend als auch Vollzeit) organisiert; Vollzeit auch als „berufsermöglichend“</p> <p>duale Studiengänge (verschränkte Lehre zwischen Fachhochschulen und Unternehmen)</p> <p>Durchlässigkeit: besseres Orientierungsangebot bei Übergängen vom Bachelor- in ein Masterstudium</p> <p>Gender und Diversity: ausgeglichene Geschlechterverhältnisse, soziale Durchmischung der Studierenden, Einbeziehung der sozialen Dimension in strategische Überlegungen</p> <p>Kooperationen: Steigerung von gemeinsamen Studiengängen (z.B. Joint Degree), kooperative Doktoratsprogramme (zwischen Universitäten und Fachhochschulen)</p> <p>Internationalisierung, Mobilität</p> <p>lebensbegleitendes Lernen: Weiterbildungslehrgänge; Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen</p>	<p>regionale Verankerung: Studienangebot zwischen regionaler Bedarfssituation (Fachkräfte) und Nachfrage durch Studierendeninteresse</p> <p>Organisationsformen von Studiengängen: weiterhin hoher Anteil an berufsbegleitenden Studienplätzen</p> <p>duale Studiengänge</p> <p>Gender und Diversity: Gender- und Diversitätskompetenz unter Angehörigen der Fachhochschulen, soziale Durchmischung der Studierenden, Frauenförderung im MINT-Fokusbereich</p> <p>inklusive Hochschule: Studieren mit Behinderung, Barrierefreiheit</p> <p>ökologische Nachhaltigkeit</p> <p>gute wissenschaftliche Praxis und Plagiatsprävention</p> <p>Kooperationen mit Hochschulen: kooperative Doktoratsprogramme; internationale Kooperationen</p> <p>lebensbegleitendes Lernen: Weiterbildungslehrgänge; Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen</p> <p>Angewandte Gesundheitswissenschaften (Gesundheits- und Krankenpflege): Integration in bereits etablierte Fachhochschulen</p>
Entwicklung neuer Studienangebote bzw. Änderung bestehender Studienangebote	
<p>MINT-Bereich und Querschnittsthema Digitalisierung: weiterer Ausbau mit Schwerpunkt auf Studiengänge im Bereich Informatik, Industrie 4.0 (digitale Technologien) und Biowissenschaften (Life Sciences); digitale Transformation; berufsbegleitendes bzw. berufsermöglichendes Studium (zur Vermeidung von Job-out); Biowissenschaften bevorzugt in Kooperation mit Universitäten; Frauenförderung</p> <p>Angewandte Gesundheitswissenschaften (insbesondere Gesundheits- und Krankenpflege): weiterhin keine Bundesfinanzierung vorgesehen</p> <p>Angewandte Wirtschaftswissenschaften: ausdifferenzierte Studien, die auf konkrete berufsfeldbezogene Ausrichtungen abzielen; tendenziell Weiterentwicklung durch Aufstockung und Adaptierung bestehender Studiengänge (z.B. neue Vertiefungsrichtungen): Weiterentwicklung vor dem Hintergrund der jeweiligen regionalen hochschulspezifischen Standortsituation und des regionalen Bedarfs</p> <p>Übersetzen und Dolmetschen: möglichst in Kooperation mit Universitäten</p> <p>thematische Kombinationsstudien: z.B. Wirtschaft und Recht, Technik und Management</p>	<p>MINT-Fokusbereich und Querschnittsthema digitale und ökologische Transformation: Ausbau; berufsbegleitendes bzw. berufsermöglichendes Studium (zur Vermeidung von Job-out)</p> <p>optimaler Ressourceneinsatz und Umschichtungen: Monitoring und Neuausschreibung von nicht belegten bundesfinanzierten Studienplätzen (z.B. mangels Nachfrage); Umschichtungen von Studienplätzen in andere Studiengänge (zur stärkeren Orientierung am Arbeitsmarkt)</p>

MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik

Quellen: FH-EF-Pläne 2018/19 bis 2022/23 und 2023/24 bis 2025/26; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Anzahl der Einreichungen und Zuerkennungen nach Anfängerstudienplätzen, Studiengängen und Fachhochschulen (FH)

für das Studienjahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24	
	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²	FH ¹	BMBWF ²
	Anzahl							
zusätzliche Anfängerstudienplätze	1.438	330	1.403	339	1.078	347	936	350
Studiengänge	62	17	71	24	64	29	39	19
nach Vorhabensart								
neue Vorhaben	33	9	32	10	2	0	2	0
Aufstockungen	29	8	39	14	62	29	37 ³	19
nach Fördergruppen								
technisch	41	17	40	20	38	22	24	19
technisch-wirtschaftlich	8	0	11	4	11	6	7	0
wirtschaftlich	13	0	20	0	14	1	7	0
touristisch	0	0	0	0	1	0	1	0
Fachhochschulen	18	11	20	16	18	17	14	5

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quelle: BMBWF

¹ Einreichungen durch die Fachhochschulen (Anfängerstudienplätze, betreffende Studiengänge sowie Anzahl der antragstellenden Fachhochschulen)

² Zuerkennungen durch das Wissenschaftsministerium (Anfängerstudienplätze, betreffende Studiengänge sowie Anzahl der Fachhochschulen, die ihre Vorhaben bewilligt bekamen)

³ Bei drei Studiengängen handelte es sich um eine beantragte Übernahme der Finanzierung vom Land bzw. einer Innung durch den Bund. Damit sah das Wissenschaftsministerium darin keine Aufstockungen.



Tabelle D: Programm-Akkreditierungsverfahren der FH Campus Wien und der FH Kärnten

Studiengangsbezeichnung	Anmerkungen zum Studiengang	Board-Beschluss (Dauer des Verfahrens)	Akkreditierungsverfahren
FH Campus Wien			
Multilingual Technologies (MA) ^{1,2}	in Kooperation mit der Universität Wien	20. Mai 2022 (8 Monate)	abweichendes Verfahren mit einem Gutachter (kein Vor-Ort-Besuch)
FH Kärnten			
Digital Transformation Management (MA) ²	–	15. Mai 2019 (6 Monate)	Verfahren mit vierköpfiger Gutachtergruppe (Vor-Ort-Besuch)
Informationstechnologien (BA) ²	Zusammenführung von drei akkreditierten Studiengängen ³ mit entsprechenden Vertiefungen	15. Mai 2019 (6 Monate)	abweichendes Verfahren mit zweiköpfiger Gutachtergruppe (kein Vor-Ort-Besuch) ⁴
Informationstechnologien – Joint Degree (BA) ²	gemeinsames Studienangebot der FH Kärnten und der FH Technikum Wien (organisatorische Anbindung an die FH Kärnten) ⁵	29. Juni 2020 (7 Monate)	abweichendes Verfahren mit dreiköpfiger Gutachtergruppe (kein Vor-Ort-Besuch)
Applied Data Science (MA) ¹	–	7. Juli 2021 (7 Monate)	Verfahren mit vierköpfiger Gutachtergruppe (virtueller Vor-Ort-Besuch)
Disability, Diversity & Digitalisierung (MA) ²	–	3. November 2021 (9 Monate)	abweichendes Verfahren mit einem Gutachter (kein Vor-Ort-Besuch)
Industrial Power Electronics (MA) ²	–	21. April 2021 (7 Monate)	Verfahren mit vierköpfiger Gutachtergruppe (virtueller Vor-Ort-Besuch)
Sustainable Real Estate Management (MA) ²	–	20. Mai 2022 (7 Monate)	Verfahren mit vierköpfiger Gutachtergruppe (virtueller Vor-Ort-Besuch)

BA = Bachelor-Studiengang

MA = Master-Studiengang

Quelle: AQ Austria; Zusammenstellung: RH

¹ Finanzierungszusage durch den Bund aufgrund des FH-Ausbaus

² Umschichtungsverfahren parallel zum Akkreditierungsverfahren (insbesondere zur Erfüllung des Akkreditierungskriteriums Finanzierung)

³ Netzwerk- und Kommunikationstechnologien, medizinische Informationstechnik und Geoinformation

⁴ Die FH Kärnten hatte im Oktober 2017 den Studiengang bereits zur Akkreditierung eingereicht. Im Zuge des Stellungnahmeprozesses für das Gutachten von Mai 2018 zog die FH Kärnten den Antrag zurück und reichte eine überarbeitete Version im November 2018 ein. Von der vierköpfigen Gutachtergruppe übernahmen zwei Gutachter die erneute Begutachtung. Das Board entschied sich für keinen neuerlichen Vor-Ort-Besuch.

⁵ Der Studiengang sollte Lehrinhalte der bestehenden Bachelor-Studiengänge Informationstechnologien (FH Kärnten) und Informatik/Computer Science (FH Technikum Wien) verbinden. Das erste Studienjahr sollte in Wien, das zweite und dritte in Kärnten absolviert werden.

Tabelle E: Förderbeträge an der FH Campus Wien im überprüften Zeitraum

Studienjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	in Mio. EUR					in %
FH Campus Wien						
maximaler Förderbetrag	27,01	28,95	29,97	32,30	35,40	31
geförderte Studienplätze inklusive Ausfallsquote	27,01 ¹	28,77	29,54	31,61	34,92	29
nicht belegte, nicht geförderte Studienplätze	0,00	0,17	0,43	0,69	0,48	–
Ausfallsquote	0,78	0,77	0,77	1,10	0,59	-24

Ausfallsquote = nicht belegte, aufgrund der Toleranzregelung geförderte Studienplätze

Quelle: BMBWF

¹ einschließlich zusätzlicher Mittel des BMBWF während der COVID-19-Pandemie

Tabelle F: Förderbeträge an der FH Kärnten im überprüften Zeitraum

Studienjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	in Mio. EUR					in %
FH Kärnten						
maximaler Förderbetrag	16,52	17,76	18,21	19,82	22,18	34
geförderte Studienplätze inklusive Ausfallsquote	15,92 ¹	16,84	16,96	18,19	20,23	27
nicht belegte, nicht geförderte Studienplätze	0,60	0,92	1,24	1,63	1,95	>100
Ausfallsquote	1,72	0,84	1,04	1,58	1,49	-13

Ausfallsquote = nicht belegte, aufgrund der Toleranzregelung geförderte Studienplätze

Quelle: BMBWF

¹ einschließlich zusätzlicher Mittel des BMBWF während der COVID-19-Pandemie



Tabelle G: Kooperationen und Förderungen der FH Campus Wien mit der Stadt Wien

Kooperationspartner (Jahr)	Studiengang	Finanzierung	sonstige Inhalte
Magistratsabteilung 11 (2019)	Master-Studiengang Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit: 30 Studienplätze	Der Fördersatz orientierte sich an der Höhe der Bundesförderung und betrug bei Vertragsabschluss 6.970 EUR pro Studienplatz.	Die Vereinbarung schloss an eine Vorgängervereinbarung aus 2015 an.
Magistratsabteilung 23 (2020)	Molekulare Biotechnologie (Bachelor- und Masterstudium)	0,20 Mio. EUR im ersten Jahr; die Finanzierung stieg bis zum vierten Jahr auf 0,22 Mio. EUR an.	Subventionszusage für den Weiterbetrieb der Studiengänge am Standort Vienna Biocenter für die Jahre 2018/19 bis 2021/22
WIGEV ¹ (2012)	Bachelor-Studiengänge für gehobene medizinisch-technische Dienste ³ und Hebammen: 1.275 Studienplätze	Zum Vertragszeitpunkt ging die Planungsrechnung von budgetwirksamen Kosten für 2012/13 von 14,79 Mio. EUR aus. Darin waren auch Mittel für dienstzugewiesenes Personal und überlassene Räumlichkeiten enthalten. ²	Budgetplanung mit jährlichen Verhandlungen mit laufendem Budget und vierjähriger Vorausplanung
WIGEV (2021)	Bachelor-Studiengänge für gehobene medizinisch-technische Dienste ³ und Hebammen; Ausbau um weitere 780 Studienplätze	pauschaler Zuschuss von 11.300 EUR pro Studienplatz und Studienjahr, zusätzlich Basisförderung 2021/22 von 1,2 Mio. EUR, in den Folgejahren 3,8 Mio. EUR bzw. 6,2 Mio. EUR, ab 2024/25 10,0 Mio. EUR ⁴	Vollausbau auf 780 Studienplätze ab Studienjahr 2025/26
WIGEV (2017)	Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege: 1.080 Studienplätze ab 2020/21 (ab 2022 Anpassung auf 1.248 Plätze im Vollausbau mit Sommersemester 2027)	pauschaler Beitrag von 3.500 EUR pro Studienplatz und Studienjahr, niedriger Beitrag aufgrund des größeren Kooperationsanteils des WIGEV	Durchführung bis Sommersemester 2024 an drei Gesundheits- und Krankenpflegeschulen des WIGEV; seit Wintersemester 2024/25 fand der gesamte kooperative Studienbetrieb am Hochschulcampus statt.
WIGEV (2018)	Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege („Stammkohorte“): 200 Studienplätze	Bei Vertragsabschluss pauschaler Beitrag von 5.300 EUR pro Studienplatz und Studienjahr; mit Wirksamkeit ab dem Studienjahr 2024/25 wurde der jährliche Finanzierungsbeitrag auf 10.196 EUR (Fördersatz Förderung Fonds Soziales Wien) angepasst.	Übernahme der Finanzierung der ursprünglich vom Bund finanzierten Studienplätze, eine Platzweiterung erfolgte im Jahr 2020 und nochmals im Jahr 2022.
WIGEV (2021)	akademische Lehrgänge in der Kinder- und Jugendlichenpflege sowie der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege: 20 Anfängerplätze je Lehrgang und Semester	Finanzierungsbeitrag von 3.724,92 EUR für einen dreisemestrigen Lehrgang	–



Kooperationspartner (Jahr)	Studiengang	Finanzierung	sonstige Inhalte
WIGEV (2024)	Programm „Nurses4Vienna“ Hochschullehrgang 2024 bis 2027 – Ziel: 600 auszubildende Pflegekräfte	vorab genehmigter Finanzplan über 18,58 Mio. EUR für 2024 bis 2027, davon 0,56 Mio. EUR für Entwicklungs- und 4,56 Mio. EUR für Basiskosten sowie 13,56 Mio. EUR für Hochschullehrgang und Partnerhochschulen	Zusammenarbeit mit dem Ziel, in Drittstaaten tertiär ausgebildete Gesundheits- und KrankenpflegerInnen im gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegebereich in Österreich beschäftigen zu können
Fonds Soziales Wien (2020)	Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege: 810 Studienplätze	Basisförderung von 0,5 Mio. EUR für 2020/21, für die Studienjahre danach von 3,0 Mio. EUR und Förderbetrag von 10.196 EUR pro Studienplatz	Vollausbau auf 810 Studienplätze ab dem Studienjahr 2024/25

¹ WIGEV = Wiener Gesundheitsverbund – eine Unternehmung der Stadt Wien innerhalb der Organisation der Stadt Wien, die bis 2020 die Bezeichnung Wiener Krankenanstaltenverbund trug

² Das dienstzugewiesene Personal sowie die Räumlichkeiten wurden der Fachhochschule im Rahmen eines Pachtvertrags gegen geringes Entgelt überlassen. Für das Studienjahr 2022/23 belief sich das Gesamtbudget auf rd. 21 Mio. EUR. Das dienstzugewiesene Personal und die Räumlichkeiten machten davon rd. 10 Mio. EUR aus.

³ Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie, Radiologietechnologie

⁴ Die Basisförderung im Endausbau entsprach in etwa den kalkulatorischen Raumkosten für das neu errichtete Gebäude „House of Health Sciences“.

Quelle: FH Campus Wien; Zusammenstellung: RH

Tabelle H: Kooperationen der FH Kärnten mit Land Kärnten und Gemeinden

Kooperationspartner (Jahr)	Studiengang	Finanzierung	sonstige Inhalte
Land Kärnten (2018)	alle bundesgeförderten Studienplätze	Landesbeitrag je geförderten Studienplatz im Ausbildungsbereich Technik: 2.053 EUR, sonstige Ausbildungsbereiche 1.618 EUR	Sockelbetrag mit 2 % wertgesichert, 2019: 4 Mio. EUR, Auslastungsbereich von 90 % bis 110 % Reduktion des Sockelbetrags aufgrund von Standortoptimierung ab 2021 im Ausmaß von 0,5 Mio. EUR pro Jahr
Land Kärnten (2019)	Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege	7.000 EUR je geförderten Studienplatz	Sockelbetrag ab 2019 ansteigend, mit Vollausbau 2024 bei 3,76 Mio. EUR zuzüglich Valorisierung
Stadtgemeinden Feldkirchen und Spittal an der Drau sowie Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach	alle bundesgeförderten Studienplätze des jeweiligen Standorts	Beiträge pro Studienplatz in den Fördergruppen technisch und sonstige; Beiträge 2023 zwischen rd. 1.400 EUR (sonstige Fördergruppe) und rd. 1.900 EUR (technische Fördergruppe)	–

Quelle: FH Kärnten; Zusammenstellung: RH

Anhang C

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

FH Kärnten – gemeinnützige Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Herlitschka

(seit 6. Dezember 2021)

Stellvertretung

Univ.-Prof. Dr. Heribert Nacken

(seit 6. Dezember 2021)

Geschäftsführung

DI Siegfried Spanz

(21. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2025)

FH-Prof. Mag. Dr. Martin Waiguny

(seit 1. Oktober 2025)

R - H



